

Neuerlass der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV)

– zeitgemäßer Baumschutz in einer dynamischen Stadt

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17557

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
vom 29.10.2025 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Anträge und Empfehlungen mit thematischem Bezug zur Baumschutzverordnung

1. Schutz von Sträuchern, Gehölzen und Obstbäumen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00330 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021

2. Wie viele Bäume fällt die Stadt München? Offenlegung der Anzahl der für städtische Projekte gefällten Bäume

Antrag 20-26 / A 02362 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Andreas Babor vom 04.02.2022

3. Klimaschutz umsetzen – wer Klimaschutz sagt, muss Baumschutz betreiben!

Empfehlung Nr. 20-26 / E00541 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 04.05.2022

4. Erhöhung des Bußgeldes für unerlaubte Fällungen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00540 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 04.05.2022

5. Bestmögliche Begrünung von Neubauten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00665 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 30.06.2022

6. Objektive Klärung der Baumsituation mittels KI

Antrag 20-26 / A 03632 der Fraktion ÖDP/ München Liste vom 13.02.2023

7. Baumrecht gilt vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01088 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

8. Fällverbot für 100-jährige Bäume

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01092 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

9. Erhalt großer Bäume an der Grundstücksgrenze bei Neubauten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01141 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing am 25.04.2023

10. Baumrecht vor Baurecht

Antrag Nr. 20-26 / A 03828 der Fraktion ÖDP/ München Liste vom 09.05.2023

11 Maximale Begrünung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01371 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 29.06.2023

12 Erweiterter Schutz von Obstgehölzen sowie Hecken und Sträuchern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01649 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023

13 Bäume auf Tiefgaragen

BA Antrag Nr. 20-26 / 05121 des BA 15 vom 16.02.2024 (5.3-2023-4124-5)

14 Schutz von Bäumen, die laut Baugenehmigung erhalten werden müssen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01778 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 29.02.2024

15 Alle Möglichkeiten nutzen, um Bäume beim Neubau zu erhalten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01780 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 29.02.2024

16 Erhalt von Bäumen und Grünflächen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01828 der Bürgerversammlung 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

17 Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01988 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

18 Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung in Privatgärten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02139 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024

19 Keine Änderung der Baumschutzverordnung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02140 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024

20 Begleitung angeordneter Baumschutzmaßnahmen durch Fachpersonal

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02242 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasangarten am 15.10.2024

21 Baumschutzverordnung: Geltungsbereich ausweiten – Umpflanzungen ermöglichen

Antrag 20-26 / A 05457 der Fraktion ÖDP / München Liste vom 24.02.2025

22 Baumrecht vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02655 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 10.04.2025

23 Allgemeine Gleichbehandlung städt. und privater Vorhaben im Regelvollzug

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02752 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 01 Altstadt - Lehel vom 21.05.2025

24 Baumrecht gilt vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01842 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

25 Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01837 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

26 Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02201 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern am 08.10.2024

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	<p>Stadtratsbeschluss 20-26 / V 09944 vom 23.06.2023; "Novellierung der Baumschutzverordnung. Perspektiven zur weiteren Stärkung des Baumschutzes".</p> <p>Der Beschluss enthält als „Grundsatzbeschluss“ den Arbeitsauftrag sowie die inhaltlichen Vorgaben zur Novellierung der Baumschutzverordnung: u. a. den geschützten Stammumfang auf 60 cm vermindern, Obstbäume und Klettergehölze an Wänden hineinnehmen, die Ermittlung der Ersatzbäume und der Ausgleichszahlung mit größerer Bestimmtheit zu gestalten, den Geltungsbereich an die Stadtentwicklung anpassen, eine Mehraufwandsabschätzung sowie die Richtlinie für das Förderprogramm "Extrabaum".</p>
Inhalt	<p>Dieser Beschluss beinhaltet die Novellierung der Münchner Baumschutzverordnung. Die letzte Novellierung war 2013.</p> <p>Von der vorgezogenen und der förmlichen Beteiligung der 25 Bezirksausschüsse, der Verbände, Träger öffentlicher Belange und Bürger aus 2023, 2024 und 2025 wird berichtet. Die Ergebnisse der beiden Beteiligungsverfahren werden aufbereitet dargestellt. Für die Änderungen im Verordnungstext und in den Anlagen A1-A82 (Räumlicher Geltungsbereich in Einzelkarten) sowie für die Neuaufnahme der Anlage B (Gehölzbewertung, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen) werden die jeweiligen Veranlassungen und Ziele genannt.</p> <p>26 direkt auf den Baumschutz bezogene Anträge und Empfehlungen aus den Jahren 2021 bis 2025 werden beantwortet.</p>
Klimaprüfung	<p>Die Novellierung wirkt sich auf den Klimaschutz positiv aus, weil mehr Bäume unter Baumschutz gestellt werden. Bäume kühlen ihre Umgebung um etwa 2 Grad, befeuchten und binden Staub.</p> <p>Der Stammumfang geschützter Bäume wird von 80 auf 60 cm abgesenkt, Obstbäume und Grünwände werden unter Schutz gestellt. Der mögliche Erhalt von besonders klimabedeutsamen Altbäumen wird verbessert, weil Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen stark angehoben werden.</p> <p>Die Ausgleichszahlung für nicht gepflanzte Bäume wird auf die Regelkosten zur Herstellung eines neuen Baumstandortes angehoben.</p>

Gesamtkosten	<p>Der Aufwand durch die Novellierung kann in der bisherigen Arbeitsweise mit den aktuellen Stellen bewältigt werden.</p> <p>Der Wunsch nach weiterer Stärkung des Baumschutzes mit mehr Beratung, mehr Kontrolle Vor-Ort und zusätzlichen Förderprogrammen ist darin nicht enthalten. Die im Personalbeschluss 2022 zugesagten 8,5 Stellen stehen haushaltstechnisch für eine Besetzung zur Zeit nicht zur Verfügung.</p>
Entscheidungs-vorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV) wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen. 2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, unabhängig von einem erneuten Änderungsverfahren den Umgriff der Baumschutzverordnung zu gegebener Zeit wieder fortzuschreiben und dem Stadtrat zur Be schlussfassung vorzulegen. 3. Der Antrag Nr. 20-26/ V 17557 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt. 4. Desgleichen gilt für die unter II. Antrag der Referentin genannten 26 Anträge und Empfehlungen.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Novellierung, Baumschutzverordnung, Baumschutz, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung, Stadtbaum, Klimawandel, Baumschutz, Baustellen, Bauüberwachung
Ortsangabe	<p>Stadtweite Betroffenheit im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung.</p> <p>Alle 25 Münchner Bezirksausschüsse sind betroffen.</p>

[Leerseite]

Telefon: 0 233-22392

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Abt. 5 Baumschutz und
Freiflächengestaltung
PLAN-HAIV-5

Neuerlass der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV)

– zeitgemäßer Baumschutz in einer dynamischen Stadt

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17557

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.10.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Anträge und Empfehlungen mit thematischem Bezug zur Baumschutzverordnung

1. Schutz von Sträuchern, Gehölzen und Obstbäumen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00330 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021

2. Wie viele Bäume fällt die Stadt München? Offenlegung der Anzahl der für städtische Projekte gefällten Bäume

Antrag 20-26 / A 02362 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Andreas Babor vom 04.02.2022

3. Klimaschutz umsetzen – wer Klimaschutz sagt, muss Baumschutz betreiben!

Empfehlung Nr. 20-26 / E00541 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 04.05.2022

4. Erhöhung des Bußgeldes für unerlaubte Fällungen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00540 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 04.05.2022

5. Bestmögliche Begrünung von Neubauten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00665 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 30.06.2022

6. Objektive Klärung der Baumsituation mittels KI

Antrag 20-26 / A 03632 der Fraktion ÖDP/ München Liste vom 13.02.2023

7. Baumrecht gilt vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01088 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

8. Fällverbot für 100-jährige Bäume

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01092 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

9. Erhalt großer Bäume an der Grundstücksgrenze bei Neubauten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01141 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing am 25.04.2023

10. Baumrecht vor Baurecht

Antrag Nr. 20-26 / A 03828 der Fraktion ÖDP/ München Liste vom 09.05.2023

11 Maximale Begrünung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01371 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Utermenzing am 29.06.2023

12 Erweiterter Schutz von Obstgehölzen sowie Hecken und Sträuchern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01649 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023

13 Bäume auf Tiefgaragen

BA Antrag Nr. 20-26 / 05121 des BA 15 vom 16.02.2024 (5.3-2023-4124-5)

14 Schutz von Bäumen, die laut Baugenehmigung erhalten werden müssen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01778 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 29.02.2024

15 Alle Möglichkeiten nutzen, um Bäume beim Neubau zu erhalten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01780 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 29.02.2024

16 Erhalt von Bäumen und Grünflächen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01828 der Bürgerversammlung 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

17 Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01988 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

18 Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung in Privatgärten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02139 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024

19 Keine Änderung der Baumschutzverordnung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02140 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024

20 Begleitung angeordneter Baumschutzmaßnahmen durch Fachpersonal

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02242 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasangarten am 15.10.2024

21 Baumschutzverordnung: Geltungsbereich ausweiten – Umpflanzungen ermöglichen

Antrag 20-26 / A 05457 der Fraktion ÖDP / München Liste vom 24.02.2025

22 Baumrecht vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02655 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 10.04.2025

23 Allgemeine Gleichbehandlung städt. und privater Vorhaben im Regelvollzug

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02752 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 01 Altstadt - Lehel vom 21.05.2025

24 Baumrecht gilt vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01842 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

25 Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01837 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

26 Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02201 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern am 08.10.2024

Anlagen

Anlage 0 -Quellen: Ermächtigungsgrundlage und vorlaufende Beschlüsse mit Bindewirkung.

Die Anlage 0 befindet sich auf der letzten Seite dieses Beschlusstextes.

Anlage 1 - Neufassung der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV) mit ihren Anlagen:

- [Anlage A1](#) (Karte zum räumlichen Geltungsbereich im Überblick)
- [Anlagen A2-A82](#) (Räumlicher Geltungsbereich in Einzelkarten)
- [Anlage B](#) (Gehölzbewertung, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen)

Die Karten (Anlagen A1 bis A82 zur Baumschutzverordnung) liegen bei der heutigen Sitzung im Sitzungssaal aus.

Sie werden bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Lokalbaukommission, Baumschutzbehörde, Blumenstr. 28b, 80331 München verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Alternativ können die neuen Karteninhalte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Baumschutzverordnung über Geportal abgerufen werden. Der örtliche Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung ist dort unter Masterportal > Themen > Fachdaten > Umwelt > Naturschutz > Gültigkeitsbereich der Baumschutzverordnung einsehbar.

Anlage 2 - Synopse der Verordnungstexte (aktuelle Fassung und Neufassung)

Anlage 3 - Erstes Beteiligungsverfahren Juli bis August 2024. Zusammenstellung der Stellungnahmen, vorgebrachten Belange, Abwägung und Bewältigung.

Anlage 4 - Zweites Beteiligungsverfahren Mai bis Juni 2025. Zusammenstellung der Stellungnahmen, vorgebrachten Belange, Abwägung und Bewältigung.

Anlage 5 - 26 Anträge und Empfehlungen mit thematischem Bezug zur Baumschutzverordnung aus den Jahren 2021 bis 2025.

Anlage 6 - Mitzeichnungen Referat für Klima und Umweltschutz sowie Baureferat (mit MSE).

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin	12
1. Ausgangslage	12
2. Entwurf zur Novellierung der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München	13
2.1 Ermächtigungsgrundlage und Zuständigkeit	14
2.2 Wesentliche Neuerungen im Verordnungstext	14
2.2.1 Zu § 1 Schutzgegenstand und Geltungsbereich	14
2.2.2 Zu § 2 Schutzzweck	17
2.2.3 Zu § 3 Verbote	19
2.2.4 Zu § 4 Ausnahmen	19
2.2.5 Zu § 5 Genehmigung und Befreiung	20
2.2.6 Zu § 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren	21
2.2.7 Zu § 7 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung	21
2.2.8 Zu § 8 Sicherheitsleistung	22
2.2.9 Zu § 9 Zuschüsse für Baumschutzmaßnahmen	23
2.2.10 Zu § 10 Zuständigkeiten und Verfahren	23
2.2.11 Zu § 14 Übergangsregelung und § 15 Inkrafttreten	23
2.3 Neue Anlage B	25
3. Anhörungs- und Öffentlichkeitsverfahren	32
3.1 Vorabinformation der Öffentlichkeit 2023 (Bezirksausschüsse, Verbände, Fachleute und Bürger)	32
3.2 Erstes Anhörungs- und Auslegungsverfahren 2024	33
3.2.1 Einwände nach Themen	34
3.2.2 Einwände nach Beteiligten	38
3.3 Zweites Anhörungs- und Auslegungsverfahren 2025	42
4. Baumschutz auf den Baustellen muss aktiv eingefordert werden	44

5.	Anträge und Empfehlungen	46
5.1	Schutz von Sträuchern, Gehölzen und Obstbäumen	49
5.2	Wie viele Bäume fällt die Stadt München? Offenlegung der Anzahl der für städtische Projekte gefällten Bäume	50
5.3	Klimaschutz umsetzen – wer Klimaschutz sagt, muss Baumschutz betreiben! .	54
5.4	Erhöhung des Bußgeldes für unerlaubte Fällungen.....	55
5.5	Bestmögliche Begrünung von Neubauten	56
5.6	Objektive Klärung der Baumsituation mittels KI	60
5.7	Baumrecht gilt vor Baurecht	62
5.8	Fällverbot für 100-jährige Bäume	62
5.9	Erhalt großer Bäume an der Grundstücksgrenze bei Neubauten.....	63
5.10	Baumrecht vor Baurecht.....	64
5.11	Maximale Begrünung	66
5.12	Erweiterter Schutz von Obstgehölzen sowie Hecken und Sträuchern.....	67
5.13	Bäume auf Tiefgaragen	67
5.14	Schutz von Bäumen, die laut Baugenehmigung erhalten werden müssen.....	70
5.15	Alle Möglichkeiten nutzen, um Bäume beim Neubau zu erhalten	71
5.16	Erhaltung von Bäumen und Grünflächen	72
5.17	Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz.....	73
5.18	Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung in Privatgärten.....	74
5.19	Keine Änderung der Baumschutzverordnung	75
5.20	Begleitung angeordneter Baumschutzmaßnahmen durch Fachpersonal.....	75
5.21	Baumschutzverordnung: Geltungsbereich ausweiten – Umpflanzungen ermöglichen	76
5.22	Baumrecht vor Baurecht.....	78
5.23	Allgemeine Gleichbehandlung städtischer und privater Vorhaben im Regelvollzug	79
5.24	Baumrecht gilt vor Baurecht	81
5.25	Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz.....	81
5.26	Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung.....	81
II.	Antrag der Referentin	85
III.	Beschluss	88

I. Vortrag der Referentin

Nachdem sich der Stadtrat bereits mit seinen Beschlüssen 14-20 / V 16921 "Baumschutz in der Landeshauptstadt München" vom 18.12.2019 (nachfolgend „**Baumschutzbeschluss 2019**“) und 20-26 / V 03093 "Baumschutz in der Landeshauptstadt München" vom 04.06.2021 (nachfolgend „**Baumschutzbeschluss 2021**“) für einen stärkeren Baumschutz in München ausgesprochen hat, beauftragte er mit dem Beschluss 20-26 / V 09944 vom 23.06.2023; "Novellierung der Baumschutzverordnung. Perspektiven zur weiteren Stärkung des Baumschutzes" (nachfolgend „**Grundsatzbeschluss 2023**“) das Referat für Stadtplanung und Bauordnung damit, die Baumschutzverordnung zu novellieren (vgl. hierzu auch **Anlage 0 – Quellen**).

Diese Novellierung der Baumschutzverordnung gemäß den Vorgaben des Stadtrats aus dem Grundsatzbeschluss 2023 ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

Darüber hinaus behandelt die Beschlussvorlage mehrere Anträge des Stadtrats und der Bezirksausschüsse sowie Empfehlungen aus Bürgerversammlungen, die die Stärkung des Baumschutzes und die Sanktionierung von Verstößen betreffen.

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrats gemäß § 2 Ziffer 14 sowie Ziffer 20 d bzw. § 4 Ziffer 9 b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die die städtebauliche Entwicklung der Stadt entscheidend berührt.

1. Ausgangslage

Eine Erneuerung der Baumschutzverordnung ist aus nachfolgenden Gründen angezeigt:

Der städtische Baumschutz sollte auf Wunsch des Stadtrats und zahlreicher Anträge der Stadtgesellschaft vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels insgesamt gestärkt werden.

Seit 2015 werden in der Stadtgesellschaft Forderungen nach einem verstärkten Baumschutz lauter. Mehrere illegale Baumfällungen auf Baumgrundstücken und einzelne Bauvorhaben, bei denen sehr alte Bäume gefällt wurden, aktivierten Bürgerproteste und Anfragen. Auch die Pflanzung von Ersatzbäumen und die laufenden Baustellen sollten umfassender überprüft werden.

Zudem wurde der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung, der sich aus den „im Zusammenhang bebauten Ortsteilen“ ergibt, zuletzt 2013 angepasst und bedarf aufgrund der städtebaulichen Entwicklung einer Aktualisierung (siehe unter 2.2.1.1).

Parallel droht der Vollzug der aktuellen Baumschutzverordnung zunehmend rechtsunsicherer zu werden. So wird in Gerichtsverfahren die ausreichende Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage für die Forderung einer Ersatzpflanzung bemängelt: Für den Antragsteller sei nicht ausreichend nachvollziehbar, in welchem Umfang er zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werde. Zur besseren Vorhersehbarkeit von Erforderlichkeit und Umfang von Ersatzpflanzungen wurde daher in einer neuen Anlage B (siehe **Anlage 1** zu diesem Beschluss) ein differenziertes Punkteschema entwickelt, anhand dessen die Wertigkeit des betroffenen Gehölzes und die sich anknüpfende Ersatzpflanzungsverpflichtung nachvollzogen werden kann (siehe unter 2.2.7.1 und 2.3).

Darüber hinaus spiegelt die Höhe der Ausgleichszahlung, die im Ausnahmefall eine Ersatzpflanzung ersetzen kann und sich an den Kosten für eine Baumpflanzung auf öffentlichen Grünflächen orientiert, mit nur 750 € je Ersatzpflanzung die tatsächlich entstehenden Kosten nicht wider und ist daher nicht mehr zeitgemäß. Dies zeigt auch ein Vergleich mit den Verordnungen anderer Städte, in denen die Höhe der Ausgleichszahlungen

durchschnittlich im mittleren bis oberen vierstelligen Bereich liegt. Die Höhe der Ausgleichszahlung für eine nicht realisierbare Ersatzpflanzung wurde daher für den Regelfall auf 5.000 € für einen Baum der Wuchsklasse II bzw. 5.100 € für einen Baum der Wuchsklasse I (siehe unter 2.3.3) erhöht. Bei Einzelfällgenehmigungen, außerhalb von Baugenehmigungsverfahren, soll die Höhe der Ausgleichszahlung aus Verhältnismäßigkeitsgründen jedoch in der Regel auf 20 % reduziert werden (siehe 2.3.4). Diese durchschnittlichen Kosten zur baulichen Herstellung eines Baumstandortes in städtischer Lage wurden vom Baureferat Gartenbau 2023 ermittelt und beinhalten die Kosten für die Herstellung des klimawandelfesten Pflanzstandortes (Substrataustausch), des Baumes selbst, der Pflanzung sowie der Nachsorge für 3 Jahre.

Die Baumschutzverordnung muss also grundlegend novelliert werden.

Mit dem Grundsatzbeschluss 2023 wurde hierfür das Arbeitsprogramm bestimmt, dessen Ergebnis in diesem Beschlussentwurf vorgelegt wird.

Inhaltlich waren bei der Novellierung laut Grundsatzbeschluss 2023 folgende Vorgaben des Stadtrats zu berücksichtigen:

- Reduzierung des Stammumfangs geschützter Bäume von 80 auf 60 cm
- Aufnahme von Obstbäumen und Klettergehölzen unter den Schutz der Baumschutzverordnung
- Anpassung des örtlichen Geltungsbereichs
- Einführung eines Kriterienkatalogs zur differenzierteren Festlegung der Ersatzpflanzungen
- Anpassung der Höhe der Ausgleichszahlungen
- Möglichkeit zur Forderung einer Sicherheitsleistung für Ersatzpflanzungen als „Kann“-Bestimmung

Diese Vorgaben wurden im Wesentlichen umgesetzt.

Wegen der stadtweiten Bedeutung und Betroffenheit wurden alle 25 Bezirksausschüsse, die Verbände und Bürger in vier moderierten Veranstaltungen 2023 vorab umfassend über die Novelle informiert. Die Veranstaltungen waren gut besucht. Die formellen Beteiligungsverfahren der betroffenen Fachstellen und Bürger*innen (Träger öffentlicher Belange) wurden 2024 von Juli bis August sowie 2025 von Mai bis Juni durchgeführt. Zur Berücksichtigung der vorgebrachten Belange wird auf die Vorstellung der Beteiligung verwiesen.

2. Entwurf zur Novellierung der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München

Aufgrund der zahlreichen Änderungen gegenüber der Baumschutzverordnung von 2013 hat sich die Baumschutzbehörde zu einer vollständigen Novellierung der Verordnung entschlossen. Für einen unmittelbaren Vergleich zur bisherigen Fassung wird auf die Gegenüberstellung in der **Anlage 2** (Synopse der Verordnungstexte (aktuelle Fassung und Neufassung)) Bezug genommen.

Im Folgenden wird zunächst eingegangen auf

- die Ermächtigungsgrundlage und die Zuständigkeit für den Neuerlass der Baumschutzverordnung (2.1),
- die wesentlichen Neuerungen im Verordnungstext (2.2),
- die neue Anlage B (2.3).

2.1 Ermächtigungsgrundlage und Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München kann aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 S. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) die neue Baumschutzverordnung erlassen.

Aufgrund einer im Jahr 2015 eingeführten Gesetzesänderung in Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist die Landeshauptstadt München heute **in ihrer Funktion als Gemeinde** für Rechtsverordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile „zum Schutz des Bestands von Bäumen und Sträuchern ganz oder teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ und damit für die Novellierung der Baumschutzverordnung zuständig. Dies gilt jedenfalls so lange, wie die Höhere Naturschutzbehörde von ihrem Verordnungsrecht keinen Gebrauch macht (was aktuell nicht der Fall ist).

Damit leitet sich die Zuständigkeit anders her als noch bei der letzten Änderung der Baumschutzverordnung im Jahr 2013, als die Landeshauptstadt München ihre Zuständigkeit noch auf ihre Funktion als Untere Naturschutzbehörde stützen konnte.

Da die Landeshauptstadt München als kreisfreie Stadt aber sowohl die Aufgaben der Gemeinde als auch die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde (übertragener Wirkungskreis der Kreisverwaltung) wahrnimmt, hat die Gesetzesänderung an dem Ergebnis der grundsätzlichen Zuständigkeit der Landeshauptstadt München für die Novellierung der Baumschutzverordnung nichts geändert.

2.2 Wesentliche Neuerungen im Verordnungstext

Die mit der Novelle vorgeschlagenen wesentlichen Neuregelungen werden im Folgenden erläutert.

Alle nachfolgend genannten Rechtsvorschriften ohne Nennung der Rechtsgrundlage beziehen sich auf die in **Anlage 1** beigegebene Neufassung der Baumschutzverordnung. Neben der Anpassung des Geltungsbereichs haben sich aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und der Praxis im Vollzug auch inhaltliche Regelungen der bisherigen Baumschutzverordnung als optimierungsbedürftig erwiesen. Einfluss in die Änderungen fanden auch Hinweise aus den Stellungnahmen, die dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zugegangen sind.

2.2.1 Zu § 1 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

2.2.1.1 Geltungsbereich (§ 1 Abs. 4 i.V.m. Anlagen A1 bis A82)

Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung wird – wie schon zuvor – durch Karten bestimmt, die Bestandteile der Verordnung sind. Der räumliche Geltungsbereich kann überblicksweise der Karte A1 (Anlagen A1 der neugefassten Verordnung) im Maßstab 1:25.000 entnommen werden. Der maßgebliche Grenzverlauf ergibt sich jedoch aus 81 Einzelkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlagen A2 – A82 der neugefassten Verordnung).

Der räumliche Geltungsbereich der Baumschutzverordnung wurde durch Anpassung der Karten (früher Anlagen 1 bis 82, neu Anlagen A1-A82) aktualisiert. Anlagen A1-A82 der neuen Baumschutzverordnung sind in ihrer Gesamtheit Teil dieses Beschlusses und liegen bei der heutigen Sitzung im Sitzungssaal aus. Künftig sind sie bei der Baumschutzbehörde während der Dienststunden allgemein zugänglich. Der Karteninhalt ist zudem online abrufbar unter GeoPortal München (dort unter Masterportal > Themen > Fachdaten > Umwelt > Naturschutz > Gültigkeitsbereich der Baumschutzverordnung).

In Bayern muss sich der räumliche Geltungsbereich von durch Gemeinden erlassene Baumschutzverordnungen auf Flächen „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortssteile“ beschränken (Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a BayNatSchG). Neue Bebauungspläne werden daher vom Geltungsbereich nicht erfasst, solange die Bebauung noch nicht verwirklicht wurde. Erst wenn die Bebauung realisiert ist und faktisch ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil entstanden ist, kann sich der Anwendungsbereich auch auf neue Bebauungspläne erstrecken.

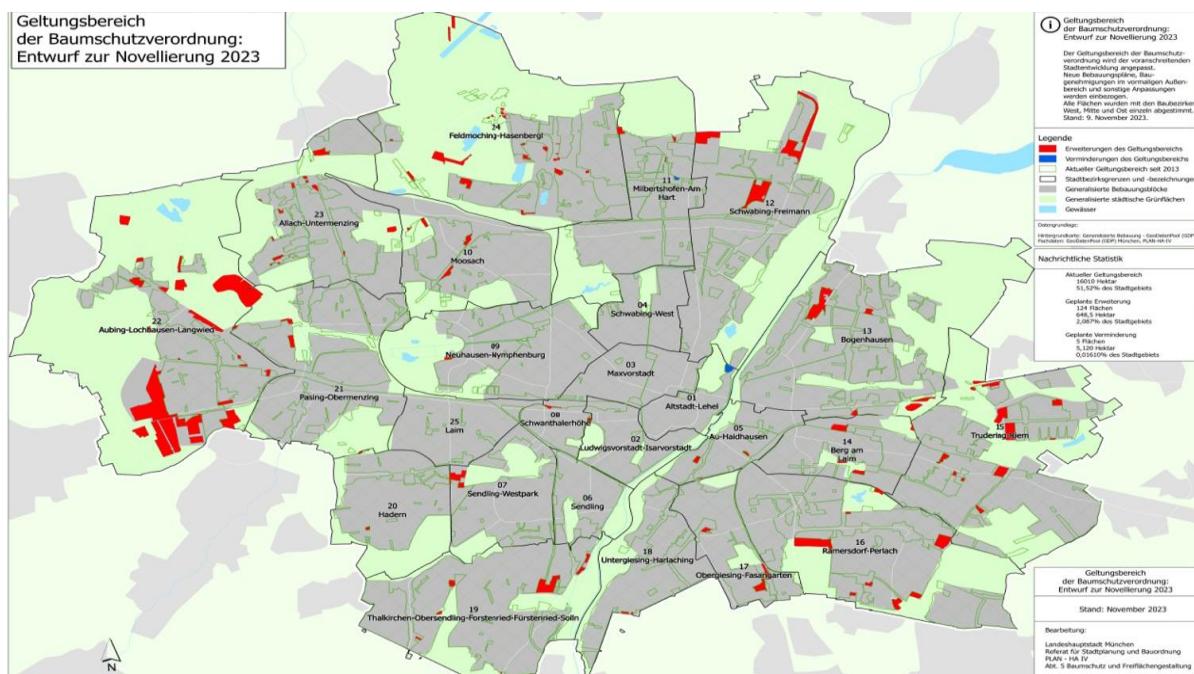
Im planerischen Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt die Baumschutzverordnung demnach nicht. Dies gilt auch für den sogenannten „Außenbereich im Innenbereich“. Zum Außenbereich zählen z.B. Wiesen und Äcker, Wälder, Seen, die Auen der Isar und der Würm, Grünzüge, Grünanlagen, Parks, Friedhöfe, Bahnflächen, Kleingärten und die Spielfelder großer Sportanlagen (Vereins- und Bezirkssport).

Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung erstreckte sich bisher auf 160,1 qkm bzw. etwa 51,52 % der Stadtfläche Münchens.

Seit der letzten Novellierung der Baumschutzverordnung im Jahr 2013 sind durch die Siedlungsentwicklung (Realisierung von Bebauungsplänen und Einzelgenehmigungen) jedoch im gesamten Stadtgebiet etwa 130 Flächen in einem Umfang von ca. 650 ha bzw. 2% der Fläche neu bebaut worden. Diese seit 2013 neu bebauten Gebiete wurden in den neuen Karten berücksichtigt und sollen nun in ihren Geltungsbereich mit aufgenommen werden.

Die Flächenänderungen in ca. 130 Einzelfällen wurden im Zeitraum April bis Mai 2023 mit den Baubezirken West, Mitte und Ost jeweils einzeln anhand der Flurkarten im Maßstab 1:5.000 abgestimmt, da die Feststellung des „im Zusammenhang bebauten Bereichs“ der Baugenehmigungsbehörde obliegt.

Die folgende Karte ermöglicht eine Übersicht über die Lage und Verteilung der neu hinzugekommenen Flächen. Die Schwerpunkte der städtebaulichen Entwicklung seit 2013 lassen sich gut ablesen.



Arbeitsstand Ende 2023 zum ersten Beteiligungsverfahren: Mit roter Farbe sind neue Flächen verzeichnet, mit blauer Farbe sind entnommene Flächen verzeichnet. Im zweiten Beteiligungsverfahren wurden weitere 15 Änderungen berücksichtigt (Quelle: Baumschutzbehörde).

2.2.1.2 Schutzgegenstand (§ 1 Abs. 1 und 2)

(1) Stammumfang

Eine wesentliche Änderung in der Novelle ist die Ausweitung des Baumschutzes auf kleinere und damit auf insgesamt mehr Bäume und Sträucher. Während bisher Gehölze mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr in 100 cm Höhe über dem Erdboden unter Schutz gestellt waren, sind es nun schon Gehölze mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr. Mehrstämmige Gehölze werden nun geschützt, wenn die Summe der Stämme 60 cm (früher 80 cm) und ein Stamm davon (wie bisher) mindestens 40 cm Stammumfang erreicht. Zum Schutzgegenstand gehören daher auch – wie bisher – größere Klettergehölze. Zudem werden Obstbäume in den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung neu aufgenommen.

Durch die Ausweitung auf Bäume mit geringerem Stammumfang werden auch jüngere Bäume mit regelmäßig guten Zukunftsaussichten geschützt. Baumverstümmelungen an jüngeren Bäumen durch unsachgemäßen Rückschnitt (künstliches Kleinhalten der Krone) können nun geahndet, und es kann eine Ersatzpflanzung gefordert werden.

Nach einer repräsentativen Auswertung der im ersten Halbjahr 2022 eingereichten Bauanträge gehen wir davon aus, dass durch die Reduzierung des Stammumfanges die Baumschutzbehörde in Bauanträgen zwar 15 % mehr Bäume zu bewerten hat. Es müssen daher mehr Bäume vor Ort überprüft werden. Mit einer häufigeren Beteiligung der Baumschutzbehörde in Baugenehmigungsverfahren ist jedoch nicht zu rechnen. Die Baumschutzbehörde dürfte in den entsprechenden Fällen ohnehin schon zu beteiligen gewesen sein, da in der Regel auch Bäume mit größeren Stammumfängen (>80) betroffen sind oder die Freiflächengestaltung zu prüfen ist.

Auf Seiten der Antragsteller*innen ist im Baugenehmigungsverfahren von keinem Mehraufwand auszugehen, da die Baumbestandspläne bereits heute den vollständigen Baumbestand (und damit auch Bäume unter 80 cm Stammumfang) darstellen müssen.

Im Übrigen ist der Schutz von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm kein Alleinstellungsmerkmal der Landeshauptstadt München. Bereits heute schützen neun andere Großstädte Bäume mit einem entsprechenden Stammumfang (1 Meter über dem Boden). Hierzu gehören Frankfurt a.M., Mannheim, Ludwigshafen, Bottrop, Mühlheim a. d. Ruhr, Darmstadt und Würzburg. In Hannover gilt diese Regelung allein für Laubbäume.

Grundsätzlich kamen im Rahmen des formellen Verfahrens auch Vorschläge dahingehend auf, die Schutzwürdigkeit der Gehölze zukünftig nicht mehr vom Stammumfang, sondern von anderen Kriterien (wie etwa dem „Grünvolumen“) abhängig zu machen. Diese Vorschläge wurden im Rahmen der Novellierung jedoch nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde an dem Stammumfang – in 1 Meter Höhe über dem Boden gemessen – als Kriterium festgehalten, da dieser von allen Beteiligten mit einfachen Mitteln selbst erhoben und nachvollzogen werden kann. Andere im Verfahren vorgebrachte Messgrößen, wie das „Grünvolumen“, wurden für den Vollzug als zu aufwändig bestimbar verworfen. Der Stammumfang ist zudem nach wie vor ein sachgerechtes Kriterium der Unterschutzstellung: Je größer der Stammumfang eines Baumes ist, desto älter ist er und desto volumenstärker ist auch seine Krone (einen natürlichen Wuchs vorausgesetzt). Für Sonderformen, z.B. mehrstämmige Gehölze, greifen abweichende Maße.

(2) Kletterpflanzen

Sofern Kletterpflanzen den erforderlichen Stammumfang aufweisen, unterliegen sie ebenfalls der Baumschutzverordnung. Dies kommt zwar bereits bei der derzeitigen Regelung in Einzelfällen vor (insbesondere bei Efeu, Wildem Wein und Blauregen), wird nun jedoch ausgeweitet (als Summe der Stammumfänge reichen nun 60 cm statt zuvor 80 cm). Da der Mindestumfang eines Stamms bei mehrstämmigen Gehölzen wie bisher bei 40 cm

Stammumfang liegen muss, ist jedoch von einer moderaten Ausweitung auf Kletterpflanzen auszugehen.

Hintergrund für die Aufnahme waren wiederholte Fälle von „Grünwänden“ an fensterlosen Brandwänden, die gerade im dicht besiedelten Bereich auch städtebaulich prägend sind. Es wird diesbezüglich nur mit einer geringen Anzahl an zusätzlichen Anträgen gerechnet, da Grünwände und begrünte Fassaden in München relativ selten sind.

Gemäß § 4 Nr. 4 der neuen Baumschutzverordnung sind Maßnahmen an Klettergehölzen, die an Sträuchern oder Bäumen ranken, von den Verboten der Baumschutzverordnung ausgenommen. Sie sind mit dem Baum fest verwachsen und bilden mit diesem eine Einheit. Entsprechend entsteht die Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung nur bei Entfernung von Klettergehölzen an Wänden.

(3) Obstgehölze

Sofern Obstgehölze den erforderlichen Stammumfang aufweisen, unterliegen auch sie der Baumschutzverordnung. Dies ist neu. Bisher waren Obstbäume in München, bis auf wenige ausdrücklich genannte Wild-Arten (Walnuss, Holzbirne, Vogelkirsche, Holunder und Hasel), ausdrücklich ausgenommen. Hintergrund war, dass sie zum Aufbau einer stabilen und regelmäßigen Krone und zum Erzielen von Obsterträgen häufig stark beschnitten werden. Somit ist ihr Beitrag zur Verdunstung und Staubbindung vermindert.

Wegen der besonderen Bedeutung von Obstbäumen für den Artenschutz (Bienenweide) und die Biodiversität und des ebenfalls positiven Effekts auf das Ortsbild durch die auffällige Blüte wurde diese Ausnahme jetzt aufgehoben. Auch mit dieser Regelung steht München nicht allein. Obstbäume werden z.B. auch in Stuttgart, Bremen, Leipzig, Rostock, Mühlheim, Heidelberg, Neuss, Bremerhaven, Recklinghausen, Jena, Gütersloh sowie seit dem 27.02.2023 auch in Regensburg geschützt.

Ein erhöhtes Aufkommen von Anträgen wegen Schnittmaßnahmen ist nicht zu befürchten, da der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik zum Erhalt / der Förderung des Bestands von den Verboten der Verordnung ausgenommen ist (§ 4 Nr. 5). Zur Vertiefung des Sachverständes „Obstbaumschnitt und Obstbaumberatung“ wird bei der Einstellung zukünftiger Kontrollmeister auf den „Schwerpunkt Obstbaumberatung“ geachtet werden (vgl. zum Thema „fachliche Kontrolle“ Ziffer 4).

Für einen Obstbaum ist wieder ein Obstbaum zu pflanzen, sodass der Bestand an Obstbäumen insgesamt nicht weiter abnimmt. Da Obstbäume sich in ihrem Wachstum von sonstigen Bäumen unterscheiden, werden für deren Bewertung eigene Tabellen mit abweichenden Stammumfangspannen erforderlich. (vgl. Kap. 2.3 Zur neuen Anlage B)

Es ist vorgesehen, für die Münchner Klimaregion, die bereits „voralpin“ geprägt ist, geeignete Sorten für die wichtigsten Obstsorten (Kirsche, Pflaume, Apfel, Birne) zu empfehlen, damit Ersatzpflanzungen auch mit hoher Wahrscheinlichkeit anwachsen und später einen Obstertrag liefern. Frostempfindliche Obstsorten aus milderen Klimaregionen nehmen in sehr kalten Winternächten (-15 bis -18 Grad) oder Früh- und Spätfrösten starken Schaden.

2.2.2 Zu § 2 Schutzzweck

Im § 2 der Baumschutzverordnung ist der Schutzzweck der Verordnung geregelt. Der § 2 wurde im Rahmen der Novelle neu gefasst und umstrukturiert. Der neue Wortlaut lehnt sich nun noch strenger an die Ermächtigungsgrundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG an.

Inhaltlich neu ist dabei, dass nun – entsprechend dem § 29 Abs. 1 BNatSchG - auch die „Gliederung“ des Ortsbildes sowie die „Entwicklung“ und „Wiederherstellung“ der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts unter den Schutzzweck gefasst werden. Darüber hinaus werden die Gehölze in Zukunft „als Lebensstätten bestimmter wild

lebender Tier- und Pflanzenarten“ geschützt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es Stellungnahmen, die den Wunsch einer diesbezüglichen Erweiterung äußerten. Da der Anpassung an den Gesetzeswortlaut der Ermächtigungsgrundlage nichts entgegensteht, sondern dies vielmehr zu noch mehr Rechtssicherheit führt, wurde den Einwänden nachgekommen und der § 2 der Baumschutzverordnung entsprechend angepasst.

Bäume tragen zudem in erheblicher Weise zur Förderung des Artenschutzes, der Biodiversität und des Stadtklimas bei, sodass ihre Unterschutzstellung auch zu diesen Zwecken erfolgt. Ihre Multifunktionalität, zugleich zu beschatten, die Luft zu befeuchten, Staub zu binden, Lebensstätte heimischer Tierarten zu sein, den Blick zu lenken, Unschönes zu verdecken und Plätze zu gliedern, macht sie zu „flächensparenden Multifunktionskünstlern“ (vergleiche zur Bedeutung der Bäume in der Stadt: Baumschutzbeschluss 2021). Eine gute Eigenschaft in der Stadt, wo Fläche immer knapp ist!

Dieser breiten Bedeutung von Bäumen trägt die Neufassung Rechnung. Im Detail:

Eine 100-jährige Buche hat – beste ökologische Bedingungen vorausgesetzt - im Durchschnitt einen Kronendurchmesser von 14 m, eine Standfläche von 160 qm, eine Höhe von 25 m, ein Kronenvolumen von 2.700 m³ und eine Blattfläche von 1.600 m². In der Holzmasse von 15 m³ sind 6.000 kg Kohlenstoff gebunden. Die Staubfilterung beträgt 1000 kg/Jahr, die Sauerstoffproduktion pro Stunde 1,71 Kg. Das entspricht dem Sauerstoffbedarf von 64 Menschen.

Bei einer Wasseraufnahme von knapp einem Liter pro Stunde werden bis zu 400 Liter Wasserdampf an einem sonnigen Tag ausgeschieden. Dies erhöht bei Windstille die örtliche Luftfeuchtigkeit um 10 %, was wir deutlich als „kühlen Schatten“ wahrnehmen - im Gegensatz zum „warmen Schatten“ von Gebäuden. Die Temperatur bleibt 2 Grad niedriger und es ist feuchter als in der Umgebung. Aus diesem Grund können auch installierte Sonnensegel oder gebaute Schutzdächer nicht den gleichen „Wohlfühl faktor“ erreichen wie ein echter Baumschatten oder stark begrünte Pergolen.

Die Überwärmung verdichteter Innenstadtlagen, meist mit wenig Baumbestand, ist inzwischen Grundlage amtlicher Hitzewarnungen. 3.200 Hitzetote in Deutschland (Robert-Koch-Institut RKI für 2023) erreichen die Dimension der jährlichen Verkehrstoten (ca. 3.500). Für Europa wurden 2023, mit Häufung in Südeuropa, insgesamt 47.000 Hitzetote gezählt (<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/hitzetote-studie-europa-100.html>).

Amtliche Warnung vor „Starker Hitze“ des Deutschen Wetterdienstes für München für 4 Tage (29.06. - 02.07.2025).



An CO₂ werden von einem Baum durchschnittlich pro Stunde aus 4.800 m³ Luft jeweils 2,53 kg herausgefiltert und aufgenommen. Auch für den Lärmschutz sind Bäume relevant: Ab einer Bewuchstiefe von 10 Metern beträgt die Schalldämmung bereits messbare 1,5 dB. Oft genügt es aber schon, die Lärmquellen mit Bäumen und Sträuchern lediglich zu verdecken und das subjektive Lärmempfinden mindert sich erheblich (vgl. Baumschutzbeschluss 2021, S. 5).

Zwar weist nicht jeder Baum in der Stadt beste Standbedingungen auf und kann somit vielleicht nur Teilleistungen erbringen. Diese summieren sich jedoch bei etwa drei Millionen geschätzten Bäumen in München (siehe auch unter 5.6) auf ein beachtenswertes Maß an sogenannten „Ökosystemleistungen“, die Bäume erbringen.

2.2.3 Zu § 3 Verbote

Der § 3 der Verordnung wurde zur besseren Übersichtlichkeit grundlegend umstrukturiert. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 wurden zu einem neuen Absatz 2 zusammengefasst, wobei sich inhaltlich nur geringfügige Änderungen ergeben haben.

Neu in die Verbote aufgenommen wurde das Umpflanzen von Gehölzen auf dem Grundstück, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass dies in vielen Fällen zum Absterben der Gehölze führt, unter anderem, weil die langen Vor- und Nachlaufzeiten mit Vorbereitungs- und Pflegemaßnahmen nicht umgesetzt werden. Außerdem wurde eine beispielhafte Aufzählung charakteristischer Veränderungen, wie z. B. das Einkürzen des Leittriebs oder das künstliche Kleinhalten der Krone, aufgenommen, da es sich hierbei um häufig erkannte schädigende Maßnahmen handelt.

Im neuen Absatz 3 der Vorschrift (vormals Absatz 5) wurde die Definition des Raums, den geschützte Gehölze für ihre Existenz benötigen, überarbeitet. Statt der durchwurzelten Bodenfläche wird nun die von der Krone überdeckte Bodenfläche zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten, zugrunde gelegt. Diese Regelung basiert auf der DIN 18920 und ist im Vollzug eindeutig nachprüfbar.

Darüber hinaus wurde in Absatz 3 ergänzt, dass auch das Abstellen von schweren Fahrzeugen, Geräten und Materialien im Schutzbereich unzulässig ist. Diese Ergänzung resultiert aus Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, in denen bemängelt wurde, dass häufig Baufahrzeuge und Bauschutt im Wurzelbereich der Bäume abgestellt werden, was durch die Bodenverdichtung zu Schäden am Wurzelsystem der Bäume führt.

2.2.4 Zu § 4 Ausnahmen

2.2.4.1 Zu Nr. 2 (Kleingärten)

In § 4 Nr. 2 der Verordnung wurde eine neue Ausnahmeregelung mit aufgenommen. Zulässig sind nun Maßnahmen an Gehölzen in Kleingärten im Sinne von § 1 Bundeskleingartengesetz. Kleingartenanlagen waren schon bisher weitestgehend aus dem Schutzbereich der Baumschutzverordnung ausgenommen, da sie in der Regel ohnehin dem Außenbereich zuzuordnen sind und damit nicht dem örtlichen Geltungsbereich unterliegen. Bei der Untersuchung der Schutzgebiete im Rahmen der Überarbeitung der Karten hat sich jedoch herausgestellt, dass besonders kleine Kleingartenanlagen teilweise doch im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung liegen, da sie noch am Bebauungszusammenhang teilnehmen. Die Sonderregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kleingartenvereine eigenen Satzungen unterliegen und die Vereine über die notwendige Sachkunde zur Pflege und Unterhaltung der Gehölze verfügen, so dass Baummaßnahmen ohne Genehmigung der Baumschutzbehörde zugelassen werden können.

2.2.4.2 Zu Nr. 3 (Hecken)

Hecken, die als lebende Einfriedung dienen und durch regelmäßigen Schnitt in Form gehalten werden (Schnitthecken), waren schon immer vom Schutz der Baumschutzverordnung ausgenommen (vgl. § 1 Abs. 4 Baumschutzverordnung vom 11.02.2013). Mit der Novellierung wird diese Ausnahme aus strukturellen Gründen nun zu den anderen Ausnahmen in § 4 Nr. 3 (bisher § 1 Abs. 4) gezogen, um diese einheitlich zusammenzufassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Im Beteiligungsverfahren gab es den Wunsch, auch Schnitthecken wegen ihrer Bedeutung für den Artenschutz in den Schutz aufzunehmen. Dies kann fachlich gut nachvollzogen werden. Schnitthecken sind jedoch Elemente der Gartengestaltung und werden typischerweise zur Eingrenzung von Hausgärten genutzt. Sie werden „als Hecke“ geplant, gepflegt oder erneuert. Einzelne Gehölze einer Hecke in das Schutzregime mitaufzunehmen, schien als Eingriff in die persönliche Gartengestaltung unverhältnismäßig.

Freiwachsende Hecken – also eine gestaltete Ansammlung nicht in Form geschnittener Sträucher oder Kleinbäume – werden hingegen von der Ausnahme nicht erfasst. Die einzelnen Sträucher unterfallen weiterhin dem Baumschutz, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

2.2.4.3 Zu Nr. 4 (Klettergehölze)

Da nun Gehölze mit geringerem Stammumfang unter den Schutz der Baumschutzverordnung fallen, sind zukünftig auch (mehr) größere Klettergehölze geschützt. Ausgenommen von den Verboten der Verordnung sind jedoch Maßnahmen an Klettergehölzen, die an Bäumen oder Sträuchern ranken (§ 4 Nr. 4), da hier der Schutz des „Hauptgehölzes“ im Vordergrund stehen soll. Um verdeckte Schäden am Stamm, an den Astgabeln oder am Wurzelanlauf des „Hauptgehölzes“ beurteilen zu können, kann es vorkommen, dass das hieran rankende Klettergehölz, z. B. Efeu, entfernt werden muss. Entsprechende Maßnahmen sollen nicht verboten sein und auch keine Ersatzpflanzungspflicht auslösen. Entsprechend werden von der neuen Anlage B (Gehölbewertung, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen) nur Klettergehölze an Wänden (einschließlich z.B. Fassaden, Brandwände, Mauern, Zäune) erfasst.

2.2.4.4 Zu Nr. 5 (Fachgerechter Gehölzschnitt)

Nach § 4 Nr. 5 der neuen Baumschutzverordnung ist der fachgerechte Gehölzschnitt nach den anerkannten Regeln der Technik, der den Bestand erhält *und fördert*, von den Verboten der Verordnung ausgenommen. Die - im Vergleich zum bisherigen Text in § 4 Nr. 2 – neue Ergänzung „*und fördert*“ wurde auf Wunsch der Grünplanung des Planungsreferates (HA II) mit aufgenommen, da andernfalls die Voraussetzungen eines „fachgerechten Gehölzschnittes“ nicht erfüllt wären.

2.2.4.5 Zu Nr. 6 (Maßnahmen auf öffentlichen Flächen)

Der Tatbestand wurde aufgrund von vereinzelten Problemstellungen in der Behördenpraxis klarstellend umformuliert. Ausgenommen von den Verboten der Verordnung sollen auch solche behördlichen Maßnahmen auf öffentlichen Flächen sein, die der Herstellung der Verkehrssicherheit auf angrenzenden privaten Grundstücken dienen. Ein solcher Fall kann z.B. gegeben sein, wenn Baumschnittmaßnahmen an öffentlichen Bäumen auf Veranlassung der Feuerwehr erforderlich sind, um einen bestehenden zweiten Rettungsweg auf einem Privatgrundstück funktionsfähig zu erhalten. Hierbei handelt es sich jährlich allerdings um wenige Einzelfälle.

Entsprechende Maßnahmen sind dann zulässig, wenn die Verkehrssicherungspflicht (z.B. zum Erhalt eines funktionsfähigen Rettungsweges) bereits bestand, also nicht durch einen Neubau veranlasst wurde und wenn die Maßnahme tatsächlich *erforderlich* ist, also keine andere Möglichkeit besteht, die Verkehrssicherheit herzustellen. Eine Abstimmung mit der Baumschutzbehörde erfolgt dann, wenn die Bauakte für die Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist. Dieser behördliche Abstimmungsprozess befindet sich noch in Klärung.

„Behördliche Maßnahmen“ meint solche, die von einer Behörde durchgeführt oder veranlasst worden sind. „Behörde“ in diesem Sinne umfasst auch die Bahn.

2.2.5 Zu § 5 Genehmigung und Befreiung

Die Genehmigungstatbestände wurden um regelmäßig auftretende Fälle ergänzt.

2.2.5.1 Zu Nr. 1 (Anspruch auf Durchführung eines Vorhabens)

Genehmigt werden können Maßnahmen, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Durchführung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist. Die Umformulierung des Wortes „Genehmigung“ in „Durchführung“ soll sicherstellen, dass auch Vorhaben, bei denen keine „Genehmigung“ im engeren Sinne erteilt wird, unter den Tatbestand

des § 5 Abs 1 Nr. 1 fallen können. Dies ist beispielsweise bei öffentlichen Verkehrsprojekten der Fall.

2.2.5.2 Zu Nr. 2 (Eingeschränkte Vitalität)

Neu ist auch die Formulierung der Nummer 2, die den bisherigen Absatz 2 in den ersten Absatz integriert. Demnach kann das Entfernen, Zerstören oder Verändern genehmigt werden, wenn das geschützte Gehölz in seiner Vitalität beeinträchtigt ist. Da es sich bei § 5 Abs. 1 um eine Ermessensvorschrift handelt, sind im Rahmen der Ermessensausübung die Umstände des Einzelfalls hinreichend zu würdigen. Bei der zu treffenden Abwägung ist insbesondere auch das öffentliche Interesse am Erhalt des konkreten Gehölzes zu berücksichtigen. Eine nur leichte Einschränkung der Vitalität allein reicht in aller Regel nicht für eine Genehmigung zur Fällung aus. Bei in ihrer Vitalität eingeschränkten Gehölzen ohne längerfristige Zukunftsperspektive kann es hingegen sinnvoller sein, diese durch eine Ersatzpflanzung mit besserer Zukunftsperspektive zu ersetzen.

2.2.5.3 Zu Nr. 3 (Fehlende Stand- und Bruchsicherheit)

In einer neuen Nummer 3 wurde ein in der Praxis häufig vorkommender Fall erstmals geregelt. Danach kann eine Genehmigung auch dann erteilt werden, wenn die Stand- oder Bruchsicherheit des geschützten Gehölzes nicht mehr gegeben ist und die sich daraus ergebenden Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

2.2.5.4 Zu Nr. 6 (Sicherstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen)

Ebenfalls neu ist die Nummer 6, wonach auch Maßnahmen genehmigt werden können, die zur Sicherstellung des Betriebes von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind. Auch hier handelt es sich um eine praxisrelevante Fallgruppe, die bislang nicht geregelt war. Der Begriff „erforderlich“ stellt klar, dass eine Genehmigung zur Fällung hier nur in Frage kommt, wenn keine anderen erhaltenden Maßnahmen mehr möglich sind.

2.2.5.5 Zu Nr. 7 (Förderung der Entwicklung des verbleibenden Gehölzbestandes)

Zuletzt wurde in § 5 Nr. 7 ein Tatbestand aufgenommen, wonach die Beseitigung des Gehölzes zur Förderung der Entwicklung des verbleibenden Gehölzbestandes genehmigt werden kann. Auch hierbei handelt es sich um einen praxisrelevanten Fall, der der Regelung bedurfte.

2.2.6 Zu § 6 Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

Gemäß § 6 wird für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren die Genehmigung als erteilt betrachtet. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist der Baumschutzbehörde allerdings anzugeben, da diese anschließend prüft, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt wurden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Anzeigen oftmals in einer Form eingingen, die der Baumschutzbehörde eine Überprüfung kaum möglich machten. Dem soll nun entgegengetreten werden. Es werden daher strengere Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen gestellt.

2.2.7 Zu § 7 Nebenbestimmungen, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

2.2.7.1 Zu Abs. 2

Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass hohe Anforderungen an die Bestimmtheit von Ersatzpflanzungs- und Ausgleichsregelungen zu stellen sind. Vor diesem Hintergrund hat auch das Verwaltungsgericht München Zweifel dahingehend geäußert, ob unsere bestehende Regelung diesen Anforderungen entspricht. Zur besseren Vorhersehbarkeit von Erforderlichkeit und Umfang von Ersatzpflanzungen wurde daher in einer neuen Anlage B ein differenziertes Punkteschema entwickelt, anhand dessen die

Wertigkeit des betroffenen Gehölzes und die sich anknüpfende Ersatzpflanzungsverpflichtung nachvollzogen werden kann (vgl. 2.3).

Zudem wurde die Möglichkeit mit aufgenommen, Anforderungen an Pflanzstandorte, Maßnahmen zur Sicherung des Anwachsens sowie zur Pflege und zur Entwicklung von Ersatzpflanzungen festzulegen.

Zur Verbesserung der Überprüfbarkeit von Ersatzpflanzungen (Ersatzpflanzungskontrolle) wurde außerdem eine Pflicht zur Anzeige der durchgeführten Ersatzpflanzung eingeführt.

2.2.7.2 Zu Abs. 3

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Ersatzpflanzungen zum erfolgreichen Anwachsen einer aktiven Pflege bedürfen. Fehlt es daran, gehen Ersatzpflanzungen in vielen Fällen ein und erreichen das langfristige Ziel eines angemessenen Ausgleichs nicht. Aus diesem Grund wurde in die neue Verordnung eine Regelung eingeführt, nach der die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung erst dann als erfüllt gilt, wenn das angepflanzte Gehölz nach Ablauf von 5 Jahren nach Eingang der Anzeige der Pflanzung angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so kann eine erneute Ersatzpflanzung verlangt werden.

2.2.7.3 Zu Abs. 4

Neben redaktionellen Änderungen wurde hier zum verbesserten Schutz gefährdeter Gehölze die Möglichkeit neu aufgenommen, dass geeignete Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung getroffen werden können.

2.2.7.4 Zu Abs. 5

Der Abs. 5 (früher Abs. 3) verweist hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Umfangs von Ausgleichszahlungen nun auf Anlage B. Ausgleichszahlungen kommen in Betracht, wenn eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar ist. Ihre Höhe richtet sich nach den Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, Herstellung des Pflanzstandorts, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die in Anlage B definierten Kosten der Ausgleichszahlungen wurden angehoben, da zuvor einige der faktisch bestehenden Kostenfaktoren nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

In Absatz 5 wurde insbesondere klargestellt, dass die Herstellung des Pflanzstandorts, die regelmäßig erhebliche Kosten auslöst, im Rahmen der Ersatzpflanzungskosten und damit der entsprechenden Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden kann.

Zudem wurde der Verwendungszweck der Ausgleichszahlungen erweitert. Ausdrücklich genannt ist nun die Verwendung zur Herstellung und Verbesserung von Pflanzstandorten und für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von Gehölzen, nicht nur auf öffentlichem, sondern auch auf privatem Grund.

2.2.8 Zu § 8 Sicherheitsleistung

Mit dem Beschluss 20-26 / V 03093 vom 04.06.2021 (dort Ziffer 8) wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, die Möglichkeit zur Forderung einer Sicherheitsleistung als „Kann“-Bestimmung neu aufzunehmen. Dieser Auftrag wurde mit § 8 umgesetzt. Dieser regelt, dass die Baumschutzbehörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die angeordnete Ersatzpflanzung verlangen kann, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Ersatzpflanzung zu gewährleisten.

Die Regelung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf solche Fälle beschränkt, in denen die Sicherheitsleistung tatsächlich erforderlich ist (insbesondere wegen entsprechender negativer Vorkommnisse im Vorfeld wie z.B. die Nichterfüllung von Ersatzpflanzungen, die Vornahme unberechtigter Fällungen oder das Entstehen von Baumschäden bei Abriss von Bestandsgebäuden o.ä.). Dies wird unserer Einschätzung nach nur im Ausnahmefall

zutreffen, da die weit überwiegende Zahl der Grundstückseigentümer*innen die Ersatzpflanzungen bereitwillig und anstandslos umsetzt. Diese ohnehin zur Ersatzpflanzung entschlossene Mehrheit von Grundstückseigentümer*innen soll finanziell nicht mehr belastet werden als notwendig. Die Erforderlichkeit von Sicherheitsleistungen wird auch dadurch beschränkt, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der sogenannten Ersatzbauminitiative einen effektiven Kontrollmechanismus eingeführt hat. Im Rahmen der Ersatzbauminitiative werden Grundstückseigentümer*innen, die sich ihren Verpflichtungen zur Pflanzung eines Ersatzbaums bisher erfolgreich entzogen haben, adressiert und zur Neupflanzung der noch ausstehenden Ersatzbäume bewegt. Zudem stehen der Verwaltung für die Durchsetzung ausstehender Pflanzverpflichtungen die Mittel des Verwaltungszwangs zur Verfügung. Im Hinblick auf Fällungen im Baugenehmigungsverfahren, die den größten Anwendungsbereich für die Forderung einer Sicherheitsleistung ausmachen dürften, dient § 8 überdies nur der Klarstellung. Denn mit Art. 68 Abs. 4 BayBO besteht bereits eine gesetzliche Grundlage zur Forderung von Sicherheitsleistungen. Von dieser Rechtsgrundlage wird aktuell in größeren Bauvorhaben zur Sicherstellung der Umsetzung von Freiflächengestaltungsplänen Gebrauch gemacht.

2.2.9 Zu § 9 Zuschüsse für Baumschutzmaßnahmen

Grund für die Neuregelung ist die Schaffung einer „Ermächtigungsgrundlage“ durch diesen Stadtratsbeschluss, damit die Ausgleichszahlungen z. B. für die unterschiedlichen Förderprogramme der Baumschutzbehörde, aber auch für die Schaffung neuer Baumstandorte durch das Baureferat genutzt werden können.

2.2.10 Zu § 10 Zuständigkeiten und Verfahren

In die Regelung zum Verfahren wurden strengere Anforderungen an die Antragstellung aufgenommen. Geregelt ist nun, welche Angaben ein ordnungsgemäßer Antrag enthalten muss. Grund für die Neufassung der Vorschrift ist, dass bei der Baumschutzbehörde häufig Anträge, beispielsweise durch einfache E-Mail, eingingen, die kaum Angaben enthielten, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des behördlichen Arbeitsflusses führte. Die Regelung soll nun helfen, dass die Anträge von vornherein so präzise gestellt werden, dass darüber fachlich entschieden werden kann.

Die Form des Antrages wurde hingegen erleichtert und ist nun in einfacher Textform möglich, was eine digitale Antragstellung ermöglichen soll. Langfristig wird das Ziel verfolgt, dass die Anträge digital über eine entsprechende Eingabemaske gestellt werden können. Die technischen Vorarbeiten sind bereits angelaufen.

2.2.11 Zu § 14 Übergangsregelung und § 15 Inkrafttreten

Gemäß § 15 tritt die neue Baumschutzverordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 14 Abs. 1 ist die neue Baumschutzverordnung nicht anzuwenden auf Anträge zur Genehmigung des Entfernens, Zerstörens oder Veränderns geschützter Gehölze, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Baumschutzbehörde eingegangen sind, sowie auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Genehmigung vorgenommene Entfernungen, Zerstörungen und Veränderungen geschützter Gehölze. Auf diese Anträge und Handlungen ist die „alte“ Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 18. Januar 2013 weiter anzuwenden.

Es wird zudem klargestellt, dass die „alte“ Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 18. Januar 2013 nach Inkrafttreten der neuen Baumschutzverordnung im Übrigen keine weitere Anwendung mehr findet.

Nach § 14 Abs. 2 gelten Erlaubnisse, Anordnungen und Nebenbestimmungen, die

aufgrund der alten Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 18. Januar 2013 erteilt wurden, fort.

Damit hat sich das Referat für Stadtplanung und Bauordnung für eine bürgerfreundliche und einfach handhabbare Übergangsregelung entschieden.

2.3 Neue Anlage B

Wie bereits unter 2.2.7.1 (Zu § 7 Abs. 2) erläutert, stellt die Rechtsprechung strenge Anforderungen an die Bestimmtheit von Ersatzpflanzungs- und Ausgleichsregelungen. Die neu eingeführte Anlage B sieht daher ein differenziertes Punkteschema vor, anhand dessen die Wertigkeit des betroffenen Gehölzes und die sich daran anknüpfende Ersatzpflanzungsverpflichtung nachvollzogen werden kann.

Die Anlage B untergliedert sich in vier Abschnitte.

2.3.1 Zu 1. Erfordernis von Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen

Unter 1. findet sich eine zusammenfassende Übersicht zur Anlage B. Diese Einführung soll einerseits den Sinn und Zweck von Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen erläutern und andererseits die Hintergründe und die Anwendung der Tabellen erklären.

2.3.2 Zu 2. Ermittlung der zu erwartenden Bestandsminderung

Da sich das Erfordernis und der Umfang der zu leistenden Ersatzpflanzung bzw. die Höhe der Ausgleichszahlung grundsätzlich nach der Wertigkeit des zu fällenden Gehölzes richtet, wird unter 2. die durch eine genehmigungspflichtige Maßnahme zu erwartende Bestandsminderung anhand eines Punkteschemas in einer Tabelle ermittelt.

Für die Bewertung gibt es insgesamt drei Tabellen, da zwischen „Gehölzen (ausgenommen Obst- und Klettergehölze)“ (2.1. der Anlage B), „Obstgehölzen“ (2.2. der Anlage B) und „Klettergehölzen an Wänden“ (2.3. der Anlage B) unterschieden wird. Wände in diesem Sinne sind insbesondere Fassaden, Brandmauern, Mauern, Zäune usw., nicht aber andere Gehölze. Bei Kletterpflanzen (z.B. Efeu, Kletterhortensie) an anderen Gehölzen wird nur das „andere“ Gehölz bewertet, da Maßnahmen an diesen Klettergehölzen nach § 4 Nr. 4 der Baumschutzverordnung von den Verboten ausgenommen sind und daher auch keine Ersatzpflanzungspflicht hervorrufen (s.o.).

Die Unterscheidung zwischen Gehölzen, Obstgehölzen und Klettergehölzen in den Bewertungstabellen ist aus pflanzenbiologischen Gründen erforderlich. So ist für Obstgehölze (gemeint sind nur veredelte Sorten) eine abweichende Bepunktung des Stammumfangs erforderlich, weil diese bereits in den abgebildeten kleineren Stammumfängen alt und damit wertvoll sind: ihre Kraft fließt nicht ausschließlich in den Stammumfang (Holzergtrag), sondern auch in die Menge und Qualität (Mineral- und Zuckergehalt) erntebarer Obstsorten. Die unter Ziffer 2.2 der Anlage B abschließend aufgezählten Wild- und Zierobstsorten gelten dagegen nicht als Obstgehölze im Sinne der Baumschutzverordnung und werden daher wie sonstige Gehölze (also nach Ziffer 2.1 der Anlage B) beurteilt. Für Klettergehölze war eine gesonderte Bewertungstabelle erforderlich, weil für ihre Bewertung nicht allein die Stammdicke, sondern auch die bewachsene Wandfläche eine erhebliche Rolle spielt. Denn die bewachsene Wandfläche bestimmt die städtebauliche Bedeutung sowie die Intensität der sonstigen Wohlfahrtswirkungen (wie Verdunstung, Staubbbindung, Lebensraum) des Klettergehölzes.

Die Wertigkeit des zu fällenden Gehölzes bestimmt sich im Grundsatz wie folgt: Je älter (größerer Stammumfang) und gesünder (vitaler) ein Gehölz ist, desto größer ist seine Bedeutung für die genannten Schutzzwecke der Baumschutzverordnung und desto höher wird es bepunktet.

Die Vitalität wird von den Fachgutachtern der Baumschutzbehörde von „vital“ bis „abbauend“ bewertet. Diese „Zustände“ sind aus der visuellen Beurteilung von Bäumen (VTA „Visual Tree Assessment“) bekannt. Die Methode ist als Standard fachlich breit anerkannt und wird auch weltweit angewendet. Vereinfacht verhält es sich so: Je „wüchsiger und art-typischer“ ein Baum sich zeigt, desto vitaler ist er auch, je lichter, kleinblättriger und unregelmäßiger die Krone ausgebildet ist, desto mehr eingeschränkt ist die Vitalität. Zusätzlich werden erkennbare Schäden (Wunden, Löcher, Totholz) am Astsystem der Krone, am

Stamm oder am Wurzelsystem mit Abschlägen der Vitalität beurteilt.

Absterbende Gehölze müssen - anders als bereits abgestorbene Gehölze - zur Fällung beantragt werden, damit die Fachgutachter der Baumschutzbehörde den Vitalitätszustand beurteilen können. Besteht für das Gehölz keine Zukunftsperspektive, wird in der Regel auch keine Ersatzpflanzung mehr gefordert. Die Bäume werden in der Baumbilanz erfasst. Typische Fälle sind großflächig verkahlte Fichten oder lichte alte Birken. Abgestorbene, tote Bäume sind von der Baumschutzverordnung nicht mehr umfasst, deren Fällung wird also auch nicht gezählt und eine Ersatzpflanzung kann nicht gefordert werden.

Zusätzlich erhöhen auch besondere Merkmale, wie z. B. eine stadtgestalterische oder kulturhistorische Bedeutung oder der Standort des Gehölzes in einem mit „ungünstiger klimatischer Situation“, die Wertigkeit des zu fällenden Gehölzes. Für jedes der besonderen Merkmale wird bei der Bewertung ein Zuschlag von einem Punkt pro Gehölz erteilt.

Gebiete mit „ungünstiger bioklimatischer Situation“ sind Gebiete, die im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München als Gebiete mit „Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung“ oder „vorrangigen Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung“ dargestellt sind (rosa Schraffur). Der Flächennutzungsplan (FNP) der Landeshauptstadt München kann im GeoPortal München eingesehen und ausgedruckt werden. Link: <https://geoportal.muenchen.de/portal/fnp/>. Für die leichtere Anwendung werden diese Flächen in den Internetauftritt zur Baumschutzverordnung nachrichtlich digital übernommen.

2.3.3 Zu 3. Ermittlung der Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

Unter 3. der Anlage B wird sodann (wiederum tabellarisch) die Anzahl und Größe der vorzunehmenden Ersatzpflanzung bzw. die Höhe der Ausgleichszahlung festgelegt. Ausgangspunkt hierfür ist der unter 2. ermittelte Wert des zu ersetzenen Gehölzes. Je höher der Wert des entfernten Gehölzes, desto höher sind Anzahl und Größe der Ersatzpflanzung bzw. der Ausgleichszahlung. Auch hier wird wieder zwischen den drei Gehölzkategorien unterschieden.

Nach einer anfänglich sehr differenzierten Untergliederung wurde nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung eine starke Vereinfachung der Tabellen vorgenommen. Bei geringeren bis mittleren Werten (bis zu 9 Punkten bzw. bei Obstgehölzen bis zu 8 Punkten) ist die Pflanzung eines Baumes erforderlich, während bei hohen bis sehr hohen Werten (ab 10 Punkten bzw. bei Obstgehölzen ab 9 Punkten) die Pflanzung von zwei oder mehreren Bäumen notwendig ist, um den Verlust auszugleichen.

Die Analyse einer Reihe von Testläufen, die auf konkreten Fällen basierten, hat ergeben, dass der überwiegende Teil der Anträge (mehr als 95 %) im geringen bis mittleren Bewertungsbereich (bis 9 Punkte) angesiedelt ist. Es sei darauf hingewiesen, dass ein voll vitaler Baum (5 Punkte) bis 120 cm Stammumfang (2 Punkte) noch zwei besondere Merkmale aufweisen kann, um im mittleren Wertigungsbereich eingestuft zu werden. Die Pflanzung eines weiteren Baums wird erst ab drei besonderen Merkmalen oder bei älteren Bäumen mit voller Vitalität gefordert (erst dann höhere Wertigkeit). Die Absicht besteht darin, sehr alte und gesunde Bäume, die gefällt werden müssen, mit einer deutlich höheren Ersatzpflanzungsforderung zu versehen als dies mit der alten Verordnung möglich war. Wir reagieren hier unter anderem auch auf Wünsche aus der Stadtgesellschaft (s. dazu auch die Empfehlung unter 5.8.)

Einteilung in Wertstufen anhand von Beispielen



Foto: Marcus Reif

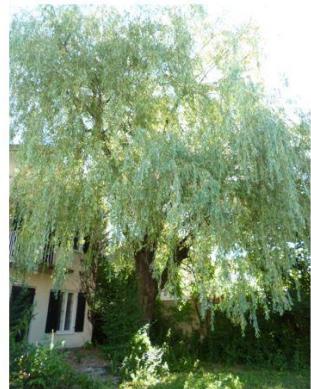
Gering (2 Pkt.)



gering (4 Pkt.)



mittel (6 Pkt.)



mittel (8 Pkt.)



Mittel (9 Pkt.)



hoch (12 Pkt.)



hoch (16 Pkt.)



sehr hoch (20 Pkt.)

Einteilung der Wertstufen anhand von typischen Beispiel-Bäumen. Die Beurteilung orientiert sich an der in der Praxis weltweit bewährten VTA („Visual Tree Assessment“), der visuellen Beurteilung von Bäumen. Etwa 95% aller Baufälle wird im Wertbereich bis 9 Punkte erwartet. Höhere Baumqualitäten sind doch relativ selten (Fotos: Baumschutzbehörde).

Wird anstelle der Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung gefordert, so bemisst sich deren Höhe nach den durchschnittlichen Kosten, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, Herstellung des Pflanzstandorts, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind.

Der bisherige Betrag von 750 Euro bildete lediglich die reinen Anschaffungskosten des Baums aus der Baumschule ab (Handelsklasse: Hochstamm mit einem Stammumfang 25-30 cm). Bereits die aktuellen Preise dieser Baumqualität liegen aktuell bei ca. 1200 Euro. Die Bemessung war zunehmend veraltet, da die Kosten für die Herstellung des Pflanzstandorts und die fachgerechte Pflanzung in den letzten Jahren vor dem Hintergrund des Klimawandels und des Mangels an Pflanzflächen in der Stadt zusätzlich angestiegen sind.

Es reicht zur Herstellung eines zukunftsfähigen Baumstandorts nicht mehr aus, Bäume einfach in den vorhandenen Boden zu pflanzen. Angesichts zunehmender Trockenperioden würden solche Bäume dauerhaft einer engmaschigen und aufwändigen Betreuung bedürfen, um gedeihen zu können. Die Herstellung eines nachhaltigen Pflanzstandorts erfordert vielmehr die Schaffung einer geeigneten Pflanzgrube mit Bodenaustausch des anstehenden Rohbodens gegen ein großes Volumen (ca. 24-36 m³) an wasserhaltigem und gut durchwurzelbarem Substrat. Mit einem solchen Substrat werden neu gepflanzte Bäume in die Lage versetzt, auch längere Trockenperioden (6-8 Wochen) ohne Gießgänge zu überleben und den Herausforderungen des sich ändernden Stadtklimas standzuhalten. Da die Anzahl von Trockenperioden zugenommen hat und in den nächsten Jahrzehnten weiter zunehmen wird, müssen die gestiegenen Anforderungen bei der Pflanzung berücksichtigt werden.

Die Kosten für eine fachgerechte Pflanzung, die die vorgenannten Anforderungen berücksichtigt, samt den Kosten für 3 Jahre Nachsorge wurden vom Baureferat Gartenbau im Jahr 2023 mit 5.000 (Wuchsklasse WK II) bis 5.100 Euro (WK I) beziffert, wobei sich der Unterschied allein aus den höheren Anschaffungskosten der größeren Wuchsklasse des Baums ergibt. An dieser Kostenangabe orientiert sich die in Anlage B festgelegte Höhe der Ausgleichszahlungen.

Diese Kosten umfassen jedoch nicht alle Aufwendungen, die der Stadt bei einer neuen Baumpflanzung tatsächlich durchschnittlich entstehen.

Nicht enthalten sind insbesondere die vorgelagerten Kosten für die Flächenbereitstellung, die regelmäßig erforderlich ist, da in der Stadt keine ungenutzten Pflanzstandorte mehr vorhanden sind. Die Flächen für Pflanzstandorte müssen vielmehr erst geschaffen und bereitgestellt werden. Bislang war man davon ausgegangen, dass die Pflanzungen auf vorhandenen Grünflächen - ohne weitere zusätzliche Aufwendungen - möglich seien. Das Potential hierfür geeigneter Grünflächen ist allerdings mittlerweile erschöpft, weil Grünflächen auch wegen anderer Nutzungen nicht dichter bepflanzt werden können, z. B. wegen Bewegungsspiel, sonniger Liegewiese oder auch gewünschter Nutzung als Festplatz. Auch die artenreichen Blumenwiesen für mehr Artenschutz vertragen keine beschattenden Gehölze, weil deren Artenzusammensetzung sonnige Standorte verlangt. Fläche ist knapp und entsprechend teuer. Zudem muss für einen neuen Baumstandort oft eine andere – gegebenenfalls auch rentierliche - Nutzung zurücktreten: ein gebührenpflichtiger Parkplatz, eine Werbesäule oder der Platz für einen Marktstand mit Pachteinnahmen, eine Gastronomiefläche, ein Fahrradstellplatz, eine überlange Bushaltestelle, ein Taxistand etc. – der öffentliche Freiraum einer Stadt ist ja meist schon von einer Nutzung belegt.

Nicht enthalten sind darüber hinaus weitere Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass die neuen Standorte nur noch in „bereits versiegelter und damit baumfeindlicher Umgebung“ gefunden werden. Dies sind z.B. Kosten für die Erneuerung von Kantensteinen oder Pflaster, befahrbare Baumscheiben oder Gitter, Anfahr-Schutzgitter oder Stamm-Schutzgitter, sowie die Umverlegung von störenden Leitungen im zukünftigen Wurzelraum des Baumes.

In aktuellen Projekten aus München liegen die tatsächlichen Gesamtkosten für einen neuen Baumstandort im öffentlichen Straßenraum im fünfstelligen Bereich. Aktuelle Werte schwanken um 25.000 € pro Baum. Die Höhe ist dabei abhängig von der örtlichen Situation und den damit verbundenen baulichen Anpassungen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen haben wir uns jedoch dagegen entschieden, die aktuellen Größenordnungen vom Bürger im Rahmen der Ausgleichszahlungen einzufordern.

Somit beschränken wir uns bei der Bemessung der Ausgleichszahlung im Wesentlichen auf die Regelkosten für die Herstellung eines neuen Baumstandortes in Höhe von 5.000 bis 5.100 € ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen.

Das Teure in einer Stadt ist eben nicht der Baum selbst, sondern die Bereitstellung seines Baumstandortes unter Verdrängung und Anpassung anderer bislang dort bereits vorhandener Nutzungen. Es gibt also für einen Baumstandort die gleichbleibenden Regelkosten und jeweils standortabhängig schwankende Zusatzaufwendungen.

Ausgleichszahlungen im Städtevergleich

Stadt	Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlung für		
	Pappel, StU 130 cm, abbauend	Linde, StU 125 cm, leicht abbauland	Buche, StU 170 cm, vital, Habitus artypisch, straßenraumwirksam
			
	gering	mittel	hoch
München	5.000 € (Bewertung 4 Pkt.)	5.100 € (Bewertung 6 Pkt.)	10.100 € (Bewertung 10 Pkt.)
Berlin	1.400 €	3.000 €	9.000 €
Hamburg	1.380 €	2.760 €	9.960 €
Stuttgart	pauschal je nach Zone 8.200 € / 9.700 €	pauschal je nach Zone 8.200 € / 9.700 €	pauschal je nach Zone 8.200 € / 9.700 €

Ausgleichszahlung vergleichbarer Bäume im direkten Städtevergleich Berlin, Hamburg, Stuttgart
(Fotos: Baumschutzbehörde).

München liegt mit der Forderung von 5.000 bis 5.100 Euro für jeden nicht gepflanzten Baum bundesweit im Mittelfeld. Mittlere Baumqualitäten werden in Stuttgart zwischen 8.200 und 9.700 Euro ausgeglichen, in Hamburg mit 2.760 Euro und in Berlin mit 3.000 Euro beziffert. In Bezug auf das sonstige Preisniveau in München erscheint der Betrag angemessen. Bei hohen Baumqualitäten erreicht München mit 10.100 Euro das Niveau anderer Groß- und Millionenstädte, lediglich sehr hohe Baumqualitäten (ab 15 Wertpunkten) werden 50 % höher und darüber liegen. Der Erhalt besonders alter und vitaler Bäume ist aber beabsichtigt, sodass diese Steigerung die Bereitschaft, sehr alte Bäume auch möglichst zu erhalten, sicher fördert. Sehr alte und vitale Bäume sind in besiedelten Bereich naturgemäß relativ selten.

Zudem wird unter Ziffer 4.2. der Anlage B klargestellt, dass eine Ausgleichszahlung im Einzelfall angemessen und zumutbar sein muss. Reduzierungen sind insbesondere bei Einzelfällgenehmigungen vorgesehen (siehe unten unter 2.3.4 zu 4. Allgemeine Regeln).

Die Stadtkämmerei ist aktuell in den Vollzug der Baumschutzverordnung bezüglich der Ausgleichszahlungen über die Baugenehmigungsbehörde eingebunden. Die Ausgleichszahlung findet nahezu ausschließlich im Rahmen von Bauantragsverfahren Anwendung und wird jährlich für etwa 500 bis 600 Bäume geleistet, die nachweislich nicht mehr auf den Baugrundstücken gepflanzt werden können.

Künftig werden auf den Baugrundstücken etwas mehr Ersatzpflanzungen gefordert werden - zu einer großen Steigerung der Ersatzpflanzungen wird es allerdings aufgrund der fehlenden Flächen nicht kommen. Die Häufigkeit von Ausgleichszahlungen wird sich somit erhöhen. Dies ist die Wirkung der Flächeninanspruchnahme für neues Baurecht (Nachverdichtung), dort wo vormals Bäume standen.

2.3.4 Zu 4. Allgemeine Regeln

Zuletzt sind unter 4. der Anlage B für die Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen geltende allgemeine Regeln aufgeführt, die stets zu berücksichtigen sind.

Danach hat eine Ersatzpflanzung stets Vorrang vor einer Ausgleichszahlung (4.1. der Anlage B). Es ist also ein Ersatzbaum zu pflanzen und nur, wenn diese Pflanzung nicht möglich oder zumutbar ist, kann stattdessen eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Möglich ist ferner eine Kombination von Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung. Soweit die berechnete Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen aus Platzmangel nicht realisiert werden kann, kann statt eines weiteren Gehölzes eine Ausgleichszahlung gefordert werden (4.7. der Anlage B). Damit kann ein maximaler Begrünungsrahmen erreicht werden.

Nach § 29 Abs. 2 S. 2 BNatSchG muss die Verpflichtung zur Leistung einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zudem angemessen und zumutbar sein. Diese Regelung spiegelt den bei behördlichen Maßnahmen grundsätzlich zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wider. Diese gesetzliche Vorgabe wird (auch unter Berücksichtigung der hierzu bestehenden Rechtsprechung) mit Ziffer 4.2 der Anlage B konkretisiert. Vor diesem Hintergrund regelt Ziffer 4.2 S. 2 der Anlage B, dass unter Umständen eine Abweichung von dem (auf Grundlage der Tabellen nach Ziffern 2 und 3) berechneten Umfang der Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung geboten sein kann. Es werden folgende Beispiele genannt:

An der Angemessenheit und Zumutbarkeit neu vorzunehmender Ersatzpflanzungen fehlt es insbesondere, wenn eine Neupflanzung im Hinblick auf eine bereits vorhandene gute Durchgrünung des Grundstücks fachlich nicht sinnvoll wäre. Dies ist der Fall, wenn aufgrund dichten Bewuchses des Grundstücks mit Gehölzen kein geeigneter Platz für eine neue Ersatzpflanzung vorhanden ist und die durch die Fällung entstehende Lücke voraussichtlich von dem bereits vorhandenen Baumbestand geschlossen und die Bestandsminderung damit hinreichend ausgeglichen wird. Stattdessen kann der vorhandene Gehölzbestand, der die Bestandsminderung ausgleicht, ersatzweise als Ersatzpflanzung festgesetzt und geschützt werden.

An der Angemessenheit und Zumutbarkeit von Ersatzpflanzungen kann es ferner fehlen, wenn sich das geschützte Gehölz am Ende seiner biologischen Existenz befindet (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 24.07.2024, Az. 14 B 22.2576).

An der Zumutbarkeit von Ausgleichszahlungen fehlt es in der Regel bei Einzelfälligenehmigungen, da diesen – anders als bei der Fällung zur Verwirklichung von Bauvorhaben - kein wirtschaftlicher Vorteil gegenübersteht. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird in diesen Fällen auf 20 % der berechneten Kosten reduziert. Da in Einzelfälligungsverfahren Ersatzpflanzungen aber in der Regel gut umsetzbar sind oder sie alternativ - im Hinblick auf die bereits vorhandene gute Durchgrünung des Grundstücks (siehe vorab) - von vornherein verzichtbar sind, liegt die Anzahl geforderter Ausgleichszahlungen hier durchschnittlich bei unter einem Fall jährlich. Die Menge beauftragter Ersatzpflanzungen liegt nach der Baumbilanz 2023 bei 1617 Bäumen. Für weitere 410 Bäume wurde im Hinblick auf die gute Durchgrünung des restlichen Grundstücks auf eine Ersatzpflanzung verzichtet.

Zudem ist in den Allgemeinen Regeln festgelegt, dass Ersatzpflanzungen in der Regel durch Neupflanzungen erfolgen. Es gibt aber Fälle, in denen bislang ungebundene Gehölze mit vergleichbarer Qualität als Ersatzpflanzung angerechnet werden können (4.3 der Anlage B). Ersatzpflanzungen sind ab dem Pflanzzeitpunkt geschützt (4.4. der Anlage B bzw. § 1 Abs. 3 der BaumschutzV).

Die Behörde kann außerdem zum Pflanzstandort Vorgaben machen (4.5. der Anlage B), wenn zum Beispiel die (Wieder-)Begrünung des Vorgartens auch mit einem Baum das Ortsbild prägt oder regelmäßige Pflanzfiguren (ein Hausbaum je Eingang, Baumreihe, Allee) wieder herzustellen sind. Zudem wurden unter 4.6. der Anlage B Mindeststandards

der Pflanzgrube geregelt, welche gute Standortbedingungen der neuen Ersatzpflanzung absichern.

3. Anhörungs- und Öffentlichkeitsverfahren

Das formelle Verfahren für den Erlass einer neuen Baumschutzverordnung ist im Bayerischen Naturschutzgesetz geregelt. Dieses sieht ein Anhörungs- und Öffentlichkeitsverfahren vor. Zum einen waren sämtliche beteiligte Stellen anzuhören, zum anderen der Entwurf der Rechtsverordnung mit den Karten zur Abgabe von Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Aufgrund der stadtweiten Geltung und Betroffenheit durch die Verordnung sowie der großen Anzahl aufgelaufener Anträge, Nachfragen und Empfehlungen wurde entschieden, die Öffentlichkeit zweistufig zu beteiligen. Noch vor der formellen Beteiligung fand eine Information der Öffentlichkeit über die geplanten Änderungen im Rahmen von Veranstaltungen statt.

Im ersten Auslegungsverfahren gingen zahlreiche Stellungnahmen ein. Die zugegangenen Einwände waren zum Teil nachvollziehbar und bewogen die Baumschutzbehörde dazu, einige Änderungen in der Baumschutzverordnung und in der Anlage B vorzunehmen. Das Öffentlichkeitsverfahren musste daher wiederholt und die Verordnung erneut ausgelegt werden.

3.1 Vorabinformation der Öffentlichkeit 2023 (Bezirksausschüsse, Verbände, Fachleute und Bürger)

Die 25 Münchner Bezirksausschüsse sind nach Satzung (Anlage 1 Nr. 10) beim Erlass oder Änderung der Baumschutzverordnung anzuhören. Sie wurden daher frühzeitig – noch vor dem formellen Beteiligungsverfahren - in drei moderierten nicht-öffentlichen Veranstaltungen im „Plantreff“ an der Blumenstraße umfassend informiert (27.11. und 04.12., sowie 11.12.2023). Die geteilten Veranstaltungen ermöglichen jeweils eine ausführliche fachliche Diskussion mit von bis zu 10 Bezirksausschüssen. Auf regionale Schwerpunkte und Probleme konnte gut eingegangen werden. Die Vortragsunterlagen wurden ausgereicht.

Ende 2023 wurde zudem intern mit einer kleinen Gruppe von Landschaftsarchitekten die konkrete Auswirkung und Anwendung der Verordnung im planerischen Workflow bei der Einreichung von Bauanträgen besprochen. Auf deren Anregung hin wurde ein digitales Tool zur teilautomatischen Ermittlung der Ersatzpflanzungen erstellt (selbststreichnendes Formular auf Excel-Basis). Damit vermindert sich der Mehraufwand bei der Antragsstellung erheblich. Die Behandlung von vorhandenem Efeu an Bäumen wurde ausführlich diskutiert. Man entschied sich dafür, den Efeu – und damit auch andere Klettergehölze – an Bäumen nicht zu schützen. Für viele eingehendere Untersuchungsmethoden an alten Bäumen zur Baumstatik muss der Efeubewuchs am Stamm entfernt werden, sodass dessen Vorhandensein – trotz großer Bedeutung für den Artenschutz - nicht extra bewertet werden soll.

Die Verbände wurden am 08.02.2024 im „Plantreff“ Blumenstraße in einer moderierten nicht-öffentlichen Veranstaltung informiert. Es wurde ausführlich diskutiert. Auch hier wurden die Vortragsunterlagen ausgereicht.

Die interessierten Bürger*innen wurden am 20.02.2024 im Alten Rathaussaal in einer öffentlichen Veranstaltung umfassend informiert. Es fanden sich etwa 100 Teilnehmende ein. Auch hier gab es ausreichend Zeit für fachliche Diskussionen. Die Vortragsunterlagen wurden zum Download angeboten.

Aus den Veranstaltungen wurden Tableaus der vorgebrachten Schwerpunkte erstellt. Diese fanden Eingang in die weitere Bearbeitung. Bereits in den Veranstaltungen deutete sich an, dass viele der Wünsche aufgrund der eingeschränkten Ermächtigungsgrundlage, des anderslautenden Stadtratsauftrages, der aktuellen Rechtlage im Baurecht oder der Anwendungseignung wohl nicht umgesetzt werden können. Ähnliche Ergebnisse lieferten

später auch die beiden Beteiligungsverfahren.

Die neutrale Moderation der Veranstaltungen lag in den Händen der auswärtigen Firma „Kaltwasser“ aus Nürnberg.



Alter Rathaussaal: Bürgerinformation am 20.02.2024

(Fotos: Baumschutzbehörde).

3.2 Erstes Anhörungs- und Auslegungsverfahren 2024

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG wurde im Zeitraum vom 11.06.2024 bis 10.07.2024 der Entwurf der Rechtsverordnung mit den Karten öffentlich in den Räumlichkeiten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurde der Entwurf den beteiligten Stellen gemäß Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG zur Stellungnahme zugeleitet sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes angehört.

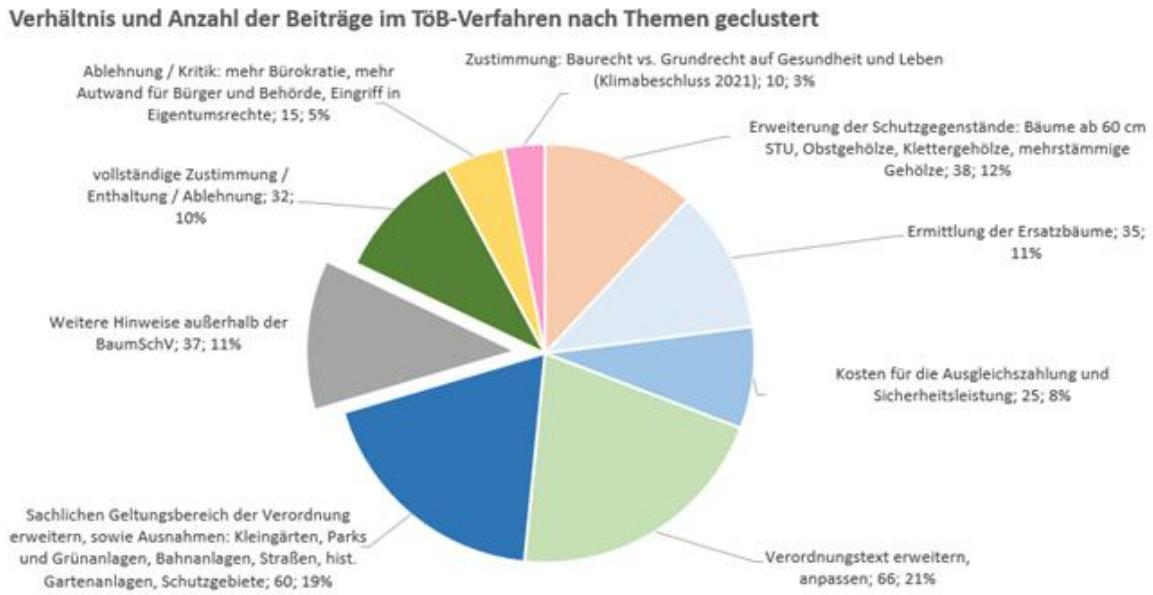
Die Stellungnahmen wurden gruppiert anonymisiert, sodass die jeweilige Haltung und der vorgebrachte Belang besser nachvollzogen werden können. Über das Datum der jeweiligen Stellungnahme ist es für die Einwendenden aber möglich, die Behandlung ihrer Stellungnahme aufzufinden.

Folgende Abkürzungen wurden verwendet.

Code	Bezeichnung
BA	Bezirksausschüsse der LHM
DL	öffentl. und private Dienstleister
LB	Landes- oder Bundesbehörden
LHM	Referate und Fachstellen der LHM
VB	Verbände, Vereine und Bürgerinitiativen
PP	Privatpersonen

68 Einwendende haben mit insgesamt 318 Belangen Stellung genommen.

Die Stellungnahmen wurden nach Eingang chronologisch in eine Excel-Tabelle eingegeben und jeweils unterschiedliche Belange einer Stellungnahme mit einem Thema versehen (vgl. dazu **Anlage 3**).



(Quelle: Baumschutzbehörde).

Die Belange wurden in 9 Themen geclustert und verteilen sich im Verhältnis wie folgt:

3.2.1 Einwände nach Themen

3.2.1.1 Erweiterung der Schutzgegenstände: Bäume ab 60 cm STU, Obstgehölze, Klettergehölze, mehrstämmige Gehölze

Der Belang wurde 38-mal benannt. Das entspricht 12 % der Beteiligung.

Die Erweiterung der Schutzgegenstände wird einerseits begrüßt (Umwelt-Verbände, Bürger*innen), aber auch abgelehnt (Haus- und Grundbesitzer-Verbände, Bauämter, andere Bürger*innen). Bei der Bewältigung wird zunächst auf den Änderungsauftrag des Stadtrats aus dem Grundsatzbeschluss 2023 verwiesen. Behauptete Mehrarbeit seitens der Antragstellenden/Bürger*innen ist kaum gegeben, da in den Vermessungsplänen heute bereits alle Gehölze aufgemessen und dargestellt werden. Die Zunahme bei zu beurteilenden Bäumen im Baugenehmigungsverfahren wird nach repräsentativem Testlauf (6 Monate 1. Jahreshälfte 2022) mit einem Anstieg der zu beurteilenden Baummenge um etwa 15 % ermittelt. Dieser Mehraufwand ist personell abgedeckt. Bei den Einzelfällungsverfahren wird mit vernachlässigbaren Steigerungen (vor allem zusätzlich ältere Obstbäume) gerechnet. Da jüngere Bäume zwischen 60 cm bis 80 cm im Allgemeinen noch gesund sind, sind rein baumbedingte Fällgründe im Einzelfällungsverfahren kaum zu erwarten.

Insgesamt rückt München, verglichen mit allen 71 deutschen Baumschutzverordnungen in Großstädten bundesweit, von einem mittleren auf einen gehobenen Standard vor. Die Maßnahme dient zudem auch anderen stadtweiten Zielen, z.B. mehr Klimaschutz, Schwammstadt und mehr Biodiversität (vgl. Klimaanpassungskonzept 2016 und Biodiversitätsstrategie 2018).

3.2.1.2 Ermittlung der Ersatzbäume

Der Belang wurde 35-mal genannt. Das entspricht 11 % der Beteiligung.

Die Tabellen in Anlage B wurden als zu komplex für die Anwendung kritisiert. Die Bewertungskriterien wurden einerseits als zu konkret, andererseits als nicht weitgehend genug

gesehen. Es wurden andere Bewertungsmethoden, wie „Grünvolumen“ oder „überkronte Fläche“ empfohlen, die für die einzelbaumbezogene Vollzugsebene allerdings methodisch ungeeignet sind. Sie haben ihren Anwendungsschwerpunkt auf der Quartiersebene oder bei einer stadtweiten Betrachtung.

Die Bewertungstabellen in Anlage B wurden aufgrund der Einwände stark vereinfacht.

Die Bewertung in der Baumschutzverordnung greift – und das ist neu - auch auf Inhalte des Flächennutzungsplans zurück. Bäume, die auf Flächen mit „Vorrangigen Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung“ wachsen, werden mit einem zusätzlichen Wertpunkt versehen. Aus dem ersten Verfahren ergab sich zudem, dass auch Flächen mit „Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung“ (also eine Kategorie besser) so behandelt werden sollten. Damit werden nun alle Bäume in schlecht grünversorgten Gebieten Münchens, die der Flächennutzungsplan darstellt, in der Bewertung um einen Punkt angehoben. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan in schräger rosa Schraffur dargestellt. Für die leichtere Anwendung werden diese Flächen in Zukunft mit dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung gemeinsam vermittelt werden, sodass man die Betroffenheit einfach erkennen kann.

3.2.1.3 Kosten für die Ausgleichszahlung und Sicherheitsleistung

Der Belang wurde nur 25-mal genannt. Das entspricht 8 % der Beteiligung.

Die Kosten für eine Ausgleichszahlung von 5.000 bis 5.100 Euro wurden vereinzelt kritisiert - immer in Unkenntnis darüber, dass im Einzelfällungsverfahren aus Verhältnismäßigkeitsgründen in der Regel nur 20 % der Summe fällig werden. Bei der Bemessung der Ausgleichszahlung wird erstmals auch die teure Herstellung des Baumstandorts miteinberechnet. Die abgestufte Berechnung der Ausgleichszahlung mit Bezug zur Vitalität und Alter des zur Fällung beantragten Baumes wurde im zweiten Auslegungsverfahren gestrichen. Die Ausgleichszahlung entspricht nun tatsächlich den Kosten, die für die Pflanzung der entsprechenden Anzahl von Ersatzbäumen erforderlich wären.

Zu dem Wunsch, standardmäßig Sicherheitsleistungen zu fordern, verweisen wir auf den Auftrag des Stadtrats im Baumschutzbeschluss 2021 (dort Ziffer 8), die Möglichkeit zur Forderung einer Sicherheitsleistung als „Kann“-Bestimmung aufzunehmen. Eine standardmäßige Forderung von Sicherheitsleistungen schätzen wir weder als erforderlich noch als rechtlich zulässig ein (vgl. oben 2.2.8). Eine Kann-Bestimmung wurde in § 8 neu eingeführt, sodass eine Sicherheitsleistung gefordert werden kann, wenn begründete Anhaltspunkte für das mögliche Ausbleiben einer vollständigen Umsetzung bestehen.

3.2.1.4 Verordnungstext erweitern, anpassen

Der Belang wurde 66-mal genannt. Dies entspricht 21 % der Beteiligung.

Sowohl am Verordnungstext als auch am Inhalt der Anlage B wurden im 2. Entwurf wesentliche Klarstellungen und fachliche Ergänzungen vorgenommen, die zum großen Teil auf den Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren basieren. In den Karten zum Geltungsbereich wurden etwa zehn Richtigstellungen vorgenommen.

3.2.1.5 Sachlichen Geltungsbereich der Verordnung erweitern, sowie Ausnahmen: Kleingärten, Parks und Grünanlagen, Bahnanlagen, Straßen, hist. Gartenanlagen, Schutzgebiete

Der Belang wurde 60-mal genannt. Dies entspricht 19 % der Beteiligung.

Im Rahmen dieses Belangs wurde kritisiert, dass Nutzflächen wie Kleingärten, Parks, historische Grünanlagen, Friedhöfe, Bahnflächen, Schutzgebiete, Wald und größere Straßen und Plätze nicht in den Umgriff der Baumschutzverordnung mitaufgenommen wurden. Die ausgenommenen Flächen liegen allerdings größtenteils im Außenbereich und/oder verfügen über eigene Grünpflegeabteilungen oder fachbezogene Verbandsstrukturen. Sie unterrichten die Baumschutzbehörde in jährlichen Listen (Fällungen Ersatzpflanzungen) und

liefern seit 2021 Daten für die Baumbilanz. Die Aufnahme dieser Flächen ist entweder schon rechtlich nicht möglich oder aber sie ist fachlich nicht erforderlich. Eine in mehreren Stellungnahmen behauptete Ungleichbehandlung gegenüber den Bürger*innen liegt nicht vor. Bürger*innen verfügen weder über die oben genannten Einrichtungen, noch befinden sich Baugrundstücke üblicherweise im Außenbereich. Auch die Baugrundstücke der öffentlichen Hand werden von der Baumschutzverordnung umfasst.

Einwendungen zu etwa 10 Bereichen wurden überprüft, fünf Änderungen (Hereinnahme, Herausnahme) wurden in den Karten vorgenommen.

3.2.1.6 Weitere Hinweise außerhalb der BaumschutzV

Der Belang wurde 37-mal genannt. Das entspricht 11 % der Beteiligung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden auch Vorschläge eingebracht, die mit der Baumschutznovelle selbst nicht oder nur bedingt im Zusammenhang stehen. Gefordert wurden unter anderem mehr Beratungsangebote, Förderprogramme, Online-Bürgerinformationen, Einsicht in Datenbanken zu Genehmigungen sowie digitale Meldewege von Baumfällungen an die Behörde. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes ist die Bewältigung dieser Belange in Teilen möglich und wurde bereits auch ausgeführt. Jüngste Stellenkürzungen beschränken jedoch die Erstellung, aktive Bewerbung und Betreuung weiterer Förderprogramme.

Der Themenblock hat systembedingt keinen Einfluss auf das weitere Verfahren.

3.2.1.7 Vollständige Zustimmung / Enthaltung / vollständige Ablehnung

Die Stellungnahmen enthielten 32-mal eine pauschale Gesamtbewertung der Verordnung (im Sinne von vollständiger Zustimmung, Enthaltung und vollständiger Ablehnung). Das entspricht 10 % der Beteiligung.

Vollständige Zustimmungen oder Ablehnungen kommen von 23 der 25 Bezirksausschüsse und auch einzelnen Bürger*innen. Es wurde mehrfach empfohlen, die alte Verordnung unverändert beizubehalten. Dies ist aber nicht möglich, weil der Geltungsbereich, die Ermittlung der Ersatzbäume und die Ausgleichszahlung nach mehr als 12 Jahren unveränderter Gültigkeit aktualisiert werden müssen. Die Ausgleichszahlung von 750 € ist nicht mehr marktkonform. Mehrere gerichtliche Hinweise zur Bestimmtheit der Ersatzpflanzungsregelung gefährden zunehmend die Rechtswirksamkeit der alten Verordnung. Die Verordnung muss also geändert werden. Zudem besteht der Stadtratsauftrag aus dem Grundsatzbeschluss 2023, die Baumschutzverordnung zu novellieren.

Die breite Spanne von vollständiger Zustimmung und vollständiger Ablehnung zeigt das politische Polarisierungspotential der Baumschutzverordnung als „Verordnungs-Zwerg mit breiter Betroffenheit“ in der Stadtgesellschaft. Damit ist die Verordnung in besonderem Maße gefährdet, auch zu politischen Zwecken missbraucht zu werden.

Von den Bezirksausschüssen haben 23 geantwortet: 17 stimmten der Novellierung zu, sechs lehnten sie ab.

3.2.1.8 Kritik: mehr Bürokratie, mehr Aufwand für Bürger und Behörde, Eingriff in Eigentumsrechte

Der Belang wurde nur 15-mal genannt. Dies entspricht 5 % der Beteiligung.

Eine grundsätzliche Ablehnung der Baumschutzverordnung kam von mehreren Haus- und Grundbesitzerverbänden sowie von einzelnen Bürger*innen. Die Abschaffung der Verordnung stand allerdings nicht zur Debatte. Der Auftrag des Stadtrats lautet die Stärkung des Baumschutzes und nicht dessen Abschaffung. Die Verordnung befindet sich seit 1976 – fast 50 Jahre - in wirksamer Anwendung. Außer Acht gelassen wird von den Einwendenden, dass das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Grundgesetz nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

3.2.1.9 Zustimmung: Baurecht vs. Grundrecht auf Gesundheit und Leben

Der Belang wurde nur 10-mal genannt. Das entspricht 3 % der Beteiligung.

Einzelne Initiativen fielen durch ungewöhnlich umfangreiche Stellungnahmen auf (Bürgerinitiative „Parents for Future“ mit 83 Belangen sowie Bürgerinitiative „Pasinger Grün“ mit 15 Belangen). Der Vorrang von „Klimazielen“ vor dem aktuellen Baurecht oder ein entscheidungslenkender „Klimanotstand“ wird postuliert. Auch wenn der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2021 die Belange des Klimaschutzes, und damit auch die des Baumschutzes, gestärkt hat: Die Novellierung und Anwendung der Baumschutzverordnung muss sich nichtsdestotrotz innerhalb des sonst unveränderten Rechtsregimes von Bau- und Eigentumsrechten halten. Durch die eng gefasste Ermächtigungsgrundlage kann die Verordnung zudem auch nicht zu einem „stadtökologischen Heilungsprojekt“ (mit verpflichtenden Baumpflanzungen auf privaten Baugrundstücken) erweitert werden.

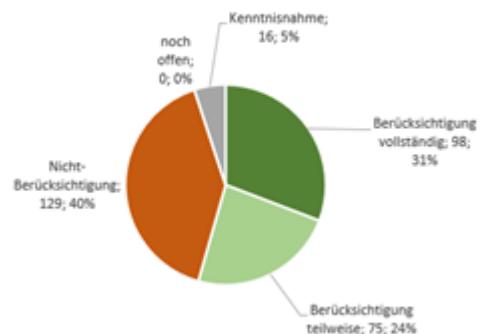
Die erforderlichen Flächen für den sofortigen und vollständigen stadtökologischen Ausgleich von Baumfällungen sind in einer Stadt nicht herstellbar, weil die dazu erforderlichen Flächenpotentiale fehlen.

3.2.1.10 Zusammenfassung

Von den vorgebrachten 318 Belangen wurden:

- 75 (24 %) teilweise berücksichtigt,
- 98 (31 %) vollständig berücksichtigt und
- 129 (40 %) nicht berücksichtigt.
- 16 (5 %) dienen der Kenntnisnahme.

Die Bewältigung der Belange erfolgt durch:



Insgesamt 55 % der Anregungen konnten so teilweise oder ganz berücksichtigt werden – ein guter Wert.

(Quelle: Baumschutzbehörde).

40 % der Anregungen konnten leider nicht berücksichtigt werden, weil die Rechtsgrundlagen, ein anderslautender Stadtratsauftrag oder die fachliche Eignung der Vorschläge dagegensteht. So mussten Wünsche nach einer unveränderten Beibehaltung der bisherigen Verordnung oder wissenschaftlichen Methoden zur Bemessung eines ökologischen Totalausgleichs (pro gefälltem Baum 40 bis 50 neue Bäume pflanzen) oder nach Erhebungsmethoden zur Ermittlung des Grünvolumens abgewiesen werden.

Der Entwurf der neuen Baumschutzverordnung fand im Großen und Ganzen eine breite Zustimmung.

Negative Haltungen äußerten die Haus- und Grundbesitzerverbände, die Eigenheimerverbände sowie wenige Bezirksausschüsse und einzelne Bürger*innen. Die Ablehnung richtete sich dabei meist nicht nur auf die Novellierung, sondern auf die Baumschutzverordnung insgesamt. Nach fast 50 Jahren wirksamer Rechtsanwendung (seit 1976) überraschen solch grundsätzlich ablehnende Haltungen. Sie zeigen auch das politische Polarisierungspotential, das der Baumschutzverordnung innewohnt.

Die Darstellung aller Einwendungen mit der Abwägung der jeweiligen Belange kann der **Anlage 3** entnommen werden (DIN A3 Tabelle mit Grafiken).

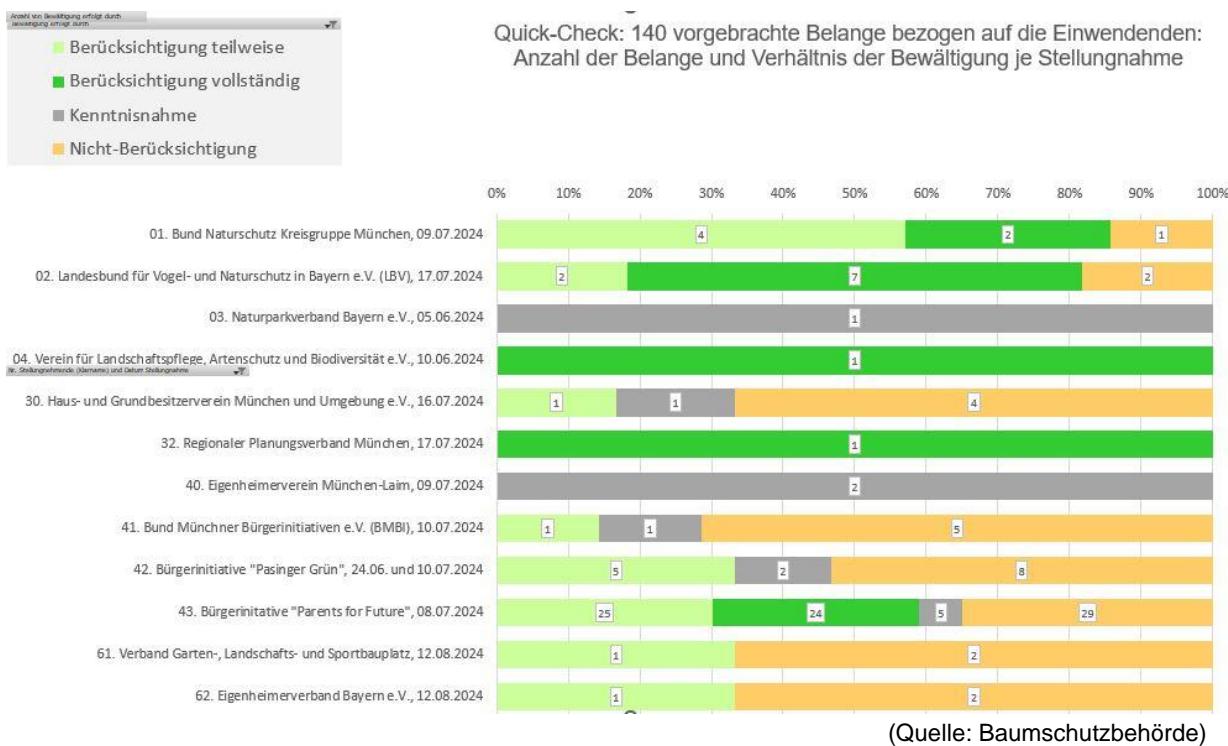
3.2.2 Einwände nach Beteiligten

3.2.2.1 Anerkannte Verbände

Zwölf anerkannte Verbände haben insgesamt 140 unterschiedliche Belange für und gegen eine Novellierung der Baumschutzverordnung erhoben.

Verbände aus Richtung Naturschutz und einige Bürgerinitiativen verlangen eine noch umfangreichere Mitberücksichtigung von Sachverhalten (z.B. Vollerhebung privaten Grünvolumens, Entfernung von Schnitthecken ersatzpflichtig, Totholz erhalten, höhere Anforderungen an eine Ersatzpflanzung).

Die Haus- und Grundbesitzer- sowie die Eigenheimerverbände dagegen kritisieren die Münchner Baumschutzverordnung grundsätzlich und sehen darin eine Gängelung von Eigentümern. Sie verlangten mehrfach die Abschaffung der Baumschutzverordnung oder wenigstens eine Beibehaltung des aktuellen Zustandes. Nach fast 50 Jahren Rechtsanwendung mit Zehntausenden von Einzelentscheidungen hat uns die vorgetragene negative Haltung gegenüber der Baumschutzverordnung überrascht. Wir werten die grundsätzlich ablehnende Haltung vordergründig als nach innen an die zahlenden Mitglieder gerichtet. In den angebotenen Informationsverfahren haben sich die Haus- und Grundbesitzerverbände nicht beteiligt, Angebote einer Mitwirkung im Verfahren bleiben leider unkonkret.

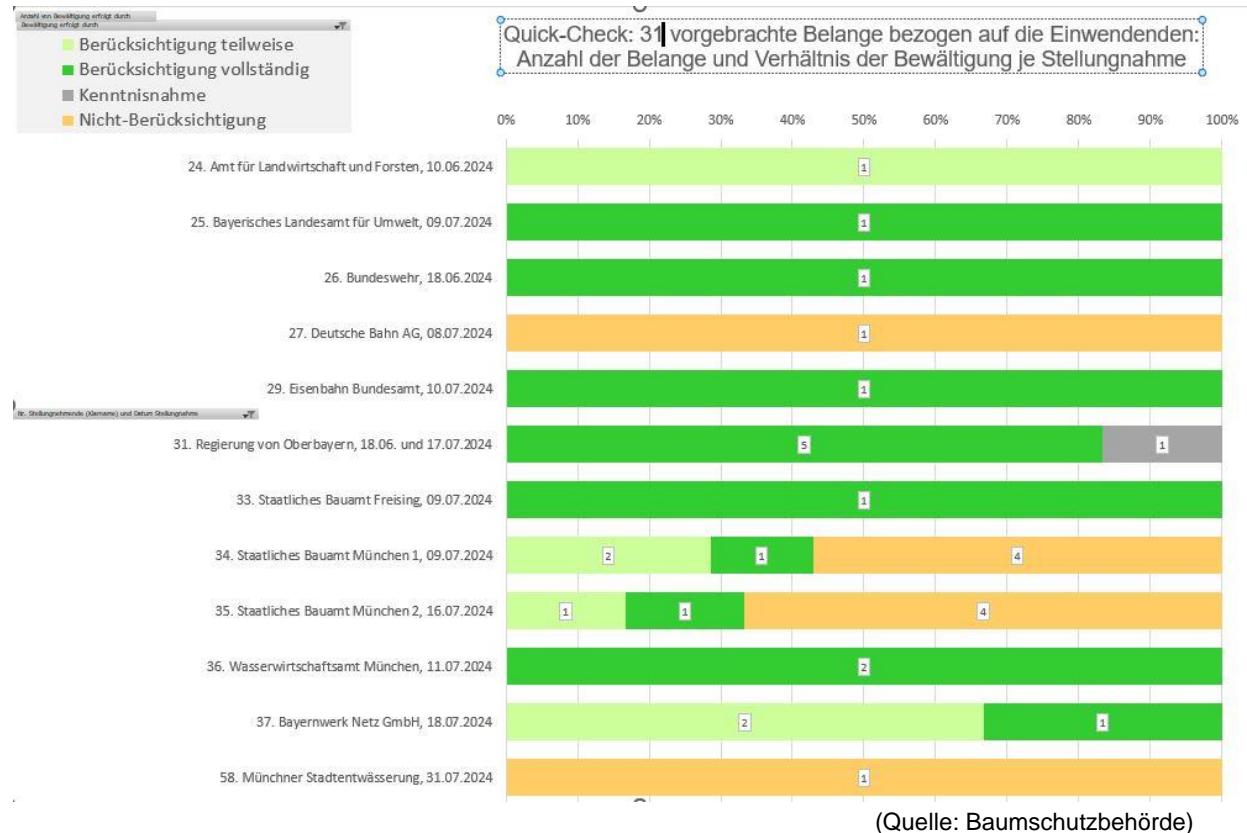


Unter Berücksichtigung eines inhaltlich abgegrenzten Stadtratsauftrages zur Novellierung der Baumschutzverordnung (Grundsatzbeschluss 2023) konnten 35 der vorgebrachten Belange vollständig bzw. 40 der Belange teilweise zugestimmt werden. 53 Belange konnten dagegen nicht berücksichtigt werden, weil sie einem anderslautenden Auftrag entgegenstehen oder die vorgebrachten Methoden und Vorgehensweisen für den Vollzug methodisch nicht geeignet sind. Es lagen 12 Kenntnisnahmen vor.

Die Stellungnahmen und deren Bewältigung im Einzelnen können der **Anlage 3** entnommen werden. Sie tragen den Code: VB.

3.2.2.2 Träger öffentlicher Belange

Zwölf sogenannte „Träger öffentlicher Belange“ haben sich mit 31 Belangen zur Novellierung geäußert. Vier Träger haben insgesamt zehn Einwendungen vorgebracht, die nicht berücksichtigt werden konnten. Auch hier waren der anderslautende Stadtratsauftrag und eine fehlende Ermächtigungsgrundlage Gründe für die Ablehnung.



(Quelle: Baumschutzbehörde)

Die übrigen angehörten Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände erhoben. Von den insgesamt 21 Belangen konnten wir 14 ganz und sechs teilweise berücksichtigen. Eine Äußerung diente lediglich der Kenntnisnahme.

Die vorgebrachten Belange und deren Bewältigung kann der **Anlage 3** entnommen werden. Sie tragen den Code: DL oder LB.

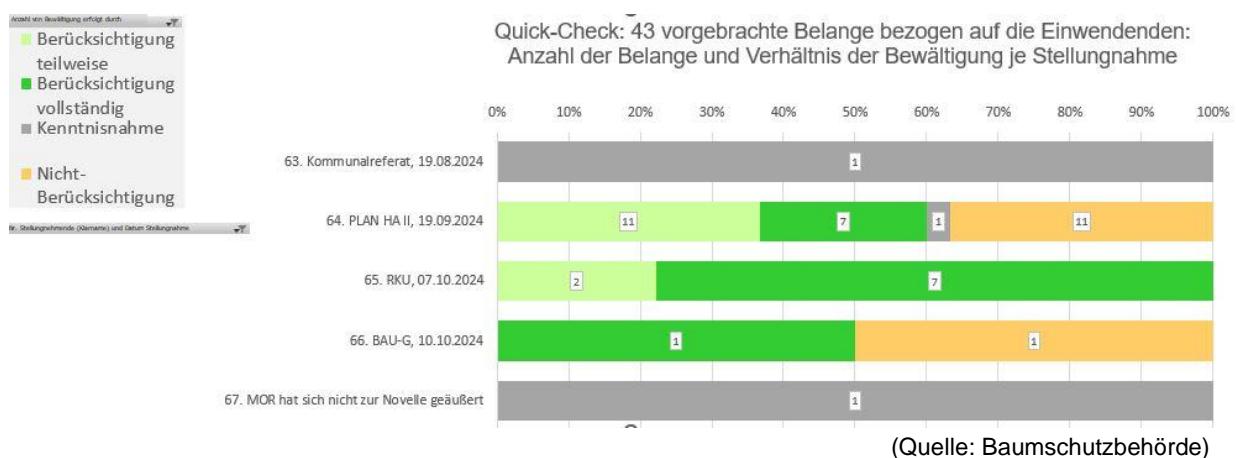
3.2.2.3 Städtische Referate und Dienststellen

Als städtische Dienststellen wurden im ersten Verfahren beteiligt: Kommunalreferat, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HAI Stadtplanung, Referat für Klima und Umweltschutz und das Baureferat Gartenbau.

Von den insgesamt 43 vorgebrachten Belangen wurden 15 vollständig und 13 teilweise berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden 12 Belange. In zwei Fällen wurde nur Kenntnisnahme geäußert (Kommunalreferat, PLAN HA II). Das Mobilitätsreferat hat sich zur Novelle nicht geäußert.

Damit konnten von 43 Belangen 28 vollständig oder teilweise berücksichtigt werden.

Die Grenzen der Berücksichtigung lagen in der Ermächtigungsgrundlage und einem anderslautenden Stadtratsauftrag.



Die vorgebrachten Belange und deren Bewältigung können der **Anlage 3** entnommen werden. Sie tragen den Code: LHM.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Verordnung vor der Finalisierung der Stadtratsvorlage mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt wurde.

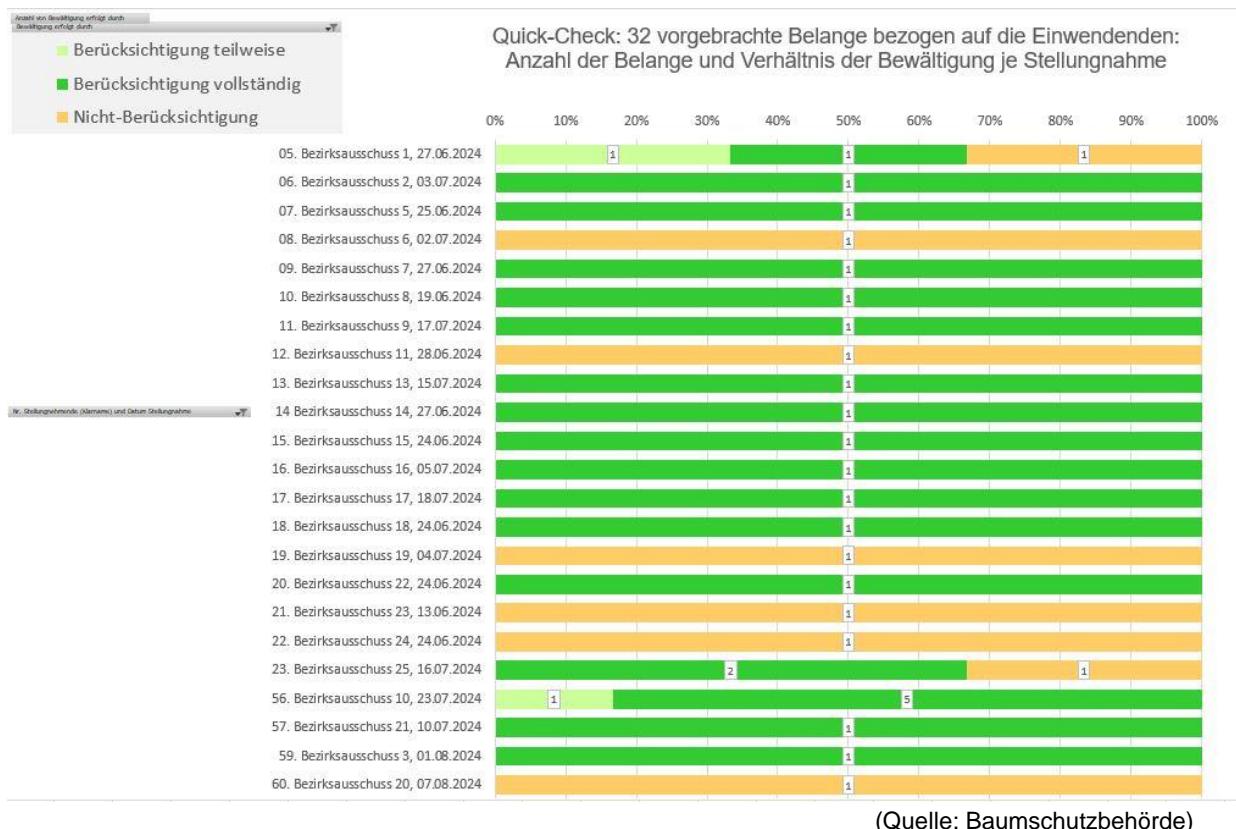
3.2.2.4 formelle Anhörung der 25 Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse vorgeschrieben (vgl. Nr. 10 unter „Planungsreferat“ Anlage 1 der BA-Satzung). Die Gremien wurden um eine Stellungnahme gebeten.

Insgesamt haben von 25 Bezirksausschüssen 23 Stellung genommen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Belange, die vollständig berücksichtigt wurden (dunkelgrün), teilweise berücksichtigt wurden (hellgrün) oder nicht berücksichtigt wurden (orange).

Die Mehrheit der Bezirksausschüsse (17) hat der Novellierung der Baumschutzverordnung zugestimmt. Lediglich sechs Bezirksausschüsse wandten sich gegen eine Novellierung.

Die einzelnen Stellungnahmen und Würdigungen sind der **Anlage 3** zu entnehmen. Sie tragen den Code: BA.



(Quelle: Baumschutzbehörde)

3.2.2.5 Beteiligung von Naturschutzbeirat und Klimarat

Der Naturschutzbeirat wurde in seiner Sitzung am 23.04.2024 mit dem ersten Entwurf der novellierten Baumschutzverordnung befasst, es wurde ausführlich diskutiert.

Der Klimarat wurde in seiner Sitzung am 02.07.2024 mit dem ersten Entwurf der novellierten Baumschutzverordnung befasst. Die Inhalte der Novellierung wurden ausführlich diskutiert.

Beschlüsse wurden in beiden Gremien nicht gefasst.

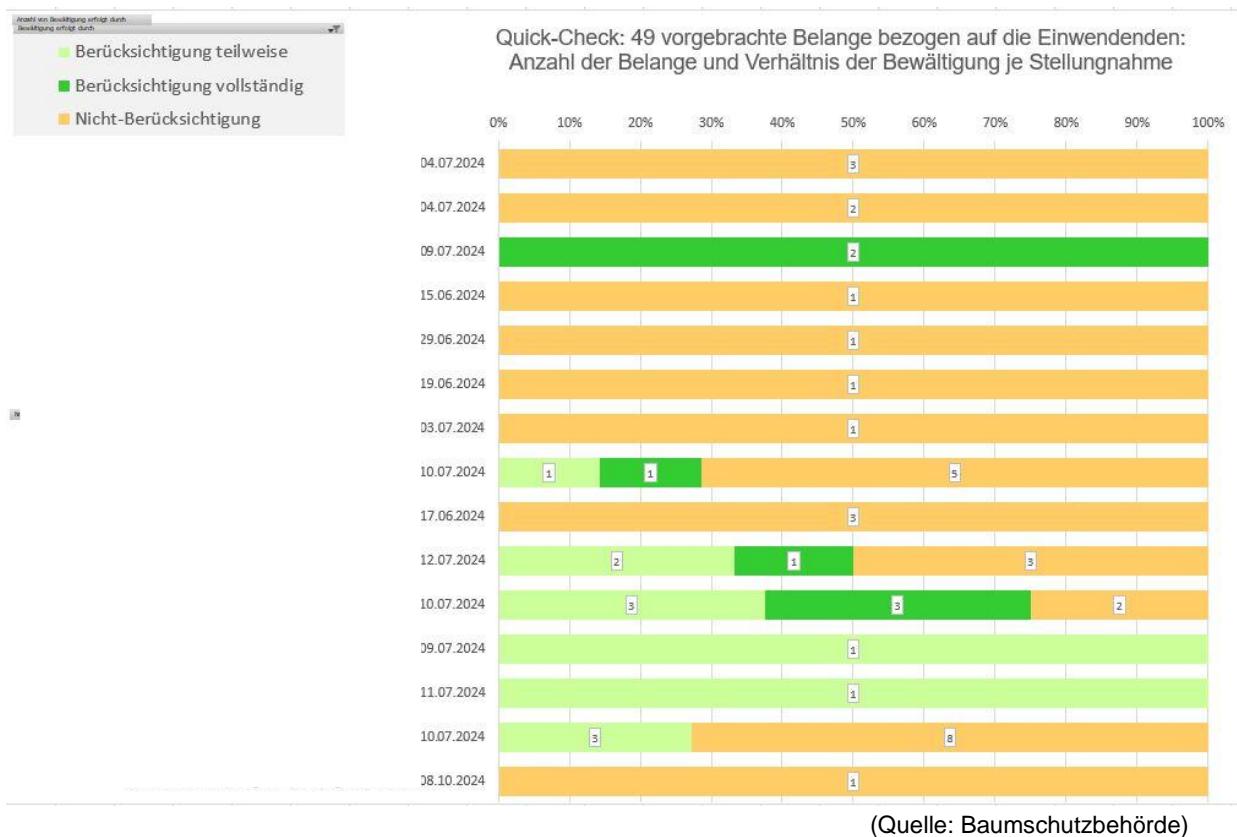
Auf eine erneute Beteiligung beider Gremien wurde nach der zweiten Auslegung verzichtet, da in der zweiten Auslegung in den Belangen keine neuen Themen genannt wurden.

3.2.2.6 Anregungen und Beiträge von Einzelpersonen

15 Stellungnahmen von Einzelpersonen mit insgesamt 49 vorgebrachten Belangen gingen ein. Diese wandten sich überwiegend gegen die Baumschutzverordnung und auch gegen eine Novellierung. Von den vorgebrachten 49 Belangen konnten nur sieben zugestimmt und weiteren elf teilweise zugestimmt werden. Mehrheitlich konnte den Belangen nicht zugestimmt werden (31).

Die Gründe hierfür sind: ein anderslautender Stadtratsauftrag und dass die Baumschutzverordnung selbst nicht zur Beurteilung anstand. Auch waren vorgeschlagene Vorgehensweisen nicht durch die Ermächtigungsgrundlage gedeckt und wissenschaftliche Methoden, z.B. voller Funktionalausgleich, Messung des Grünvolumens für den bürgerfreundlich-praktikablen Vollzug nicht geeignet.

Die einzelnen Belange und deren Bewältigung können der **Anlage 3** entnommen werden. Sie tragen den Code: PP.



3.3 Zweites Anhörungs- und Auslegungsverfahren 2025

Die im ersten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen führten zu Änderungen im Verordnungstext sowie in den Karten und in Anlage B. Insbesondere Anlage B wurde im Aufbau und in der Anwendung erheblich vereinfacht.

Die Änderungen in den A-Anlagen (Karten mit Umgriff des Geltungsbereichs) bezogen sich auf etwa 15 insgesamt unerhebliche Korrekturen aufgrund von Hinweisen in den jeweiligen Stellungnahmen (**s. Anlage 4**). Sie wurden in den Karten nachgeführt.

Da die vorgenommenen Änderungen in ihrer Gesamtheit von wesentlicher Art waren, musste die Novelle gemäß Art. 52 Abs. 5 und 2 BayNatSchG erneut ausgelegt und die entsprechenden Stellen beteiligt werden.

Die zweite öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 23.05.2025 bis 23.06.2025 statt.

Im gleichen Zeitraum wurde der Entwurf den beteiligten Stellen gemäß Art. 52 Abs. 1 BayNatSchG zur Stellungnahme zugeleitet. Zugleich wurden gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes die anerkannten Verbände erneut gehört.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Acht Einwendende brachten insgesamt 17 Belange zum Ausdruck. Neben einigen Korrekturen des Geltungsbereichs (3 Nennungen) waren alle anderen Belange Wiederholungen aus dem ersten Verfahren aus den Themenbereichen: „Verordnungstext anpassen“ (13 Nennungen) und „Ermitteln der Ersatzbäume“ (1 Nennung). Auf eine grafische Darstellung wird daher verzichtet.

Die Stellungnahmen und deren Abwägung und Bewältigung können der **Anlage 4** entnommen werden. Es werden die gleichen Codes, wie im ersten Beteiligungsverfahren verwendet (s. Kap. 3.2).

Von den 17 vorgebrachten Belangen konnten nur zwei berücksichtigt werden, vier wurden teilweise berücksichtigt und elf Belange konnten nicht berücksichtigt werden. Die hohe Ablehnungsquote ist dem geschuldet, dass wiederholt nicht realisierbare Wünsche geäußert wurden, z.B. staatliche Hochschul- und Klinikbauten aus dem Geltungsbereich zu entlassen, im Verordnungstext direkt auf geltende Fachnormen zu verweisen oder auch tote Bäume unter Baumschutz zu stellen.

4. Baumschutz auf den Baustellen muss aktiv eingefordert werden

Der Baumschutz besteht aus zwei Handlungskreisen. Zunächst wird der Wunsch nach einer Baumfällung oder Baumveränderung unter die behördliche Prüfung gestellt, ob denn die Maßnahme wirklich erforderlich ist, oder ob nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder zumutbare Planänderung auf die Maßnahme am Baum verzichtet werden kann. Dieser erste Handlungskreis ist zeitlich kurz bemessen, die Regelungen sind inhaltlich abschließend.

Das dynamische Entwicklungsgeschehen einer Millionenstadt zeigt sich auch in den vielen tausend Baustellen. Dort sind Baumschutzaflagen umzusetzen, um den Baumschutz sicherzustellen. Die Genehmigungspläne enthalten für jeden betroffenen Baum angepasste Hinweise. Die Baumschutzaflagen müssen dabei von vielen beteiligten Firmen und Personen und über den gesamten Bauzeitraum hinweg umgesetzt und aufrechterhalten werden. Dieser zweite Handlungskreis – die Kontrolle des Baumschutzes auf laufenden Baustellen – ist somit zeitlich sehr viel länger und die Baumschutzmaßnahmen ggfs. auch inhaltlich dynamisch an unvorhergesehene Vorkommnisse anzupassen.

Damit ist der Baumschutz auf laufenden Baustellen bereits systembedingt anfällig für mögliche Störungen. Die Auflagen werden gar nicht oder nicht ausreichend sorgfältig umgesetzt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Es beginnt bei fehlenden Baumschutzmaßnahmen in der Ausschreibung oder im fehlendem Aufwand im Angebot zu einer Bauleistung. Unterbrochene Informationsketten sind häufig. Der Wunsch nach Vermeidung des zusätzlichen zeitlichen Aufwands und damit verbundener Mehrkosten sowie die Schwierigkeit, zusätzliche Spezialfirmen zu binden, sind häufige Motive für Mängel im Baumschutz.

Es genügt nicht, Baumschutzaflagen lediglich in den Genehmigungen zu vermerken, sondern die Übertragung der Planinhalte auf die konkrete Situation vor Ort muss vollständig erfolgen. Auch die Aufrechterhaltung von Baumschutzaflagen über den Bauzeitraum muss proaktiv vor Ort kontrolliert werden, insbesondere in für die Bäume kritischen Bauphasen. Als kritisch gelten - aus unterschiedlichen Gründen - der Abriss des vorhandenen Gebäudebestandes, die Baustelleneinrichtung und die Abschlussphase von Bauvorhaben. Häufig wird deswegen – aus Sorge um die Bäume - eine verpflichtende „Umweltbaubegleitung“ für alle Bauvorhaben gefordert (vgl. hierzu auch die Empfehlungen 5.17, 5.20 und 5.25).

Die Überprüfung vor Ort geschieht aktuell wegen fehlender Kapazitäten lediglich anlassbezogen, beispielsweise, wenn sich Bürger über Zustände auf einer konkreten Baustelle beschweren. In solchen Fällen sind aber oft bereits Schäden an den Bäumen entstanden. Eine proaktive Kontrolle würde unserer Einschätzung nach auch von den bauausführenden Firmen geschätzt. Zum Beispiel lassen sich im Falle unvorhergesehener Anpassungsbedarfs beim Baumschutz fachlich tragbare Kompromisslösungen abstimmen.



Stammschutz in verbessungsfähiger Ausführung an einer Platane in der Wallstraße. Öffentliche Baumaßnahme um den neuen U-Bahnzugang. Aufnahme vom 17.07.2025 (Foto: Baumschutzbehörde).

Die Schärfe des Baurechts, Auflagenverstöße aus der Baugenehmigung auch mit einem Baueinstand ahnden zu können, machen den Baumschutz auf Baustellen prinzipiell „durchsetzungsstark“, wenn denn auf breiterer Basis kontrolliert würde. Zugleich sendete man auch ein Signal an die - zum Bauvorhaben womöglich kritisch eingestellte - Nachbarschaft: „Wir haben die Bäume im Blick“.

In besonderen Fällen kann die Baugenehmigungsbehörde aus der Stellungnahme der Baumschutzbehörde eine verpflichtende „Umwelthaubegleitung“ oder „baumfachliche Begleitung“ beauftragen, allerdings gelten hierfür enge fachliche Grenzen wegen der Zumutbarkeit. So muss es sich um besonders alten Baumbestand oder empfindliche Baumarten (z. B. die Rotbuche) handeln, oder die Mindestabstände der einschlägigen Fachnorm DIN 18920 werden in der Planung bereits erheblich unterschritten oder das Grundstück liegt in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet (für München: Landschaftsschutzgebiet oder Nähebereich unter 50m an einem FFH-Gebiet). Regelmäßig in jedem Fall eine zusätzliche „Begleitung“ zu fordern, ist rechtlich nicht möglich, weil hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. (vgl. hierzu auch die Empfehlungen 5.17, 5.20 und 5.25). Umso wichtiger bleibt eine proaktive Baustellenkontrolle.

Wir überschlagen die laufenden Baustellen aus Baugenehmigungen und Spartenträgern im Stadtgebiet von München auf insgesamt etwa 2000. Ein Großteil wird Bestandsbäume betreffen und Baumschutzauflagen aufweisen (siehe dazu auch unter <https://geoportal.muenchen.de/portal/baustellen/>).

Hierzu sollte ein drittes Team in der Abteilung mit dem Arbeitsschwerpunkt „Baumgutachten und Kontrolle“ neu aufgebaut werden. Den Grundstock bilden die beiden Baumgutachter und der Kontrollmeister, die bereits jetzt die Baumgutachten für jährlich bis zu 3500 Einzelfällungsanträge ausfertigen. Auch werden dort weiterhin die Ersatzpflanzungen aus älteren Bescheiden aktiv kontrolliert und nachgefordert („Ersatzpflanzungsinitiative“).

Im Stadtratsbeschluss 20-26 / V 07177 „Stärkung des Baumschutzes in München – Baumschutzbehörde PLAN IV/5 – Personal- und Sachmittelbedarf“ vom 07.12.2022 wurden insgesamt 8,5 Stellen (VZÄ) für eine verstärkte Baustellenkontrolle der Baumschutzauflagen und zusätzliche Förderprogramme freigegeben (s. unter **Personalbeschluss 2022** in **Anlage 0 – Quellen**).

Diese Stellen waren 2025 nicht besetzt und wurden zur Haushaltskonsolidierung eingezogen. Diese Stellen stehen aktuell zur Besetzung nicht zur Verfügung.

Perspektivisch ist zu empfehlen, den zweiten Handlungskreis des Baumschutzes wieder zu stärken.

Wir wollen den Baumschutz dorthin bringen, wo er am wirksamsten ist – auf die Baustelle.

5. Anträge und Empfehlungen

Während der Phase der Novellierung sind eng themenbezogene Anträge und Empfehlungen eingegangen. Sie stammen aus den Jahren 2021 bis 2025 und werden hiermit gebündelt beantwortet.

Die termingerechte Beantwortung ist durch den – zum Tagesgeschäft parallelen - Aufwand der Novellierung und der umfangreichen Außenkommunikation mehrfach in Verzug geraten. Zur Novellierung zugesagte Stellen wurden nicht besetzt und im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wieder eingezogen. Wir bitten daher die verspäteten Antworten zu entschuldigen und um Nachsicht über „abgerissene Zwischennachrichts-Ketten“.

Die Bewältigung der 26 Anträge und Empfehlungen nimmt mit 36 Seiten fast die Hälfte des Umfangs des Beschlussentwurfs ein. Dies vermittelt, dass die Baumschutzverordnung in der Stadtgesellschaft eine breite Betroffenheit auslöst.

Folgende Übersicht („Quick-Check“) zeigt die Anträge und Empfehlungen (bis auf die ergänzend nachträglich angefügten Anträge Nr. 24 bis 26) in zeitlicher Reihenfolge.

Gegenseitige fachliche Bezüge sind in den grau hinterlegten Anmerkungen angegeben.

Die Anzahl der vorgebrachten Belange bzw. einzelnen Fragen oder Forderungen sowie die jeweiligen Ergebnisse der Würdigung sind aufgeführt.

QUICK-Check	Antrag / Empfehlung Belange oder Fragen (Anzahl)	Ergebnis	
5.1 Schutz von Sträuchern, Gehölzen und Obstbäumen Bezug zu 5.12	Empfehlung Nr. 20-26 / E 00330 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021	1	Berücksichtigung vollständig
5.2 Wie viele Bäume fällt die Stadt München? Offenlegung der Anzahl der für städtische Projekte gefällten Bäume	Antrag 20-26 / A 02362 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Andreas Babor vom 04.02.2022	1	Berücksichtigung teilweise
5.3 Klimaschutz umsetzen – wer Klimaschutz sagt, muss Baumschutz betreiben!	Empfehlung Nr. 20-26 / E00541 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 04.05.2022	3	2x Berücksichtigung vollständig 1x Nicht-Berücksichtigung
5.4 Erhöhung des Bußgeldes für unerlaubte Fällungen	Empfehlung Nr. 20-26 / E 00540 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 04.05.2022	1	Nicht-Berücksichtigung
5.5 Bestmögliche Begrünung von Neubauten Bezug zu 5.11	Empfehlung Nr. 20-26 / E00665 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 30.06.2022	1	Berücksichtigung vollständig
5.6 Objektive Klärung der Baumsituation mittels KI	Antrag 20-26 / A 03632 der Fraktion ÖDP/München Liste vom 13.02.2023	7	5x Berücksichtigung vollständig 2x Nicht-Berücksichtigung
5.7 Baumrecht gilt vor Baurecht Bezug zu 5.10; 5.22; 5.24	Empfehlung Nr. 20-26 / E01088 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023	1	Nicht-Berücksichtigung
5.8 Fällverbot für 100-jährige Bäume	Empfehlung Nr. 20-26 / E 01092 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023	1	Nicht-Berücksichtigung

QUICK-Check	Antrag / Empfehlung Belange oder Fragen (Anzahl)	Ergebnis	
5.9 Erhalt großer Bäume an der Grundstücksgrenze bei Neubauten Bezug zu 5.12	BV-Antrag Nr. 20-26 / E01141 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing am 25.04.2023	1	1xBerücksichtigung teilweise
5.10 Baumrecht vor Baurecht Bezüge zu 5.7; 5.22	Antrag Nr. 20-26 / A03828 der Fraktion ÖDP/ München Liste vom 09.05.2023	1	Nicht-Berücksichtigung
5.11 Maximale Begrünung Bezug zu 5.5	Empfehlung Nr. 20-26 / E01371 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing am 29.06.2023	1	Berücksichtigung vollständig
5.12 Erweiterter Schutz von Obstgehölzen sowie Hecken und Sträuchern Bezug zu 5.1	BV-Antrags-Nr. 20-26 / E01649 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023	1	Berücksichtigung vollständig
5.13 Bäume auf Tiefgaragen	Anfrage zur Sitzung des BA 15 vom 16.02.2024 (5.3-2023-4124-5)	5	5x Berücksichtigung teilweise
5.14 Schutz von Bäumen, die laut Baugenehmigung erhalten werden müssen	BV 20-26 E 01778 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing am 29.02.2024	1	Berücksichtigung vollständig
5.15 Alle Möglichkeiten nutzen, um Bäume beim Neubau zu erhalten	BV_20-26 E 01780_ der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing am 29.02.2024	1	Berücksichtigung vollständig
5.16 Erhalt von Bäumen und Grünflächen	BV-Antrag Nr. 20-26 / E01828 der Bürgerversammlung 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024	1	Berücksichtigung teilweise
5.17 Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz Bezüge zu 5.20 und 5.25	Empfehlung Nr. 20-26 / E 01988 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024	1	Berücksichtigung teilweise
5.18 Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung in Privatgärten Bezug zu 5.19; 5.26	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02139 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 18 Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024	1	Nicht-Berücksichtigung
5.19 Keine Änderung der Baumschutzverordnung Bezug zu 5.18; 5.26	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02140 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 18 Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024	1	Nicht-Berücksichtigung
5.20 Begleitung angeordneter Baumschutzmaßnahmen durch Fachpersonal Bezüge zu 5.17, 5.25	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02242 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasangarten am 15.10.2024	1	Berücksichtigung teilweise
5.21 Baumschutzverordnung: Gelungsbereich ausweiten – Umpflanzungen ermöglichen	Antrag 20-26 / A 05457 der ÖDP / München Liste vom 24.02.2025	3	3x Nicht-Berücksichtigung
5.22 Baumrecht vor Baurecht Bezüge zu 5.7 ; 5.10; 5.24	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02655 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 10.04.2025	1	Nicht-Berücksichtigung
5.23 Allgemeine Gleichbehandlung städtischer und privater Vorhaben im Regelvollzug.	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02752 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks Altstadt / Lehel 01 am 21.05.2025	3	3x Nicht-Berücksichtigung
5.24 Baumrecht gilt vor Baurecht Bezüge zu 5.7 und 5.10	Empfehlung Nr. 20-26 / E 01842 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing - Obermenzing am 19.03.2024	1	Nicht-Berücksichtigung
5.25 Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten	Empfehlung Nr. 20-26 / E 01837 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21	1	Berücksichtigung teilweise

QUICK-Check	Antrag / Empfehlung Belange oder Fragen (Anzahl)	Ergebnis
Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz Bezüge zu 5.17 und 5.20	Pasing-Obermenzing am 19.03.2024	
5.26 Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung Bezüge zu 5.18 und 5.19	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02201 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern am 08.10.2024	1 Nicht-Berücksichtigung

Hinweis: Durch gleichartige oder wiederholte Anträge und Empfehlungen zu einem Thema ergeben sich die angegebenen gegenseitigen Bezüge.

5.1 Schutz von Sträuchern, Gehölzen und Obstbäumen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00330 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 14.10.2021

Die Empfehlung zielt auf eine Ausweitung des Baumschutzes auf Sträucher, Hecken, Gehölze und Obstbäume. Des Weiteren müssen auch private Flächen, wie bei großen Wohnanlagen, in diesen Schutz einbezogen werden.

Zum ersten Aspekt teilen wir mit:

Genau dies schafft die Novellierung. Für alle Gehölze (Bäume und Sträucher) sowie Obstbäume wird der Baumschutz verbessert. Bäume werden ab 60 cm Stammumfang geschützt, gemessen in 1 Meter Höhe. Obstbäume werden vom Schutz gleichrangig umfasst. Mehrstämmige Gehölze – die meisten Sträucher – sind geschützt, wenn ein Stammring 40 cm Stammumfang umfasst.

Mit Hecken können freiwachsende Strauchgruppen oder aber Schnitthecken gemeint sein. Freiwachsende Strauchgruppen werden vom Baumschutz voll umfasst. Freiwachsene Sträucher werden als Brut- und Lebensraum für viele siedlungsbezogene Vogelarten, z.B. Spatzen, erkannt.

Schnitthecken werden mit ihren typischen und regelmäßigen Schnittmaßnahmen (Heckenschnitt) im Satzungstext als genehmigungsfreie Ausnahme erfasst (§ 4 Nr. 3). Schnitthecken sollen als „grüne Elemente der Gartengestaltung“ nicht von der Baumschutzverordnung umfasst werden. Meist werden alte Schnitt-Hecken, weil sie kahl oder insgesamt zu breit und zu hoch geworden sind, komplett ausgetauscht. Wenn einzelne Pflanzen allerdings den Stammumfang des Baumschutzes erreichen, dann greift der Baumschutz. Dies ist allerdings selten der Fall, beispielsweise, wenn Schnitthecken nach vielen Jahren fehlenden Schnittes „durchwachsen“ und dann Kleinpflanzen entstehen.

Zum zweiten Aspekt teilen wir mit:

Die Baumschutzverordnung gilt auf allen „im Zusammenhang bebauten Flächen“ (Innenbereich nach § 34 BauGB). Sie umfasst daher alle Wohnbauflächen, Gewerbebeflächen, und Sonderbauflächen (öffentliche Bauten) unabhängig vom jeweiligen Eigentümer (Privatpersonen, Stadt München, Freistaat Bayern, Kirche, Stiftungen, Firmen etc.). Somit sind alle „privaten Flächen“ vom Baumschutz erfasst. Der aktuelle Geltungsbereich der Verordnung ist in einer Überblickskarte sowie 81 Detailkarten dargestellt, die mit der Novellierung um neue Bauflächen fortgeschrieben wird.

Damit wurde dem Inhalt der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00330 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 19 vom 14.10.2021 im ersten Aspekt in wesentlichen Punkten teilweise gefolgt. Der zweite Aspekt wird vollständig berücksichtigt.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

Gleichermaßen gilt dies auch für die gleichlautende wiederholte Empfehlung 20-26 / E 01649 vom 26.10.2023, die unter Nr. 5.12 aufgeführt ist.

5.2 Wie viele Bäume fällt die Stadt München? Offenlegung der Anzahl der für städtische Projekte gefällten Bäume

Antrag 20-26 / A 02362 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Andreas Babor vom 04.02.2022

In o.g. Antrag wird die Verwaltung beauftragt, eine jährliche Baumbilanz für alle städtischen Projekte zu erstellen und dem Stadtrat vorzulegen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Vorgehensweisen bei unterschiedlichen Projekttypen

Bei jeder raumbedeutsamen Planung werden die Baumfällungen und Ersatzpflanzungen planerisch nachgewiesen. Bei größeren Projekten mit mehreren Teilplänen, wie beispielsweise Baufeldern in Bebauungsplänen oder Abschnitten bei Trassenplanungen (zum Beispiel für Straßen, Tram-, U-Bahn- oder Radwege sowie Leitungen), sichern Baumbilanzen den Nachvollzug des Umgangs mit Bäumen. Bei liniengebundenen öffentlichen Bauvorhaben sind sehr hohe Baumfällzahlen unvermeidlich. Das gilt auch für Quartiersplanungen zur Nachverdichtung von Stadtquartieren, beispielsweise in Moosach.

Der Wunsch nach einer Bilanz für ausschließlich städtische Vorhaben ist aus vergangenen Meldungen über Großprojekte (zum Bsp. Tunnel und Wiedervereinigung des Englischen Gartens, U-Bahn Neubau nach Pasing; Tram-West-Tangente) nachvollziehbar. Eine Baumbilanz beinhaltet Fällungen aus vielen Baugenehmigungen, aber auch durch neue Bebauungspläne und Planfeststellungsverfahren (U-Bahnen, Tram) sowie Verkehrsprojekten, zum Bsp. Umplanungen für neue Radwege aus dem Radentscheid.

Bei der Beurteilung jedes Projektes wird darauf geachtet, dass möglichst wenig Baumfällungen erforderlich sind. Zumutbare Maßnahmen zum Erhalt der Bäume werden durch Planänderungen und bei der Baustelleneinrichtung konsequent eingefordert. Kein Projekt dürfte wegen seiner Fällzahlen obsolet werden. Projekte dienen der Verbesserung einer Situation, der Erhalt des Status Quo (Nullvariante) ist bereits in der Projektgenehmigung entschieden worden.

Öffentliche und private Bauvorhaben – gibt es signifikante Unterschiede bezüglich der Baumfällungen?

Durch nachträgliche Planänderungen – häufig im Schulneubau oder bei Bürgerzentren – können sich Zahlen auch noch stark verändern. Somit erscheint eine Bilanz, ausschließlich auf städtische Projekte heruntergebrochen, in der Auswertung unvollständig. Sollen auch öffentliche Bauten des Freistaates Bayern (z.B. Landeskliniken, Schulbauten oder Museen) enthalten sein? Wären Bauvorhaben der MVG, SWM, der städtischen Kliniken, sowie der „München Wohnen“ hinzuzurechnen? Vor dem Hintergrund unklarer Abgrenzungskriterien wird empfohlen, eine Gesamtbilanz zu erstellen und dabei die Projekte mit hohen Fällungszahlen besonders zu kennzeichnen.

Für München wurde ab dem Jahr 2021 erstmals eine gesamtstädtische Baum-Bilanz erstellt. Zuvor waren lediglich konkrete Anfragen einzelner Bezirksausschüsse beantwortet worden. Die Baumbilanzen seit 2021 sind veröffentlicht unter:

<https://stadt.muenchen.de/infos/baumschutz-muenchen.html>

Die Baumbilanz für 2024 verzögert sich leider in der Erstellung. Durch den Baumschutzbeschluss fehlt in 2025 die hierfür erforderliche Kapazität, zudem wurden in den Rohwerten durch technische Umstellungen der Datenbank noch aufzuklärende signifikante Abweichungen im Vergleich zu erwartbaren Größenordnungen festgestellt. Diese Aufklärung ist noch nicht abgeschlossen.

Aus praktischen Gründen wurde in den Bilanzen 2021 und 2022 nur dann das konkrete Vorhaben mit Straße genannt, wenn für das Vorhaben 30 Baumfällungen oder mehr

notwendig waren. Damit werden größere private und öffentliche Wohnungsbauprojekte gleichbehandelt, wie öffentliche und private Sport-, Schul- oder Gewerbegebäude. Aus der Aufstellung für die 25 Stadtbezirke geht hervor, dass in vielen der Stadtbezirke Bauvorhaben zu verzeichnen waren, die mehr als 30 Baumfällungen beinhalteten. Die meisten dieser Projekte waren Bauvorhaben in öffentlicher Hand: Sportanlagen, Kitas und Schulen, öffentlicher Wohnungsbau, Klinikenweiterungen und Nachverdichtung oder Aufstockung in öffentlichen Wohnanlagen mit den dann erforderlichen neuen Stellplätzen in neuen Tiefgaragen.

Für die Bilanz 2023 und die folgenden Jahre werden Vorhaben ab 10 Baumfällungen explizit benannt. Diese Grenze trennt besser zwischen „üblichem“ privaten Wohnungsbau bis zu 3 Wohneinheiten und größeren Vorhaben. Mehr als 9 Baumschutzbäume zur Fällung befinden sich nur auf größeren Baugrundstücken.

Zwischen privaten und öffentlichen Vorhaben wird bezüglich der Behandlung von Fällungen nicht unterschieden. Die Fällzahlen sind bei öffentlichen Vorhaben üblicherweise oft deshalb höher, weil auch die Projektumfänge sehr viel größer sind.

Erwartbare Größenordnungen von Baumfällungen bei Planungsprojekten

Als Größenordnung für typische Projekte können – unabhängig vom konkreten Bauort - zu erwartende Fällzahlen von Bäumen als Erfahrungswerte benannt werden:

- **Unter 30 Fällungen:**
übliche Nachverdichtung im privaten und öffentlichen Wohnungsbau, Umgestaltung Verkehrsknoten, einzelne Sportanlagen.
- **31-80 Baumfällungen:**
mittlere Sportanlagen, Schulbauten, kleinere Straßenabschnitte neu ordnen und umgestalten
- **81-150 Baumfällungen:**
kleinere Bebauungspläne mit wenigen Altbäumen, größere Sportanlagen, größere Nachverdichtung ganzer Wohnsiedlungen.
- **151 bis 600 Baumfällungen:**
größere Bebauungspläne mit Veränderung von Feldgehölzen oder Alleen, größere Straßenabschnitte umgestalten und neu ordnen, U-Bahn-Neubaustrecken, Tram-Neubaustrecken, Radschnellwege mit vollständiger Überplanung des gesamten Straßenraumes in voller Breite.
- **Über 600 Baumfällungen:**
Größere Baumaßnahmen in Gebieten geschlossener Altbaubestände, z.B. gepl. Tunnel Engl. Garten, Tram-23-Projekt.

Fällbilanz für städtische Projekte im Fällungszeitraum 2021/2022

Das Baureferat benennt in seiner Stellungnahme vom 6.10.2022 für den Zeitraum Oktober 2021 bis Februar 2022 insgesamt 599 Baumfällungen und schlüsselt diese auf 36 städtische Einzelprojekte auf, in denen das Baureferat als Bauherr fungierte.

Baumfällungen 10/2021 – 2/2022

Nutzer/ Eigentümer	Projekt	Stadtbezirk	Fällung geschätzte Bäume Anzahl
T	Oskar-von-Miller-Ring	3	1
KR	Freiwillige Feuerwache Heinrich-Groh Str.	4	12
T	Leonrodplatz / Schwere-Reiter-Str.	9	3
T	Lillenthalallee	12	6
KR	Lotte-Branz-Straße	4	9
T	Sanierung Orleansplatz	5	1
RBS	Pfluganserstr. 28, Grundschule, 2.BA, Vorplanung GI	6	8
RBS	Reutberger Str. 10-12 / Gotzinger Platz 1, Schulzentrum	6	4
RBS	Wackersberger Str. 59, Klenze-Gymnasium	6	30
RBS	Neubau Trauerpastorale Zentrum Ostfriedhof	6	11
RBS	Siegenburgerstr. 51, BSA	7	16
RBS	Frundsbergstr. 43, Haus für Kinder 2-3-0	9	3
RBS	Bernaysstr. 35, Grund-Mittelschule	11	19
RBS	Knorrstr. 171, Gymnasium München Nord (Eliteschule des Sports)	11	0
RBS	Oberföhringer Str. 224	13	9
RBS	Salzsenderweg, Gymnasium (Ersatzstandort Elektrastr.)	13	39
RBS	Fürkhofstr. 28, Helen-Keller-Realschule	13	18
G	Prinz-Eugen-Park	13	1
RBS	Quiddestraße 1-3, integratives Haus für Kinder 3-2-2, Elternberatung	16	13
KR	Freiwillige Feuerwehr Großhadern	20	16
RBS	Am Stadtpark 21; Karlsgymnasium	21	26
RBS	Relchenaustraße 5, integratives Haus für Kinder 4-3-1	22	7
RBS	Manzstr. 79, (1. BA: Erweiterungsbau)	23	1
RBS	Petrarcastr. 1; Erich-Kästner-Realschule	24	62
RBS	Grohmannstr. 61-63, BSA	24	6
RBS	Ebereschenstr. 15, BSA	24	2
RBS	Toni-Pfülf-Str. 30, 3 MRE's	24	4
RBS	Camerloherstr. 110	25	11
RBS	Senftenauerstr. 21, Grundschule 2. BA	25	19
J	Verlängerung U5 LOS 1	25	235
T	Nachfolgenutzung ehem. Messegelände Restherstellung Flächen MK6	6	1
T	Hans-Klein-Str. Und Johannes-Timm-Str.		
T	U-Bahnstation Quiddestraße - überdachte Fahrradabstellanlage	16	2
T	PBB Prinzregentenstraße H Reitmorstraße	1	2
T	PBB Allacher Straße H Skagerrakstraße	10	1
T	PBB Nauplastr., Haltestelle Mangfallplatz	18	0
T	PBB Nauplastr., Haltestelle Mangfallplatz Süd	18	0
	Gesamt 2021/22		599

Baumfällungen für städtische Projekte der Fällsaison 2021/2022, Quelle: BAU-GZ1 vom 06.10.22

Kleine Differenzen bei einzelnen Projekten, z.B. Wackersberger Str. 59 oder Petrarcastr. 1 im Vergleich zur veröffentlichten Baumbilanz 2021 mögen nachgeschobenen Teilbauanträgen geschuldet sein, die erst 2022 genehmigt wurden und daher in der gesamtstädtischen Bilanz 2021 noch nicht enthalten sind.

Wieviele Bäume werden bis 2027 absehbar gefällt werden?

In die Zukunft kann niemand sehen. Mit einem „bautechnischen Ausblick“ kann aber festgestellt werden, dass für alle Projekte, die vorhandene Nutzungen grundsätzlich neu ordnen oder in baumbestandenen Gebieten situiert sind, eher hohe bis sehr hohe Baumfällzahlen über 80 Bäume zu erwarten sind.

Jedes einzelne Projekt muss auch unter seinem „gesamtstädtischen Nutzen und

Mehrwert“ betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund wären etwa 800 Baumfällungen für eine „Wiedervereinigung des Englischen Gartens“ wegen des dauerhaften Gewinns für die Freiraumqualität im Englischen Garten vielleicht sogar als „ausbalanciert“ zu bewerten, auch wenn die hohe Fällzahl natürlich erst einmal erschreckt.

Ausblick

Die Baumbilanzen werden in der vorliegenden Form aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 in Zukunft jährlich fortgeführt werden. Die Baumbilanzen berücksichtigen alle Fällungen von Baumschutzbäumen, unabhängig von der konkreten Zuständigkeit für die jeweilige Fläche, sie wird daher ab 2023 auch als „integrierte Baumbilanz“ bezeichnet.

Jedes Projekt wird daraufhin geprüft, möglichst viele alte Bäume zu erhalten und möglichst viele neue Bäume zu pflanzen. Angehobene Wohnungsdichten vermindern die Möglichkeiten des Alt-Baumerhaltes und verursachen systembedingt hohe Fällungszahlen durch die enger gestellten Baukörper, interne Grundstückserschließung, Rettungswege und erforderliche Stellplätze in neuen Tiefgaragen.

Jede Baumbilanz ist in ihrem Wirkungsbezug zur Wohnungsneubau-Bilanz zu sehen. Eine Auswertung der Baumbilanzen 2021 bis 2023 mit Bezug zu den genehmigten neuen Wohneinheiten ergibt für ganz München folgendes Verhältnis:

Für 10 neue Wohneinheiten werden münchenweit im Durchschnitt 4 Bäume gefällt.

Heruntergebrochen auf die 25 Stadtbezirke ist das Bild allerdings sehr viel differenzierter. Während in den Innenstadtbezirken für 10 Wohneinheiten lediglich maximal 1 Baum gefällt wird, steigen die Werte in den südlichen und östlichen Bezirken auf 4 bis 8 Fällungen je 10 neue Wohneinheiten. Die Baumschutzbehörde hat die jährlich leicht schwankenden Verhältnisse für die folgenden beiden Jahre im Blick und wird nach 2026 einen über 5 Jahre validierten „Wohn-Baum-Index“ für jeden der 25 Münchner Stadtbezirke benennen können. Die Betroffenheit bei Baumfällungen ist in den 25 Stadtbezirken also stark unterschiedlich.

Die tendenziell eher negative Baumbilanz spiegelt sich in der positiven Bilanz genehmigter Wohneinheiten: Da wo neu gewohnt wird, steht kein alter Baum mehr. Lediglich Teilbilanzen können positiv sein, z.B. die des Baureferates-Gartenbau. Dies liegt daran, dass dem Baureferat im Zuge der Stadtentwicklung systematisch neue Grünflächen zugeteilt werden, die neu bepflanzt werden können.

Für andere Teilbilanzen gilt: Fläche lässt sich nicht vermehren.

Alle Fällungen von Baumschutzbäumen werden in der jährlichen Baumbilanz erfasst und Vorhaben über 10 Fällungen benannt. „Städtische Vorhaben“ werden nicht extra erfasst, da es in der Zuordnung Abgrenzungsprobleme gibt. Tendenziell sind „öffentliche Vorhaben“ der Stadt, des Freistaates, der Kirchen oder von Stiftungen mit höheren Fällzahlen verbunden als private Vorhaben, weil ihr Projektumgriff größer ist.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 02362 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen teilweise entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

5.3 Klimaschutz umsetzen – wer Klimaschutz sagt, muss Baumschutz betreiben!

Empfehlung Nr. 20-26 / E00541 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 04.05.2022

Die Empfehlung fordert den Stadtrat der Stadt München auf, den Schutz des Münchner Baum- und Grünbestandes drastisch zu verbessern.

- 1.) Der Stadtrat möge mit Nachdruck auf die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 27.05.2021 zum Baumschutz hinwirken. Die Möglichkeiten der Baumschutzverordnung von UNB und Klimareferat müssen sofort besser ausgeschöpft werden.
- 2.) Die Münchner Baumschutzverordnung muss unverzüglich nachgeschärft werden, um den Erhalt von Grün im Kampf gegen die Aufhitzung der Stadt zu forcieren (Klimanotstandsbeschluss 2019)
- 3). Die Stadt soll Bebauungspläne / Erhaltungssatzungen mit strengeren Baumschutzbestimmungen erlassen, damit von unserer Waldkolonie Pasing nicht bald nur noch die „Kolonie“ übrigbleibt.

Die Münchner Baumschutzverordnung war schon immer ein wichtiger Baustein im umfassenden Maßnahmenpaket der Landeshauptstadt München zur Klimaanpassung. Mit der Novellierung der Münchner Baumschutzverordnung wird auch dieser BV-Empfehlung entsprochen.

Gerade alte Stadtbäume leisten einen essenziellen Beitrag zum Stadtklima: Sie spenden Schatten, kühlen durch Verdunstung die Umgebungsluft, verbessern die Luftqualität, binden CO₂ und fördern die Biodiversität. Besonders an heißen Sommertagen wirken große Bäume der Aufheizung dicht bebauter Quartiere entgegen und tragen damit wesentlich zur Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Durch den Stammumfang ab 80 cm waren alte Bäume in der Vergangenheit durch die Baumschutzverordnung geschützt. Mit der Reduzierung des Stammumfangs auf 60 cm tritt der Schutz früher ein und erhöht so die Chance für den Baum, doch noch ein hohes Lebensalter zu erreichen. Damit unterliegt die Fällung auch einer neutralen Prüfung, ob sie wirklich erforderlich ist. Es kann außerdem verbindlich eine Ersatzpflanzung gefordert werden.

Mit der neuen Verordnung wird nun der Wert großer, klimawirksamer Bäume deutlich erhöht. Auch wenn sich weiterhin Eingriffe in den Baumbestand – etwa im Zuge notwendiger Bauvorhaben oder aus Gründen der Verkehrssicherheit – nicht in jedem Fall vermeiden lassen, steigen nun zumindest die Ausgleichszahlungen erheblich an. Mit diesen Geldern finanziert die Stadt konkrete Baumpflanzungen, um den Verlusten zu begegnen.

Zusätzlich setzt München verstärkt auf ergänzende Maßnahmen wie Fassaden- und Dachbegrünungen, Entsiegelung und klimagerechte Stadtplanung. Ziel ist es, das Stadtgrün insgesamt resilenter und vielfältiger zu gestalten, um durch das Zusammenspiel dieser Maßnahmen den klimatischen Verschlechterungen in der eng bebauten Innenstadt entgegenzuwirken.

Die Regelungstiefe neuer Bebauungspläne und Erhaltungssatzungen müssen städtebaulich begründbar sein und sind von der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer abhängig. Versuche in den letzten 20 Jahren, hierüber Verschärfungen zu erreichen, scheiterten an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft der Grundeigentümer. Es sind auch die Grundstückseigentümer selbst, die mit dem Verkauf ihrer Immobilie Verdichtungsmöglichkeiten auf Baugrundstücken anstoßen.

Durch den planerischen Erhalt von Altbäumen wird dieser Aspekt in neuen Bebauungsplänen im Rahmen des Möglichen bereits berücksichtigt. Bebauungspläne und Masterpläne müssen auch die für die beabsichtigte Entwicklung erforderlichen Flächenpotentiale, z. B. für Schulen, Sportanlagen oder sozialen Wohnungsbau bereitstellen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E00541 vom BA 21 Pasing kann daher nur nach den oben angegebenen Maßgaben gefolgt werden. Die Fragen 1. Und 2. werden vollständig berücksichtigt, Frage 3. Kann nicht berücksichtigt werden, da Bebauungspläne oder Erhaltungssatzungen gegen den Willen von Grundeigentümer nicht erlassen werden können.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja 2x (Baumschutz-V)	<input checked="" type="checkbox"/> nein 1x (B-Pläne)	<input type="checkbox"/> teilweise

5.4 Erhöhung des Bußgeldes für unerlaubte Fällungen

Empfehlung Nr.20-26 / E 00540 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing – Obermenzing am 04.05.2022 (Buchstabe c des Antrags) -

In der Empfehlung wird beantragt, dass die Stadt die Höhe des Bußgelds so effektiv erhöht, dass ortsbildprägende alte Bäume geschützt bleiben.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Die Stadt kann ein Bußgeld nur in den Grenzen des gesetzlichen Bußgeldrahmens festsetzen. Der bestehende Bußgeldrahmen und der Spielraum der Behörde werden jedoch bereits zum heutigen Zeitpunkt im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grenzen ausgeschöpft, so dass eine weitere Erhöhung nicht möglich ist. Der Bußgeldstelle zur Kenntnis gebrachte bzw. im Rahmen von Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die Baumschutzverordnung werden – eine hinreichende Beweislage vorausgesetzt – im Rahmen der bestehenden Kapazitäten der Bußgeldstelle konsequent geahndet. Höchststrafen können aus rechtlichen Gründen nur dann verhängt werden, wenn die entsprechenden objektiven und subjektiven Bewertungskriterien der Tat im Einzelfall nachweislich erfüllt sind. Das Ziel, durch möglichst hohe Bußgelder einen Abschreckungseffekt zu erzielen und damit den Schutz der Bäume zu erhöhen, ist hierfür nicht ausreichend.

Im Einzelnen:

Der anzuwendende Bußgeldrahmen für unerlaubte Baumfällungen liegt zwischen 25.000 Euro für fahrlässige Verstöße und 50.000 Euro für vorsätzliche Verstöße (§ 11 Abs. 1 BaumschutzV i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG), § 17 Abs. 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)). Da der Vorsatz bei Verstößen nur im Ausnahmefall beweisbar ist, kommt in der Regel nur ein Höchstmaß von 25.000 Euro zur Anwendung.

Innerhalb dieses Bußgeldrahmens bemisst sich die Zumessung des konkret auszusprechenden Bußgeldes nach den gesetzlichen Vorgaben zum einen - in objektiver Hinsicht - nach der Bedeutung der konkreten Ordnungswidrigkeit und zum anderen - in subjektiver Hinsicht - nach dem Vorwurf, der den*die Täter*in im konkreten Einzelfall trifft. Handelte es sich bei dem gefällten Baum z. B. – wie im Antrag geschildert – um einen besonders ortsprägenden Baum, der möglicherweise auch noch einen großen Stammumfang hatte und ökologisch wertvoll war, steigert dies vor dem Hintergrund der Ziele der Baumschutzverordnung die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und damit die Höhe des Bußgeldes. Bußgeldmindernd ist hingegen z. B. zu berücksichtigen, wenn lediglich die Genehmigung nicht eingeholt wurde, die Maßnahme aber genehmigungsfähig gewesen wäre. Darüber hinaus können die wirtschaftlichen Verhältnisse des*der Täter*in eine Rolle spielen.

Auf Basis dieser Rahmenbedingungen wurden 2023 wegen Verstoßes gegen die Baumschutzverordnung 46 Bußgelder in Höhe von insgesamt 96.500 Euro verhängt. Dabei gab es 6 Bußgelder in Höhe von bis zu 300 Euro, 15 Bußgelder zwischen 300 und 1000 Euro, 19 Bußgelder zwischen 1000 und 2500 Euro, 4 Bußgelder zwischen 2500 und 5000 Euro

und 2 Bußgelder zwischen 15.000 und 20.000 Euro.

Der Empfehlung Nr. 20-26/ E 00540 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing – Obermenzing vom 04.05.2023 kann aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise
-----------------------------	--	------------------------------------

5.5 Bestmögliche Begrünung von Neubauten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00665 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Uнтермензинг vom 30.06.2022

Die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach Obermenzing hat am 30.06.2022 die anliegende Empfehlung Nr.20-26 / E00665 beschlossen.

Am 29.06.2023 wurde die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01371 (siehe 5.11) beschlossen.

Beide Empfehlungen wurden von der gleichen Person eingebracht und sind thematisch ähnlich, sodass sie sinnvollerweise gemeinsam beantwortet werden.

Nach der Empfehlung Nr.20-26 / E00665 sollen für eine maximale Begrünung die Neubauten Fassadenbegrünungen tragen, Garagen und Carports begrünt werden, Schottergärten verboten werden, ein Baum pro 500 m² Grundstücksfläche gepflanzt werden und Einfriedungen nur als Hecke erlaubt sein. Zäune sollen kontrolliert und Grünflächen statt Pflasterflächen geschaffen werden.

Die Vorlage 20-25 / E 01371 behandelt eine Empfehlung, die auf die „bestmögliche Begrünung von Neubauten und Schulen“ sowie eine „Maximale Begrünung“ abzielt. Zur Durchsetzung werden Auflagen und Verbote empfohlen. Es werden die Begrünung von Carports und Garagen genannt, bepflanzte Gabionen (Drahtschotterkörbe) als Sicht- und Lärmschutz empfohlen, die Erhöhung der Anzahl an Bäumen und Kletterpflanzen gewünscht. Als Projektbeispiel zur Begrünung mit wildem Wein wird die Grundschule in der Theodor-Fischer-Straße genannt. Zudem sollen keine Schotterflächen unter Bäumen, wie am Oertelplatz entstehen und private Schottergärten verboten werden.

Beide Anträge nehmen aufeinander Bezug.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt somit inhaltlich zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 00665 vom 30.06.2022 sowie zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 01371 vom 29.06.2023 (siehe 5.11) wie folgt Stellung:

Rechtliche Grundlagen zur Begrünung

Die Begrünung der nicht überbauten Anteile von Baugrundstücken ist in Artikel 7 der Bayerischen Bauordnung geregelt. Die Münchener Freiflächengestaltungssatzung von 1996 führt dazu weiter in § 3 aus: „Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten zu verwenden.“ In Nr. 2 wird ergänzend ausgeführt: „Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten und soweit es die Art der Nutzung zulässt, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.“

Zur Begrünung von Dächern und Fassaden führt § 4 der Freiflächen-Gestaltungssatzung weiter aus: „Kiespressdächer und vergleichbar geneigte Dächer sollen ab einer Gesamtfläche von 100 m² flächig und dauerhaft begrünt werden.“ Nr. 2 führt weiter aus: „Unter besonderer Berücksichtigung der Architektur sollen geeignete, insbesondere großflächige Außenwände baulicher Anlagen mit hochwertigen, ausdauernden Kletterpflanzen begrünt werden. Als geeignet gelten insbesondere Industrie und Gewerbe Gebäude.“

Zur Gestaltung von Garagen führt § 6 ausführlicher aus:“ Flachdächer von Garagen und von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen.“

In Nr. 3 ist noch näher ausgeführt: “Offene Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen und einzugrünen sowie mit wasserdurchlässigen belegen zu versehen. Dabei ist für je 5 Stellplätze ein großer standortgerechter Laubbaum, Mindeststammumfang 20/25 cm, erforderlich.“

Zudem enthalten Bebauungspläne mit Grünordnung oft weitere Anweisungen zur Begrünung (Pflanzgebote) bis hin zu Artenlisten von Bäumen oder Sträuchern, die in einem konkreten Wohngebiet zu verwenden sind. Die Bepflanzung eines Wohngebietes wird damit naturräumliche Besonderheiten der näheren Umgebung angepasst.

Zu den angesprochenen Einzelthemen und Projekten

Die **Begrünung von Garagenflachdächern** ist bereits seit 1996 für ganz München so geregelt, dass diese immer extensiv zu begrünen sind. Die Begrünung von Garagenwänden ist dagegen ganz allgemein unter die Wandbegrünungsvorschrift zu subsummieren. Hier lässt sich noch nachbessern. Da **Carports** nicht zu den Garagen zählen, werden sie von den rechtlichen Regelungen zu Garagen bislang nicht erfasst. Auch hier wird man im Zuge einer Überarbeitung der Freiflächengestaltungssatzung konkreter nachfassen.

Pflanzgabionen als Sicht- und Lärmschutz vorzusehen, kann als allgemeinem Hinweis nicht gefolgt werden. Die Eingrenzung von privaten Garten-Grundstücken ist in der Münchner Einfriedungssatzung geregelt, wonach die Einfriedung offen und transparent zu halten ist und eine Höhe von 1,5 Meter nicht übersteigen sollte. Gleichwohl kann in einzelnen Fällen die Errichtung von Lärmschutz-Einrichtungen geboten sein (z. B. an viel befahrenen Ausfallstraßen). Solche Maßnahmen sind allerdings Bestandteil der Verkehrsplanung, und sollten nicht einzelnen Haus- und Grundbesitzern auferlegt werden. Mit der Abschottung von Vorgartenbereichen, auch zum Zwecke des Lärmschutzes, werden diese dem öffentlich einsehbaren Straßenraum entzogen, wodurch dieser beengter und stärker bebaut wirkt. Mit der Errichtung schalldruckreflektierender Mauern entstehen zudem Schallreflexionen, die die Belastung der gegenüberliegenden Straßenseite oft noch verstärken können.

Der Wunsch nach **Erhöhung der Anzahl von Bäumen und Kletterpflanzen**, im Antrag am Beispiel der Grundschule Theodor-Fischer-Straße aufgeführt, ist sicher möglich, allerdings werden hier dann auch zusätzliche Flächenbedarfe erforderlich. Müssen doch Bäume und Kletterpflanzen in ausreichend bemessenen Standorten wurzeln, wenn sie langfristig stabil wachsen und sich entwickeln sollen.

Da die räumlichen Nutzungen auf Neubau-Grundstücken aber in der Regel vollständig durch Bedarfe und Vorgaben ausgereizt sind, wird man hier nicht grundsätzlich zu einer Anhebung kommen können. Gleichwohl ist jedes Bauprojekt im Rahmen der Planprüfung darauf hin zu untersuchen, ob nicht im Einzelfall der eine oder andere Baum mehr gepflanzt werden kann. Diesbezügliche Prüfschritte werden bereits heute im Rahmen der Prüfung eines Bauantrages durchgeführt, wenn für Fällungen noch Nachpflanzungspflichten bestehen. Beeinträchtigende Belange für zusätzliche Baumpflanzungen können sein: Vorhandene unterirdische Leitungen (Fernwärme, Gas, Abwasser), der Raumbedarf der Feuerwehr, (Fahrwege, Stellflächen, sowie die von Bäumen freizuhaltenden Schwenkbereiche für die Feuerwehrleiter).

Für die Forderung weiterer Baumpflanzungen über die Nachpflanzungspflicht hinaus, fehlt eine verbindliche rechtliche Handhabe, um Widerstände (Kosten, Pflegeaufwand) zu überwinden.

Der **Oertelplatz** ist in seiner Gestaltung durch einen Bebauungsplan geregelt, der für die Platzfläche eine befestigte, für Fußgänger zu nutzende Verkehrsfläche, vorsieht. Die Fläche ist in privatem Eigentum. Die Bäume stehen dort nicht wie angegeben in einer Schotterfläche, sondern in einer sogenannten wassergebundenen Wegedecke. Damit ist die Gesamtfläche des Platzes auch für besondere kulturelle Zwecke, beispielsweise Weihnachtsmärkte oder Trödelmärkte oder Vergleichbares gut nutzbar. Für die Qualität der Baumstandorte wäre es sicher besser, die Bäume standen in einer zusammenhängenden Wiesenfläche, allerdings wären dann Veranstaltungen nicht in dem gewünschten zeitlichen Umfang möglich, wie man sie offensichtlich bei der Platzgestaltung im Auge hatte.

Schottergärten sind gemäß Artikel 7 Bayerische Bauordnung keine zulässige Begrünungsform von Pflanzflächen, sind also in München in keinem Falle genehmigt. Da der Verordnungsgeber allerdings private Baugrundstücke bis zu 3 (bzw. neu 5) Wohneinheiten von der Vorlage eines Freiflächengestaltungsplans befreit hat, ist die Behörde bei der Gartengestaltung dieser Gebäudetypen nicht beteiligt. Es existiert somit auch kein planrisch fixierter Referenzzustand, auf denen ein behördliches Einschreiten abzustellen wäre. Da die Gültigkeit der Freiflächengestaltungssatzung auf Genehmigungsvorgänge beschränkt ist, werden Schottergärten im Falle eines neuen Bauantrags aufgegriffen. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen im Schottergartenbeschluss 20-26 / V 04066 vom 15.09.2021.

Für Außenstehende sind bauliche und nutzungstechnische Restriktionen zu Baumpflanzungen oft nicht erschließbar, sodass leicht der Eindruck entstehen kann, mögliche Baumstandorte seien nicht genutzt worden. Gerade für öffentliche Bauvorhaben kann aber festgestellt werden, dass diese ihrer Vorbildfunktion gut gerecht werden. Sollten sich im Hinblick auf die genehmigten Baupläne und die bauliche Umsetzung Abweichungen ergeben, werden diese regelmäßig im Zuge der Abnahmen der Freiflächen korrigiert und nachgearbeitet. Gründe für mögliche zulässige Abweichungen können beispielsweise nachträgliche Nutzungsintensivierung (5-zügige statt 4-zügige Grundschule) unvorhergesehene Leistungs-Verläufe oder zusätzliche technische Anforderungen (zum Bsp. zusätzliche Rigolen oder Wärmepumpen) sein.

Auflagen und Verbote – bringen Sie mehr Begrünung?

Die Herstellung einer Begrünung ist nur ein erster Schritt. Jede gepflanzte neue Begrünung, ob Baum oder Kletterpflanze, muss über viele Jahre und Jahrzehnte kontinuierlich unterhalten, gepflegt, und regelmäßig gegossen werden. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, bei Haus- und Grundeigentümer*innen beziehungsweise seinen Mieter*innen hierfür ein Verständnis zu erreichen. Ansonsten bleiben Pflanzaktion ein Strohfeuer, weil die Pflanzen wegen fehlender Pflege kümmern oder absterben. Daher sieht es die Fachverwaltung nicht zielführend an, mit zusätzlichen Auflagen und Verboten zu arbeiten. Beide müssten im Einzelfall regelmäßig überprüft und dann im Verwaltungsverfahren auch gegen gerichtliche Widerstände durchgesetzt werden. Die notwendigen Personal-Kapazitäten zum Aufgriff und der verwaltungsgemäßen Verfolgung von Verstößen sind aber begrenzt. Aus diesem Grund sieht die Verwaltung einen größeren Vorteil darin, die Beratung von Bürger*innen und Bauherr*innen mit Praxis-Empfehlungen zu erweitern. Mit Baumeratern sollen die Bewohner vor Ort direkt angesprochen werden. Häufig lassen sich dadurch sehr gute und vor allem nachhaltige Ergebnisse erzielen.

Die persönliche Gestaltung des eigenen Gartens hängt in hohem Maße von der persönliche Haltung gegenüber allem Lebendigen ab. Wer in Pflanzen und Tieren nur zusätzlichen Pflege- und Betreuungsaufwand sieht, der wird auch bei seiner Gartengestaltung auf einen möglichst geringen Unterhalt abstehen. Dabei gibt es ansprechende

Gartengestaltung, die wenig Pflege einfordert. Oft kann man beobachten, dass solche Gärten ganz ungeniert von der stärkeren Begrünung ihrer Nachbarn profitieren, deren Bäume sie aber nicht pflegen und beschneiden müssen und deren Laub sie nichts angeht. Eine solche Haltung wird umgekehrt von den direkten Nachbarn registriert. Hieraus können sich nachbarschaftliche Spannungen verfestigen, die dann auch einer der Gründe sind, sich an behördliche Einrichtungen zur klarenden Verbesserung zu wenden. Da aber, wie bereits ausgeführt, die Gartengestaltung eng mit den Bewohner*innen / Eigentümer*innen in Beziehung steht, erscheint nur eine Ansprache der Beteiligten erfolgversprechend. Davon ausgenommen sind natürlich Begrünungspflichten, die rechtlich eindeutig geregelt sind, und die auch unabhängig von persönlicher Haltung eingefordert und verwaltungsmäßig durchgesetzt werden. Wie zum Beispiel die Nachpflanzung von Bäumen nach einer Fällung.

Änderungen der Ermächtigungsgrundlage und weitere Planung

Die vorstehende Beantwortung der beiden Empfehlungen beruht auf der Darstellung der bisherigen Rechtslage und Praxis.

Leider hat der Bayerische Gesetzgeber im Rahmen seiner Modernisierungsgesetze die Möglichkeiten der Kommunen zur Regelung der Freiflächengestaltung inzwischen stark eingeschränkt. Nach Art. 83 Abs. 5 BayBO tritt § 3 der Gestaltungs- und Begrünungssatzung außer Kraft und wird deswegen seit 1.10.2025 nicht mehr angewendet. Die Satzung wird aktuell auf Basis der neuen Ermächtigungsgrundlagen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BayBO), die die Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen zur Regelung der Freiflächengestaltung erheblich reduziert hat, überarbeitet.

Fazit:

München hat in der Begrünung von Gebäuden immer eine gute Position eingenommen. So sind mittlerweile über 25 % aller jemals gebauten Flachdächer in München extensiv begrünt. Der hohe Anteil fällt in Luftbildern gegenüber anderen Millionenstädten stark positiv auf. Dabei gilt die Satzung erst knapp 30 Jahre. München kann aber noch besser werden. Das Ziel: Eine "bestmögliche Begrünung von Neubauten" zu erreichen, ist hierfür ein guter Ansporn.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E00665 vom 30.06.2022 sowie Nr. 20-26 / E 01371 vom 29.06.2023 wird im Rahmen des Vollzugs geltender Satzungen vollständig entsprochen.

In jedem Projekt wird eine maximal mögliche Begrünung eingefordert. Durch Nutzungszwänge und Nutzungswünsche kann der Spielraum für eine maximale Begrünung auch gemindert werden. Die Fläche des Baugrundstücks ist nicht vergrößerbar.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.6 Objektive Klärung der Baumsituation mittels KI

Antrag 20-26 / A 03632 der Fraktion ÖDP/ München Liste vom 13.02.2023

Der umfangreiche Antrag zielt darauf ab, die KI zu nutzen, um die Datenlage rund um unsere Stadtbäume besser zu verstehen. Ziel sei es, eine solide Datenbasis für die Novelle der Baumschutzverordnung zu erhalten. Dazu sollen folgende Analysen durchgeführt und veröffentlicht werden:

1. Erstellung von Heatmaps anhand der Sommer-Luftbilder (2-Jahres-Turnus) der letzten 20 Jahre.
2. Graphische Darstellung der zeitlichen Entwicklung des Baumbestandes anhand der Auswertung der Sommer-Luftbilder der letzten 20 Jahre (insofern die Qualität der Luftaufnahme vergleichbare Daten liefern kann).
3. Darstellung der Entwicklung des Baumbestandes auf städtischem Grund im Vergleich zu Privatgrund.
4. Prüfung, inwiefern mithilfe von Luftaufnahmen und KI die Art, das Alter und der Gesundheitszustand der Bäume bestimmt werden kann.
5. Durchführung einer entsprechend Punkt 4 weiter entwickelten „Heatmap“
6. Sollte Punkt 4 noch nicht möglich sein, Darstellung des Entwicklungsstandes der technischen Möglichkeiten
7. Prüfung, inwiefern es möglich ist, durch Hinzunahme zusätzlicher Daten (z.B. Feinstaubkarte, stadtklimatische Gutachten) zusätzliche erforderliche Baumstandorte zu ermitteln.

Die bisherigen Erfahrungen teilautomatischer Auswertungen von Luftbildern zeigen durchaus brauchbare Ergebnisse. 2022 hat das „InnovationLab“ des IT-Referates in einem Versuch 1.693.614 Bäume ermittelt. Die Anzahl ist als nicht valide einzuschätzen, da nahe beieinanderstehende Bäume meist nicht getrennt erkannt werden. Schätzungen sehen eine Größenordnung von etwa 3 Millionen Bäumen für München als realistisch an.

Da die Auswerteroutinen von Luftbildern auch durch Radar-Metadaten (Leader-Punktwolken) zunehmend besser werden, sollte dieser Weg weiterverfolgt werden. Aussageschwerpunkt teilautomatischer Auswertungen sind stadtweite Aussagen bis hinunter zu Stadtteil-Daten und einzelnen Quartierskonzepten. Auch Jahresreihen der letzten 20 Jahre sind sicher denkbar.

Allerdings erreichen diese teilautomatisierten Auswertungen heute noch nicht den validen Standard, wie er für einen flurstücksscharfen Verwaltungsvollzug erforderlich ist.

Für das konkrete Baugeschehen werden heute Bäume digital aufgemessen und Ihr Stammumfang und Kronenverlauf ermittelt. Die Darstellung erfolgt im Baumbestandsplan eines Bauantrages im Maßstab 1:100 dargestellt. Unterständige Gehölze und sich überschneidende Kronen, mehrstämmige Gehölze und Asymmetrien im Kronenverlauf werden auf dieser Maßstabsebene und mit dieser Methode zweifelsfrei erkannt und darstellbar. Auch können bereits weitere Sachverhalte (Höhlungen, Wurzelanhebungen, Stammschäden) erkannt werden, die die Erhaltenswürdigkeit des Gehölzes bestimmen. Erst auf Basis dieser Daten können valide Baumschutzmaßnahmen in Meter-Genauigkeit für die zukünftige Baustelle ermittelt werden. Die Erkennung von Art, Alter und Gesundheitszustand durch eine KI ist in der großräumigen Forstplanung bekannt, erscheint aktuell im städtischen Raum allerdings noch zu fehleranfällig.

Ob und mit welchem Aufwand neue Baumstandorte zu realisieren wären, hängt von der Kenntnis der konkreten Leitungssituation im Untergrund ab. Auch werden konkurrierende Flächenanprüche, z.B. Feuerwehreinfahrten, nicht erkannt. Automatisierte Verfahren

werden hier somit nur Rohwerte liefern können, die jeder einzeln validiert werden müssen.

Die Trennung des Baumbestandes auf öffentlichem und privatem Grund wirft in mehrfacher Hinsicht Fragen auf: Werden grenznahe Bäume zweifelsfrei erkannt und korrekt zugewiesen? Wachsen Bäume nicht gleich, egal wo sie stocken? Was will man auf privatem Bauland denn mit welcher Rechtsgrundlage regeln?

Für die Novellierung der Baumschutzverordnung ist eine Vollerhebung des Baumbestandes deswegen nicht erforderlich, da erst zum Zeitpunkt der konkreten Anwendung der Verordnung über den Stammumfang jeweils der geschützte Bestand ermittelt wird. Das ist vom Aufwand her ökonomisch und fachlich geboten: Bäume sind dynamisch wachsend, weshalb eine statische Vollerhebung für eine spätere Anwendung nicht sinnvoll erscheint.

Die Baumbilanz bleibt strukturell negativ, da sie als Abdruck der positiven Wohnungsbaubilanz zu lesen ist. Die Fläche einer Stadt ist nicht vermehrbar: Da wo neu gewohnt wird, kann nicht gleichzeitig ein Baum stehen oder stehen bleiben. Dennoch verbleibt die Bestandsminderung durch strenge Planprüfung aller Bauanträge und Projekte in einem niedrigen Rahmen. Sprunghafte Steigerungen wäre nur mit harten Setzungen möglich: z.B. jeder zehnte öffentliche Stellplatz an Straßen wird ein neuer Baumstandort oder neue Baumpflanzungen zwingend auf intensiv begrünten Flachdächern von Neubauten. Hiergegen stehen andere wichtige Belange (Parkangebot, günstiger Wohnungsbau) und es fehlen hierfür die Rechtsgrundlagen.

Vor diesem Hintergrund sollte durchaus eine stadtweite Diagnose des Baumbestandes weiterverfolgt werden. Dies richtet sich an die Stadtentwicklungsplanung PLAN HAI. Die Anwendung der Baumschutzverordnung hingegen erfolgt weiterhin auf Basis örtlicher Vermessungspläne und aktueller Baumkartierungen (Einzelbaum-Kurzgutachten) zum konkreten Zeitpunkt von Maßnahmen. KI kann hier aktuell noch wenig beitragen.

Wir bleiben aber für die weitere technische Entwicklung offen.

Dem Antrag 20-26 / A 03632 wird gefolgt. Für den Vollzug der Baumschutzverordnung auf einem konkreten Baugrundstück oder für ein konkretes Bauprojekt bringt KI aktuell (noch) keine Vorteile.

Dem Antrag wird in den Punkten 1 bis 5 vollständig gefolgt. Die Auswertungen sind jedoch für die flurstücksscharfe Handlungsebene kaum geeignet. Die Punkte 6-7 können nicht berücksichtigt werden.

Neue Baumstandorte, die erforderlich sind, helfen nicht weiter, umsetzbar möglich müssen sie sein. Daher sucht und findet man sie auf der konkreten Ebene der Ausführungsplanung (Werkplanung), da zu viele entgegenstehende Parameter auf „Verdrängung“ (Sparten) oder „Aufgabe oder Verlagerung“ (Rufsäulen, Mediasäulen, Hydranten, Masten etc.) – gegen Kostenwiderstände – geklärt werden müssen, die für eine KI (noch) nicht vollständig erkennbar sind.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja 5x (Punkte 1-5)	<input checked="" type="checkbox"/> nein 2x (Punkte 6-7)	<input type="checkbox"/> teilweise

5.7 Baumrecht gilt vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01088 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

In der Empfehlung wird gefordert, dass in München ab sofort Baumrecht vor Baurecht gilt, in dem die Stadt die in § 34 BauGB geschriebenen Worte „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ entsprechend auslegt und eigene Bäume pflegt und stehen lässt. Die Begründung entspricht im Wesentlichen der des unter 5.10. genannten Antrags.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung verweist dazu inhaltlich auf die Ausführungen zu dem gleichgelagerten Antrag unter 5.10.

Dem Antrag Nr. 20-26 / E 01088 - Baumrecht gilt vor Baurecht - kann daher nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.8 Fällverbot für 100-jährige Bäume

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01092 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing vom 15.03.2023

In der Empfehlung wird beantragt, ein grundsätzliches Fällverbot für alle über hundertjährigen Bäume auf städtischem und privatem Grund zu verankern und z.B. durch eine Inschutznahme als Naturdenkmal zu realisieren. Ausnahmegenehmigungen soll es nur bei Gefahrenbäumen geben.

Wir teilen die grundsätzliche Wertschätzung für alte Bäume und plädieren stets für deren vorrangigen Erhalt, da der Verlust eines hundertjährigen Baumes mit seiner ausgeprägten ökologischen Struktur und hohen Umweltwirkung kaum oder gar nicht vollständig zu kompensieren ist. Neben dem unter Kap. 5.10 ausgeführten Vorrang des Baurechts und möglicher Einschränkungen von städtebaulichen Entwicklungen, notwendigen Infrastrukturmaßnahmen oder privaten Bauvorhaben sprechen aus fachlicher und praktischer Sicht weitere Gründe gegen ein starres Alterskriterium:

Es ist davon auszugehen, dass jeder hundertjährige Baum allein wegen dem vorhandenen Stammumfang unter dem Schutz der Baumschutzverordnung steht. Ein zusätzliches Alterskriterium ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

In der Praxis ist das genaue Alter eines Baumes schwer zu bestimmen. Ohne Pflanzdaten oder invasive Untersuchungsmethoden (wie eine Bohrkernentnahme) lässt sich das tatsächliche Alter oft nur schätzen. Eine rechtssichere Umsetzung eines Fällverbots auf Basis des Alters wäre daher kaum möglich.

Viele heimische Baumarten – darunter Pappel, Birke oder Weide – erreichen bereits mit 80 bis 100 Jahren ihre natürliche Altersgrenze. In diesem Stadium nehmen Stand- und Bruchsicherheit deutlich ab, Pilzbefall und andere Schäden treten häufiger auf und aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Fällung notwendig werden. Ein pauschales Fällverbot würde diese realen Zustände nicht ausreichend berücksichtigen.

Die Baumschutzverordnung orientiert sich daher nicht allein am Alter, sondern berücksichtigt verschiedene Kriterien wie Stammumfang, Baumart, Gesundheitszustand und

ökologischer Bedeutung. So können Einzelfallentscheidungen auf fachlicher Grundlage getroffen und die Bäume geschützt werden, die langfristig erhaltenswert sind.

Wir halten einen altersunabhängigen, differenzierten Schutzansatz in der Praxis als deutlich tragfähiger – sowohl ökologisch als auch rechtlich. Mit der neuen Baumschutzverordnung werden wir zudem in § 7 in der Kompensation von alten Bäumen deutlich strenger als bisher.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01092 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing - Fällverbot für 100-jährige Bäume kann daher nicht gefolgt werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.9 Erhalt großer Bäume an der Grundstücksgrenze bei Neubauten

BV-Antrag Nr. 20-26 / E01141 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing vom 25.04.2023

Es wird aus Sorge um den Gartenstadtcharakter und den Klimawandel beantragt, große Bäume an der Grundstücksgrenze bei Neubauten zu erhalten.

Grundsätzlich fallen auch Bäume an der Grundstücksgrenze unter den Schutz der Baumschutzverordnung und müssen daher erhalten bleiben. Für Grenzbäume gelten dieselben Anforderungen an eine Fällungsgenehmigung wie für alle anderen Bäume. Ein Grenzbaum darf daher nur gefällt werden, wenn einer der in § 5 der BaumschutzV genannten Tatbestände erfüllt ist.

Wie bei anderen Bauvorhaben auch, kann sich der Fällgrund insbesondere aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumschutzV („Baurecht vor Baumrecht“) ergeben.

Die Größe und Art von Neubauten bemessen sich im unbeplanten Innenbereich nach den genehmigten Vorhaben der prägenden Nachbarschaft. Hierbei können allerdings zumutbare entwurfsverändernde Anpassungen vorgenommen werden, wenn es dem Baumschutz dient. Bäume an der rückwärtigen Grundstücksgrenze sind von Bauvorhaben weniger betroffen, zudem kann hier durch weitere Verschiebung der Tiefgarage unter das Gebäude meist konstruktiv reagiert werden.

Die Entscheidung über wertbestimmende Bäume lässt sich mit allgemeinen Lagebeziehungen nicht vollständig beschreiben, sondern nur in Kenntnis der konkreten Situation des jeweiligen Grundstücks.

Dem BV-Antrag Nr. 20-26 / E01141 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing wird damit teilweise gefolgt, dass ALLE Bäume darauf geprüft werden, ob sie bei Neubauten erhalten werden können. Grundsätzlich alte Bäume an der Grundstücksgrenze zu erhalten, ist deswegen nicht möglich, weil der vorgesehene – und auch wertbildende - Zweck eines Baugrundstücks seine Bebauung in Maß und Größe der Nachbargrundstücke ist. In vielen Fällen können aber gute Kompromisse erzielt werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

5.10 Baumrecht vor Baurecht

Antrag Nr. 20-26 / A03828 der Fraktion ÖDP/ München Liste vom 09.05.2023

Es wird beantragt, dass die Verwaltung dem Stadtrat eine Beschlussvorlage vorlegt, die beinhaltet, dass in München unverzüglich Baumrecht vor Baurecht gilt. Die in § 34 Baugesetzbuch (BauGB) geschriebenen Worte „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ sollen entsprechend ausgelegt werden. Zudem wird darum gebeten, dass der Münchener Klimarat gefragt wird, ob er zu dieser Thematik eine Stellungnahme abgeben möchte.

Begründet wird der Antrag mit der hohen Bedeutung von Bäumen zur Abwehr der Überhitzung der Stadt und zur Reduzierung der Anzahl an Hitzetoten. Gemäß der im Wissenschafts-journal „Lancet“ Anfang Februar 2023 veröffentlichten Studie würde die Sterblichkeit bei einer Überdeckung von 30 % der Stadtfläche mit Baumkronen deutlich zurückgehen. In München liege dieser Anteil bei 20%. Die Ersatzpflanzungen stellten keinen hinreichenden Ersatz dar, da sie nur einen Bruchteil dieses Baumkronenumfangs ausmachten. Zudem würden Bäume häufig finanziell abgelöst, und es sei aufgrund des Platzmangels schwierig, zusätzliche Standorte für Bäume zu finden. Die gesetzlichen Vorgaben verbieten es, einen Baum für einen Bau zu fällen, der zur Baumbekronung beitrage. Grund sei, dass sowohl bei der Baugenehmigung nach 34 Abs. 1 S. 2 BauGB als auch bei der Bau-Leitplanung nach § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauGB Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren seien. Auch gelte ergänzend das Rücksichtnahmegerbot. Da Eigentümer verfassungsrechtlich nach Art. 14 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG) verpflichtet seien, ihr Grundstück auch zum Wohle der Allgemeinheit zu gebrauchen und das Wohl der Allgemeinheit den weitestmöglichen Schutz vor Hitzetoten in der Stadt verlange, dürften Eigentümer nicht mehr maximal bauen, sondern müssten Bäume stehen lassen. Bäume würden in Zeiten des Klimawandels als Kühlung und CO₂ – Senker gebraucht. Dies fordere auch der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 („Klimabeschluss“), an den die Stadt München gemäß § 31 BVerfGG (müssen wir Gesetze ausschreiben bei erstmaliger Verwendung?) gebunden sei.

Der Antrag entspricht dem Antrag unter „5.7 Baumrecht gilt vor Baurecht“ und wird daher hier mitbeantwortet. Auch zur Empfehlung 5.22 „Baumrecht vor Baurecht“ bestehen inhaltliche Bezüge.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

Dem Antrag, dass die Verwaltung dem Stadtrat eine Beschlussvorlage vorlegen soll, die beinhaltet, dass in der Landeshauptstadt München unverzüglich Baumrecht vor Baurecht gilt, können wir leider nicht nachkommen.

Zwar teilen wir das Anliegen, Bäume auch in Baugenehmigungsverfahren besser zu schützen und auf diese Weise die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf das Stadtklima abzumildern. Die vorgeschlagene Umkehrung des geltenden Grundsatzes, dass Bäume in der Regel einem bestehenden Baurecht weichen müssen („Baurecht vor Baumschutz“), wäre auch ein effektives Mittel, um mehr Bestandsbäume zu erhalten. Doch wäre ein solcher Beschluss rechtswidrig, da er gegen geltendes Verfassungsrecht verstößen würde und nicht in der Zuständigkeit des Stadtrats läge.

Der bestehende Grundsatz „Baurecht vor Baumschutz“ ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Insbesondere ergibt er sich auch nicht aus der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München, nach deren Wortlaut es vielmehr im Ermessen der Behörde steht, ob sie dem Antrag zur Fällung eines Baumes stattgibt, der der Verwirklichung eines baurechtlich ansonsten zulässigen Vorhabens im Wege steht. Will man den Grundsatz „Baurecht vor Baumschutz“ umkehren, bedürfen also nicht die in der Zuständigkeit der Stadt München liegenden Regelungen einer Änderung.

Der Grundsatz wird vielmehr aus Art. 14 GG hergeleitet. Baumschutzverordnungen sind sogenannte „Inhalts- und Schrankenbestimmungen“ des Eigentumsrechts nach Art. 14

Abs. 1 S. 2 GG und als solche nur zulässig, wenn und soweit sie die eigentumsrechtliche Position eines Grundstückseigentümers nicht unverhältnismäßig beschränken. Eine solche unverhältnismäßige Beschränkung ist nach ständiger Rechtsprechung jedoch gegeben, wenn die Anwendung einer Baumschutzverordnung dazu führt, dass ein bestehendes Baurecht wegen eines „im Wege stehenden“ Baumes in der geplanten Form nicht verwirklicht werden kann und dem Bauherrn eine Baukörperverschiebung oder Baukörperveränderung zwecks Erhaltung des Baumes nicht zumutbar ist. Daraus folgt die Rechtsprechung, dass das Ermessen der Behörde in entsprechenden Fällen „auf Null“ reduziert ist, die Behörde also trotz des offenen Wortlauts der Baumschutzverordnung dem Fällungsantrag vor dem Hintergrund des Art. 14 GG stattgeben muss.

Eine pauschale Umkehrung des Grundsatzes „Baurecht vor Baumschutz“ dahingehend, dass mit dem Baumschutz ein ansonsten bestehendes Baurecht nicht umgesetzt werden kann, ist unserer Einschätzung nach mit der bestehenden Struktur des Art. 14 GG nicht vereinbar. Die bauliche Nutzbarkeit von Grundeigentum ist ein essentieller Teil des Eigentumsrechts nach Art. 14 GG. Die Festlegung eines grundsätzlichen Vorrangs des Schutzes einzelner Bäume vor einem vorhandenen Baurecht würde in vielen Fällen das Bauen unmöglich machen und damit den Regelungsrahmen einer im Rahmen des Art. 14 GG zulässigen, entschädigungslos hinzunehmenden Inhalts- und Schrankenbestimmung deutlich überschreiten. Erschwerend kommt hinzu, dass Baumschutzverordnungen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG „nur“ einen Gesamtbestand an Bäumen schützen. Individuelle Bäume können nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes – unter entsprechend engeren Voraussetzungen, die nur auf einen Bruchteil der Stadtbäume zutreffen – lediglich nach der Naturdenkmalverordnung geschützt werden. Daher besteht bei Bäumen, die nach Baumschutzverordnungen geschützt werden, in der Regel die Möglichkeit, diese durch Ersatzbäume (wenn auch leider nur mit großer zeitlicher Verzögerung) auszugleichen (so auch geregelt in § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Die Verhältnismäßigkeit eines pauschal geltenden Grundsatzes „Baumschutz vor Baurecht“ wird vor diesem Hintergrund nicht haltbar sein.

Etwas anderes lässt sich unseres Erachtens auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. März 2021 nicht ableiten.

Zwar weist das BVerfG darauf hin, dass der Staat gemäß Art. 20a GG zum Klimaschutz verpflichtet ist. Auch sei Art. 20a GG grundsätzlich dazu geeignet, Grundrechtseingriffe aus Gründen des Umweltschutzes zu legitimieren. Die aus Art. 2 Abs. 1 GG folgende Schutzpflicht umfasse ausdrücklich auch die Verpflichtung des Staates, Leben, Gesundheit und Eigentum vor den Gefahren des Klimawandels unter anderem durch Maßnahmen zur Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen zu schützen.

Aber gleichzeitig stellt das BVerfG auch klar, dass Art. 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen haben soll, sondern im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen sei. Dies gelte auch für das darin enthaltene Klimaschutzgebot. Das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes nehme in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel jedoch weiter zu.

Das bedeutet unseres Erachtens, dass der Abwägungsbelang Klimaschutz und damit einhergehend auch der Baumschutz zwar an Bedeutung gewonnen hat, bei der Abwägung im Rahmen von Eigentumseinschränkungen jedoch nichtsdestotrotz die grundsätzliche Systematik und Verhältnismäßigkeit von Inhalts- und Schrankenbestimmungen zu berücksichtigen ist.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich weder aus den im Antrag erwähnten Anforderungen an „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ aus dem BauGB noch aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot weitergehende Möglichkeiten zur Einschränkung des Baurechts zu Gunsten des Baumschutzes entnehmen lassen.

Abgesehen davon, dass diese Anforderungen im Hinblick auf die hierzu fehlende Bestimmtheit nicht als Ermächtigungsgrundlage zum Schutz von Bäumen verstanden werden, müssen sich auch bundesrechtliche Regelungen an den Anforderungen des Art. 14 GG messen lassen.

Unabhängig von diesem Ergebnis teilen wir jedoch wie bereits erwähnt das dem Antrag zu entnehmende Grundverständnis, dass der Baumschutz mit der Bestätigung des wachsenden Gewichts des Klimaschutzgebotes durch das BVerfG an Bedeutung gewonnen hat und auch die Stadt München nach Art. 20a GG in der Verantwortung steht, den Schutz der Bäume im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu stärken.

Vor diesem Hintergrund überarbeitet und verschärft die Stadt München auf Basis dieses Beschlusses ihre Baumschutzverordnung.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass dem Bauherrn im Hinblick auf die wachsende Bedeutung von Bäumen in Konfliktfällen zwischen Baumrecht und Baurecht weitergehende Baukörperverschiebungen oder Baukörperveränderungen zumutbar sein müssen als bisher. Wir versuchen daher, in geeigneten Fällen die in ständiger Rechtsprechung bisher sehr eng gefassten Grenzen der den Bauherren noch „zumutbaren Baukörperanpassungen“ zu Gunsten des Baumerhalts auszuweiten und diese im Klagefall vor Gericht zu verteidigen. Vorsichtig optimistisch nehmen wir in diesem Zusammenhang das „baumfreundliche“ Urteil des VG München vom 04.12.2023 (M 8 K 22.6288) zur Kenntnis, welches u.a. die Zulässigkeit einer großflächig geplanten Tiefgarage, deren Umsetzung zum Wegfall geschützter Bäume geführt hätte, zum Gegenstand hat. Das Gericht folgt hier nicht streng dem Grundsatz „Baurecht vor Baumrecht“, sondern hält es zum Zweck des Erhalts von Bäumen für zumutbar, die Tiefgarage zu verkleinern und die Anzahl der Stellplätze zu verringern (soweit sie das baurechtlich erforderliche Maß übersteigt) oder sie alternativ zu verschieben. Ob die Rechtsprechung jedoch grundsätzlich die Grenzen der Zumutbarkeit von Baukörperänderungen zu Gunsten des Baumschutzes verschieben wird, bleibt abzuwarten.

Der Klimarat wurde über diesen Stadtratsantrag informiert, gab jedoch die Auskunft, dass Anträge im Klimarat nicht behandelt werden.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A03828 - Baumrecht vor Baurecht - von der Fraktion ÖDP/ München Liste kann daher aus oben genannten Gründen nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.11 Maximale Begrünung

Empfehlung Nr. 20-26 / E01371 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing vom 29.06.2023

Diese Empfehlung wurde gemeinsam mit der Empfehlung „Bestmögliche Begrünung von Neubauten und Schulen“ unter Punkt 5.5 bearbeitet. Beide Empfehlungen sind thematisch verwandt. Zur Entscheidung siehe dort.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.12 Erweiterter Schutz von Obstgehölzen sowie Hecken und Sträuchern

BV-Antrags-Nr. 20-26 / E01649 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 26.10.2023

Der Antrag wurde 2021 bereits inhaltsgleich gestellt und wird mit diesem unter Nr. 5.1 beantwortet.

Damit wurde dem Inhalt der Empfehlung 20-26 / E 01649 vom 26.10.2023 in wesentlichen Punkten gefolgt.

Gleichermaßen gilt dies auch für die gleichlautende vorlaufende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00330 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 19 vom 14.10.2021, die unter Nr. 5.1 aufgeführt ist.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.13 Bäume auf Tiefgaragen

BA Antrag 20-26 / B 05121 Anfrage zur Sitzung des Bezirksausschusses 15 vom 16.02.2024

Der Antrag Nr. 20-26 / B 05121 vom 16.02.2023 beleuchtet das Thema „Tiefgarage und Bäume“ und stellt fünf konkrete Fragen.

Hierauf antworten wir.

1.) *Ist die Einschätzung des BA 15 korrekt, dass eigentlich keine hochwüchsigen Bäume geeignet sind für Pflanzungen auf Tiefgaragen?*

Nein - Die Frage ist zu absolut gestellt. Natürlich sind auf einer Tiefgarage grundsätzlich alle gewünschten Baumarten geeignet. Mit 60 cm Überdeckung liegen dort Standorteigenschaften vor, wie sie auch auf flachgründigen Naturstandorten vorkommen. Wir kennen zudem Tiefgaragen mit alten Linden, Pappeln, Eschen und anderen Großbäumen, die über viele Jahrzehnte gut funktionieren.

Dennoch bleiben Risiken, die mit dem Bauwerk selbst und dem konkreten Standort (vor allem seine Sonnen- und Windexposition) zusätzliche Verschärfungen erfahren und dann nur eingeschränkt geeignet sein können. Die zitierte Aussage aus einem konkreten Bescheid bezieht sich auf eine konkrete Situation.

Allgemein kann man festhalten: Das Wurzelvolumen ist durch eine Tiefgarage von vornherein beschränkt und es fehlt der Anschluss des Baumes an grundwasserführende Bodenschichten. Dies kann aber durch Pflanzung an der TG-Außenkante gemindert werden. Das Wachstum des Baumes wird damit begrenzt, möglicherweise ist dies aber unschädlich, weil der Innenhof ohnehin beengt ist. Grundsätzlich sollte wegen der Absicherung von Folgen des Klimawandels und der Biodiversität eine Vielzahl von Baumarten, auch größere, gepflanzt werden. Lediglich die anspruchsvolle Baumart des feuchten Waldes, die Rotbuche, wird auf TG grundsätzlich nicht empfohlen.

2.) *Ist es korrekt, dass die Abdeckungen von TG im Regelfall nur für 40-60 Jahre die notwendige Dichtigkeit gewährleisten und nach dieser Zeitspanne zwangsläufig eine Sanierung der TG-Decke erforderlich wird, um die Räume und Gegenstände in der TG zu schützen und die erforderliche Statik des Bauwerks zu erhalten?*

Nein- Die Frage ist zu komplex gebündelt. Die Tiefgarage ist dem Grunde nach ein

eingesenktes Kellergeschoss mit begrüntem Flachdach. Wie alle wasserführenden Bauenteile altert auch dessen Dichtung. Bei solider Bauausführung und unterlassenen Störungen (z.B. unfachliche Aufgrabungen mit Verletzung der Dichtungsschicht) hält eine Dichtung den angegebenen Zeitraum dicht. Danach ist nach Lage und Umfang der vorgefundenen Schäden zu entscheiden, ob nicht systembedingte Schwachstellen, wie Dehnungsfugen oder Abläufe auch mit minimalinvasiven Methoden nachgedichtet werden können. Auch kennen wir Sanierungstechniken, die von innen sanieren.

Die Statik in der TG wird durch Bäume nie gefährdet, da deren Auflast über den Wurzelsteller über die gesamte Kronenbreite verteilt einwirkt. Statische Probleme entstehen in TG leider regelmäßig, wenn im Winter eingebrachtes Salzwasser im Frühjahr nicht entsalzend ausgespült wird, weil entweder kein diesbezüglicher Unterhalt beauftragt ist, oder aber in der TG keine Entwässerung eingeplant wurde. Dann entstehen salzbedingte Korrosionsschäden an den Füßen tragender Pfeiler, die auch die Hausstatik selbst gefährden können.

Von einer fachgerecht gebauten Begrünung geht für eine Tiefgarage keine Gefährdung aus.

- 3.) *Gibt es technisch zuverlässige Sanierungsverfahren, um TG-Decken von Innen (z.B. durch Verpressung geeigneter Materialien, etc.) zu sanieren, ohne einen Eingriff in den darüberliegenden Baumbestand, oder muss zwangsläufig die gesamte TG-Decke freigeräumt werden um die Ursachen der Undichtigkeit festzustellen und fachgerecht von oben zu sanieren?*

Die Schadenssymptome in TG sind sehr vielgestaltig. Die Bauweisen, Baumaterialien und Fugendichtungen von TG haben sich in 70 Jahren stark verändert. Somit ist jeder Fall anders zu bewerten und allgemeine Hinweise wenig auf den konkreten Fall übertragbar.

Einschränkungen für die Wahl des Sanierungsverfahrens können in den Kosten, der Erfolgswahrscheinlichkeit und Haftungsfragen liegen. Allgemein kann man sagen, je höhere zumutbare Restrisiken eine Teilnehmergemeinschaft ihrer Hausverwaltung zugesteht, desto wahrscheinlicher sind partielle Sanierungen und damit auch baumerhaltende Lösungen. Zwangsläufig muss die TG-Decke nicht abgeräumt werden, wenn der Schaden an einer konkreten Stelle verortet werden kann. Bei unklaren Befunden wird man aber auch flächenhaft breiter aufklären wollen, um die Ursache für Undichtigkeiten wirklich zu finden.

- 4.) *Falls es ein funktionierendes technisches Sanierungsverfahren entsprechend Punkt 3 gibt, welche Vor- und Nachteile hätte ein solches Verfahren? Wäre es rechtlich möglich, zum Schutz wertvoller Baumbestände solche baumschonenden Sanierungsverfahren vorzuschreiben?*

Nein. Ein bestimmtes technisches Bauverfahren kann nicht vorgeschrieben werden. Wohl wird das Verfahren und die nachgewiesenen Bauschäden daraufhin geprüft, ob nicht partielle oder minimalinvasive Sanierungstechniken möglich sind. Mit einem Fällantrag sind Bauschäden auch konkret nachzuweisen (Gutachten, Bestandsaufnahme im Angebot des Sanierungsdienstleisters). Auch gilt eine Fällgenehmigung immer unter dem Vorbehalt der Durchführung einer Sanierung (aufschiebende Bedingung). Die bloße Behauptung sanieren zu wollen, muss auch durch Handeln nachgewiesen werden. Sanierungsfälle größerer Bedeutung lassen wir uns auch vor Ort zeigen. Tiefgaragen bleiben aber konstruktionsbedingt: „Baumstandorte auf Zeit“.

- 5.) *Welche baurechtlichen Möglichkeiten bestehen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, um ausreichend Flächen für neue Pflanzungen großer Bäume sicherzustellen, zum Beispiel Freihalten ausreichend großer Flächen ohne Unter-/Überbauung und Festsetzung entsprechender Neupflanzung.*

Innerhalb von neueren Bebauungsplänen sind grünordnerische und städtebauliche Festsetzungen (Pflanzgebote, Abgrenzung des zukünftigen TG-Umgriffs) üblich und werden im

Baugenehmigungsverfahren auch umgesetzt. Im unbeplanten Innenbereich dagegen bemisst sich die Bebauung nach der Maßgebenden und Genehmigten in der direkten Nachbarschaft. Die Überbauung ist damit regelbar, die Unterbauung leider (noch) nicht.

Grundsätzlich sind neue Baumstandorte nachrangig anderer Rechtspflichten (interne Grundstückserschließung, Feuerwehrflächen, KFZ-Stellplatz, Fahrradstellplatz, Müllentsorgung, Kinderspiel) etc. zu sehen. Allerdings sind gute Kombinationen möglich. In der Novellierung der Freiflächengestaltungssatzung sind hierzu gute Ansätze enthalten, beispielsweise eine zusätzliche Aufkantung von weiteren 60 cm für Baumstandorte, sodass 1,2 m tiefe Standorte entstehen, ein geforderter beschattender Baum für das Kinderspiel etc.. Die novellierte Baumschutzverordnung wird für alte und große Bäume mehr Ersatz einfordern und mit höheren Ausgleichszahlungen auch die auskömmliche Finanzierung neuer Baumstandorte im urbanen Raum ermöglichen.

Mit der Verminderung des Stellplatzschlüssels für bestimmte Wohnformen ist ein Anfang gemacht, TG auch in der Fläche zu verkleinern. Mögliche Nachverdichtungspotentiale auch in der Tiefgarage, z.B. als Doppelparker, zu nutzen, wird von allen Baubeteiligten für den Wohnungsbau noch regelmäßig abgelehnt. Aufwand und Bequemlichkeit der Nutzung werden als Gründe genannt. Lieber baut man dann die TG größer. Hier bestünde Potential, Stellplätze platzsparender zu errichten, aber es hätte seinen Preis.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 05121 vom 16.02.2023 kann daher in allen 5 Fragen nur teilweise berücksichtigt werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

5.14 Schutz von Bäumen, die laut Baugenehmigung erhalten werden müssen

BV 20-26 E 01778 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 29.02.2024

Der Antrag sorgt sich um den Baumschutz nach erteilter Baugenehmigung, aber noch vor Anzeige des Baubeginns. In der Regel findet in diesem Zeitraum der Abbruch von Gebäuden statt.

Die Regelungslage ist so: Bäume sind nie schutzlos, lediglich ist die Baugenehmigungsbehörde nach erteilter Baugenehmigung bis zur Anzeige des Baubeginns nicht zuständig. Zuständig bleibt in diesem Zeitraum die Baumschutzbehörde, die Verstöße auch aufnimmt, bewertet und an die Bußgeldstelle zur weiteren Abwicklung weiterleitet.

Der Abriss von Gebäuden wird vor Baubeginn meist durch spezialisierte Unternehmen vorgenommen, die mit dem späteren Baugeschehen nichts zu tun haben. Die Baumschutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume sollten zu diesem Zeitpunkt natürlich bereits ausgeführt worden sein. Die Bäume, die zur Fällung freigegeben wurden, brauchen aber nicht geschützt werden. Nun kann es für Außenstehende so aussehen, als ob Verstöße gegen den Baumschutz vorliegen, in Wirklichkeit wurden aber nicht zum Erhalt vorgesehene Bäume lediglich noch nicht gefällt, weil der Baubeginn noch nicht angezeigt wurde, der die Baumfällung erst gestatten würde. Hintergrund ist die Verwendung von Baugenehmigungen auch zur Bewertung von Grundstücken. Hier soll also nach einer Baugenehmigung noch nicht gefällt werden können, wenn man gar nicht bauen will, sondern beabsichtigt, das Grundstück mit Genehmigung weiterzuverkaufen.

Die Baumschutzbehörde ist durchgehend für den Baumschutz zuständig, lediglich während des Genehmigungsverfahrens und der Bauüberwachung verfolgt die Baubehörde Verstöße gegen Auflagen Baumschutz aus der Genehmigung.

Die Baumschutzverordnung gilt unabhängig von Bauphasen immer und durchgehend für Baumschutzbäume. Die Baumschutzaflagen konkretisieren die Anforderungen der einschlägigen Fachnormen (DIN 18920 etc.) auf den konkreten Baum bezogen, die allgemeine Gültigkeit der DIN-Normen gilt immer, beispielsweise, dass der Wurzelbereich von Bäumen nicht mit schweren Maschinen befahren werden darf.

Zu den Möglichkeiten, Bäume zu erhalten, gehört auch, auf die Bäume, die nach einer Baugenehmigung erhalten werden sollen, während des Baugeschehens besser aufzupassen. Die Umsetzung von Baumschutzaflagen erfolgt auf der Baustelle häufig nicht oder nicht in der erforderlichen Sorgfalt. Hier setzt unser neu zu schaffendes Team „Baumgutachten und Kontrolle“ an, laufende Baustellen proaktiv aufzusuchen. Siehe hierzu Punkt 4.

BV 20-26 E 01778 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing ist damit nach obenstehenden Ausführungen positiv berücksichtigt.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.15 Alle Möglichkeiten nutzen, um Bäume beim Neubau zu erhalten

BV_20-26 E 01780 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing vom 29.02.2024

Der Antrag verlangt, alle Möglichkeiten zu nutzen, Bäume bei Neubauten zu erhalten, dass Klimainteressen Vorrang von Bauherreninteressen erhalten und Bauanträge einer Umwelt- und Klimaverträglichkeitsprüfung unterliegen sollen.

Das Baugeschehen ist über Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung und dem Verfassungsrang von Privateigentum an Baugrundstücken vorbestimmt. Der vorgegebene Zweck von Baugrundstücken ist es, bebaut zu werden. Diese Möglichkeit ist im wesentlichen auch wertbestimmend. Im Rahmen der Planprüfung bei Bauanträgen prüft die Stadt – genauer die Stadt im übertragenen Wirkungskreis der Kreisbehörde (Baugenehmigung und Bauaufsicht) – alle zumutbaren Möglichkeiten, Bäume zu erhalten. Ein Vorrang des Stadtklimas gegen zulässige Bauvorhaben besteht nicht. Zulässige Baurechte wären – im Einverständnis mit dem Eigentümer - zu kapitalisieren und abzulösen. Der Bayerische und Deutsche Städetag misst Klimafragen sicher eine hohe Bedeutung zu, allerdings kann auch dort die Nutzung und Entwicklung eines Baugrundstückes nicht untersagt werden.

Das Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) benennt Vorhaben, für die eine solche Prüfung vorgeschrieben ist. Übliche Einzelbauvorhaben in einer Stadt werden die dort in Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, vermerkten Größenordnungen kaum erreichen.

Städtische Bebauungspläne und Bauvorhaben werden heute bereits einer Klimarelevanzprüfung unterzogen und Vermeidungsmaßnahmen geplant oder durchgeführt. Aber hier gibt es Grenzen: Der Bau eines neuen Schulcampus mit Schwimm- und Sporthallen ist sicher projektbedingt eine so große Baumasse, die auch eine örtliche Klimawirkung entfalten kann. Soll man aber deswegen die neue Schule nicht bauen? In vielen Fällen kann man gute Kompromisse erzielen (z.B. mehrere kleinere Baukörper, Aufständeration von Gebäudeteilen, Dachnutzung und -begrünung, windlenkende Eingrünung etc.).

Die Stadt München nutzt alle Möglichkeiten, bei Neubauten Bäume zu erhalten. Äußere Rahmenbedingungen (Zustand und Lebensdauer der Bäume, Raumbedarf und Grundstücksflächengröße, funktionale Rahmenbedingungen, Rettungswege) können diesen Spielraum aber auch stark begrenzen. Die Nichtverwirklichung städtischer Projekte ist keine Alternative, da man sich in Beschlüssen zur Erforderlichkeit und Verwirklichung ja bekannt hat.

Zu den Möglichkeiten, Bäume zu erhalten, gehört auch, auf die Bäume, die nach einer Baugenehmigung erhalten werden sollen, während des Baugeschehens besser aufzupassen. Die Umsetzung von Baumschutzauflagen erfolgt auf der Baustelle häufig nicht oder nicht in der erforderlichen Sorgfalt. Hier setzt unser neu zu schaffendes Team „Baumgutachten und Kontrolle“ an, laufende Baustellen proaktiv aufzusuchen. Siehe hierzu Punkt 4.

Der BV_20-26 E 01780_der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing ist damit nach obenstehenden Maßgaben vollständig berücksichtigt.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.16 Erhaltung von Bäumen und Grünflächen

BV-Antrag Nr. 20-26 / E01828 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing vom 19.03.2024

Der Antrag sorgt sich um die Reduzierung von Grünflächen und das Absägen vieler Bäume. Angesichts der langen Wachstumsphase von 30-40 Jahren bis Bäume einen gewissen ökologischen Wert erreicht haben, fordert der Antrag Bäume und Grünflächen so weit wie möglich zu erhalten.

Hierauf nehmen wir wie folgt Stellung:

Alte und etablierte Bäume haben eine herausragende Bedeutung für das Stadtklima, die Artenvielfalt und das Wohlbefinden der Menschen. Ihr ökologischer Wert ist in der Tat nicht kurzfristig ersetzbar – erst große, gesunde Bäume tragen durch ihre ausgeprägte Blattmasse wesentlich zur Luftreinigung, zur Kühlung der Umgebung und zum Wasserrückhalt bei. Diese Leistungen entstehen über Jahrzehnte und lassen sich durch Neupflanzungen nur langfristig ausgleichen.

Wo immer es möglich ist, sollten bestehende Bäume und Grünstrukturen erhalten bleiben. Auf unseren öffentlichen Flächen und Grünanlagen versucht das Baureferat mit hohem Einsatz, dieses Ziel umzusetzen. Im privaten Bereich spielt die Baumschutzverordnung eine zentrale Rolle. Sie schützt Bäume künftig bereits ab einem Stammumfang von 60 cm vor Fällungen und verpflichtet bei unvermeidbaren Eingriffen zu Ausgleichspflanzungen. Auch in den Planungsprozessen wird frühzeitig geprüft, wie vorhandene Grünstrukturen erhalten und in neue Konzepte eingebunden werden können. Dies betrifft sowohl planerische Entscheidungen als auch den praktischen Umgang mit dem Stadtgrün.

Auch Grünflächen zu retten und aufzuwerten ist gerade im städtischen Umfeld ebenfalls eine wichtige Aufgabe. In München gelingt das etwa durch die Entsiegelung von Flächen und die Rückgewinnung von Boden, die naturnahe Umgestaltung bestehender Grünanlagen, die Förderung artenreicher Wiesen statt reinem Zierrasen, die Begrünung von Innenhöfen, Dächern oder Fassaden und nicht zuletzt durch die aktive Beteiligung von Bürger*innen, z. B. in Patenschaften oder Initiativen.

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass sich Städte weiterentwickeln und verschiedene Nutzungsansprüche immer wieder in Einklang gebracht werden müssen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der Schutz und Ausbau von Grünflächen als zentrale Aufgabe verstanden wird – nicht nur zur Erhaltung der Lebensqualität, sondern auch als aktiver Beitrag um dem Klimawandel wirkungsvoll zu begegnen. Eingriffe in gewachsene Bestände sind nur dann vertretbar, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich oder aus städtebaulichen Zwängen nicht vermeidbar sind.

BV-Antrag Nr. 20-26 / E01828 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing kann also nur teilweise berücksichtigt werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

5.17 Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01988 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

Der Antrag fordert, im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren standardmäßig die Aufgabe mit aufzunehmen, dass der Bauherr während der Dauer der Bauphase eine Umweltbaubegleitung einsetzen soll. Diese soll insbesondere die Einhaltung der naturschutzrechtlichen (v.a. baumschutzrechtlichen) Auflagen sicherstellen, kontrollieren und dokumentieren. Auflagen zu einer Baugenehmigung sind jedoch nur zulässig, wenn und soweit sie verhältnismäßig, d.h. erforderlich und angemessen sind, um die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens herzustellen. Auflagen sind nicht zulässig, wenn auch milderer Mittel möglich sind. Auch dürfen sie nicht nur dazu dienen, die Kontrolle über die Umsetzung des Verwaltungsakts zu erleichtern oder gar einzusparen.

In besonderen Fällen, in denen kein milderes Mittel zum Baumschutz ausreicht, können wir dem Bauherrn eine verpflichtende „Umweltbaubegleitung“ oder „baumfachliche Begleitung“ beauftragen, allerdings gelten hierfür enge Grenzen. Es muss sich um besonders alten Baumbestand oder bekannt empfindliche Baumarten gegen Wirkungen aus dem Baugeschehen (z.B. die Rotbuche) handeln. Ein weiterer Grund liegt vor, wenn die Mindestabstände zur Schadensfreiheit des Baumes der einschlägigen Fachnorm DIN 18920 in der Planung unterschritten werden müssen, weil dann jede Abweichung unmittelbar zu einem Baumschaden führen würde. Auch mehrere Bauphasen großer Projekte, die möglicherweise Anpassungen der Baumschutzmaßnahmen erfordern, müssen sicher „begleitet“ werden. Als letzter Grund gilt die Lage des Grundstücks in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet (z.B. Landschaftsschutzgebiet) oder im Nähebereich von unter 50m zu einem FFH-Gebiet, bedeutet besondere Rücksichtnahme auf eigene oder Nachbarbäume. Oft sind dabei auch artenschutzrechtliche Vorabmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, z.B. Einrichten von Nistkästen oder Ersatzhabitaten für geschützte Arten, erforderlich. Bei zusätzlichen Artenschutzmaßnahmen fordert auch die Naturschutzbehörde eine Umweltbaubegleitung, bzw. „Monitoring“ (Funktionsüberwachung) der Maßnahmen.

In den oben beschriebenen Fällen wird heute schon eine Umweltbaubegleitung beauftragt. Das bedeutet, dass, zum angezeigten Baubeginn der Behörde eine verantwortliche Person zu benennen ist. Diese Person bleibt Ansprechpartner für Fragen aus dem Baugeschehen. Für bestimmte Bauphasen, z.B. Herstellung der Baumschutzzäune und Wurzelvorhänge, die Baustelleneinrichtung, die Abgrabung, die Herstellung des Rohbaus können Dokumentationen gefordert werden. Deren Inhalte werden einzelfallbezogen auf die konkreten Fragestellungen der vom Bau betroffenen Bäume angepasst. Dieses „Leistungsbild“ ist in der Auflage enthalten.

Eine „Umweltbaubegleitung“ kann niederschwelliger auch empfohlen werden. Dann findet sie sich im Bescheid als Hinweis und nicht als Auflage. Eine Empfehlung sprechen wir aus, wenn das Vorhaben im breiten Lichte der Öffentlichkeit stattfindet und der Bauherr selbst vermutlich ein Interesse dran haben müsste, eine fachkundige Person auf der Baustelle gebunden zu haben. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die oben genannte Kriterien zwar nicht erreichen, die aber in der Öffentlichkeit bereits ein starkes Echo auslösten. Meist wird der gut begründeten Empfehlung auch nachgekommen.

Sollten beengte Verhältnisse auf der späteren Baustelle bezüglich des Baumschutzes bereits absehbar sein, wird heute bereits regelmäßig ein sog. „Baustelleneinrichtungsplan“ gefordert. Dieser weist die Flächen für den Kranstandort und seinen Schwenkbereich aus (passen die Baumkronen zu erhaltender Bäume denn darunter?), benennt die Zufahrten, Lagerflächen und den Standort der Bauhütte. Oft wird hier erkennbar, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen für öffentliche Straßenbäume erforderlich werden, die in der Baugenehmigung dann mit aufgenommen werden.

Standardmäßig kann eine verpflichtende „Umweltbaubegleitung“ aber nicht gefordert werden, weil hierfür die Rechtsgrundlage fehlt. Umso wichtiger bleibt die aktive Überwachung von Baustellen. (vgl. hierzu auch Punkt 4)

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01988 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied kann damit nur teilweise berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die inhaltsgleiche Empfehlung Nr. 20-26 / E 02242 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 15.10.2024, die unter 5.20 aufgeführt ist. Auch hier kann die Empfehlung nur teilweise berücksichtigt werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

5.18 Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung in Privatgärten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02139 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024

Die Empfehlung zielt darauf ab, die Verordnung in Privatgärten nicht zu verschärfen. Die Verfügung über den Baumbestand soll im eigenen Ermessen bleiben. Es wird unterstellt, dass die Verordnung in städtischen Gärten nicht gilt.

Hierzu stellen wir klar:

Es ist Wunsch des Stadtrates (Grundsatzbeschluss 2023), die Baumschutzverordnung zu novellieren, Obstbäume in die Baumschutzverordnung aufzunehmen und den geschützten Stammumfang auf 60 cm zu vermindern. Diesen Wunsch hat die Verwaltung zu vollziehen. Abweichende Einzelwünsche haben dagegen zurückzutreten.

Ein Beibehalten der Verordnung ist auch aus rechtlichen und methodischen Gründen nicht mehr möglich. Aus gerichtlichen Verfahren gab es ernst zunehmende richterliche Hinweise, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Überarbeitung aus Gründen der Rechtsicherheit verlangen.

Die Baumschutzverordnung gilt seit 1976 „im Zusammenhang bebauter Bereiche“, also in allen üblichen Hausgärten, unabhängig vom jeweiligen Eigentümer. Auch die Gärten und Wohnhöfe der stadteigenen „Münchner Wohnen“ oder des Freistaates Bayern werden vom Baumschutz umfasst. Lediglich öffentliche Grünflächen, Friedhöfe, Kleingärten, Bahnflächen, die Auen der Würm und der Isar sowie die grünen Spielfelder von Sportanlagen sind ausgenommen, weil sie dem Außenbereich zuzurechnen sind, wofür die Baumschutzverordnung keine Ermächtigungsgrundlage besitzt. Zudem werden diese Flächen von erfahrenen Fachstellen und Vereinen unterhalten und gepflegt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02139 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing – Harlaching kann damit leider nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.19 Keine Änderung der Baumschutzverordnung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02140 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024

Die Empfehlung zielt darauf ab, die Verordnung in Privatgärten nicht zu verschärfen. Die Verfügung über den Baumbestand soll im eigenen Ermessen bleiben. Es wird unterstellt, dass die Verordnung in städtischen Gärten nicht gilt.

Hierzu stellen wir klar:

Es ist Wunsch des Stadtrates (Grundsatzbeschluss 2023), die Baumschutzverordnung zu novellieren, Obstbäume in die Baumschutzverordnung aufzunehmen und den geschützten Stammumfang auf 60 cm zu vermindern. Diesen Wunsch hat die Verwaltung zu vollziehen. Abweichende Einzelwünsche haben dagegen zurückzutreten.

Ein Beibehalten der Verordnung ist auch aus rechtlichen und methodischen Gründen nicht mehr möglich. Aus gerichtlichen Verfahren gab es ernstzunehmende richterliche Hinweise, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Überarbeitung aus Gründen der Rechtsicherheit verlangen.

Die Baumschutzverordnung gilt seit 1976 „im Zusammenhang bebauten Bereich“, also in allen üblichen Hausgärten, unabhängig vom jeweiligen Eigentümer. Auch die Gärten und Wohnhöfe der stadteigenen Münchner Wohnen oder des Freistaates Bayern werden vom Baumschutz umfasst. Lediglich öffentliche Grünflächen, Friedhöfe, Kleingärten, Bahnhäfen, die Auen der Würm und der Isar sowie Spielflächen von Sportanlagen sind ausgenommen, weil sie dem Außenbereich zuzurechnen sind, wofür die Baumschutzverordnung keine Ermächtigungsgrundlage besitzt. Zudem werden diese Flächen von erfahrenen Fachstellen und Vereinen unterhalten und gepflegt.

Damit kann der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02140 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 – Untergiesing - Harlaching leider nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.20 Begleitung angeordneter Baumschutzmaßnahmen durch Fachpersonal

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02242 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasangarten am 15.10.2024

Die Beantwortung erfolgt unter der inhaltsgleichen Empfehlung Nr. 20-26 / E 01988 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied, die unter Punkt 5.17 aufgeführt ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02242 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 15.10.2024 kann nur teilweise gefolgt werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

5.21 Baumschutzverordnung: Geltungsbereich ausweiten – Umpflanzungen ermöglichen

Antrag 20-26 / A 05457 der ÖDP / München Liste vom 24.02.2025

Der Antrag postuliert eine Ungleichbehandlung von Bürgern, da er im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung „Lücken“ vermutet. Er wendet sich außerdem gegen die generelle Ausnahme für eine fachgerechte Pflege an Straßen und Bahnbetriebsanlagen sowie Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind. Der Antrag möchte zudem die „Umpflanzung“ von Gehölzen als Alternative zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung in die Verordnung aufgenommen wissen, um alte Bäume zu erhalten.

Zu den Punkten im Einzelnen:

Ungleichbehandlung findet nicht statt

Die Lücken in der Baumschutzverordnung sind nicht etwa- wie im Antrag angenommen - Lücken im „Zusammenhang bebauter Bereiche“ (§34 BauGB), sondern „Außenbereich (§35 BauGB) im Innenbereich“. Für Flächen im Außenbereich fehlt die Ermächtigungsgrundlage, eine Baumschutzverordnung zu erlassen. In München – und auch anderen Städten sind typische Außenbereichsflächen im Innenbereich: Bahnbegleitende Streifen und Böschungen, Flussauen, Parks und Grünzüge, Schutzgebiete, Friedhöfe, Kleingärten und Spielfelder der Sportanlagen. Da diese Flächen – systembedingt – nicht am Innenbereich teilnehmen, können sie vom Baumschutz auch nicht erfasst werden. Unter Baumschutz liegen dagegen alle Wohnbauflächen, Sonderbauflächen (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Universitäten) unabhängig ihrer Eigentümer. Da München mit der Hauptabteilung Baureferat-Grün eine leistungsfähige Einrichtung zur Pflanzung, Fällung und Pflege von Bäumen verfügt, wurden auch Straßen und Plätze ausgenommen. Die Bahn AG, das Wasserwirtschaftsamt und die untere Naturschutzbehörde pflegen ihre Flächen in eigener Regie. Kleingärten verfügen mit Ihren Verbänden über leistungsfähige Strukturen zum Unterhalt ihres Baumbestandes. Eine Ungleichbehandlung findet somit nicht statt, da der Baumschutz im Außenbereich keine Rechtsgrundlage zur Regelung hat.

Die Schutzlücke bei Neubaugebieten existiert nicht, da alle Neubaugebiete entsprechend der Realisierung ihrer Bebauung bei jeder Novellierung auf Aufnahme geprüft werden. Kriterium ist ein vorhandener Bauvollzug (gebaute Häuser), da nur dieser „im Zusammenhang bebaute Bereiche“ neu begründet. Da die Novellierung turnusgemäß alle 15 Jahre erfolgt, werden Baumpflanzungen aus Bebauungsplänen nicht lange „alleine“ gelassen. Es ist aber auch in anderen Städten so: erst mit der Begründung eines „im Zusammenhang bebauten Bereichs“ kann kommunaler Baumschutz greifen. Die Ermächtigungsgrundlage aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist für alle Bayerischen Kommunen gleich (siehe **Anlage 0 – Quellen**).

München hat sich beim Geltungsbereich für eine wiederholt aktualisierte Darstellung als Karte entschieden, das den Bürger selbst prüfen lässt, ob sein Anwesen in der Baumschutzverordnung liegt, oder nicht. Andere Städte müssen diese Feststellung im Falle einer konkreten Anfrage für jeden Einzelfall treffen. Für eine Millionenstadt mit vielen Tausenden von Anträgen jährlich ist eine Kartendarstellung erforderlich.

Ausnahmen für Pflege

Das Baureferat Gartenbau verantwortet die Pflege und Unterhalt für Straßenbäume, Grünanlagen, Parks und Friedhöfe. Die Deutsche Bahn pflegt ihre Bahnbetriebsflächen, das Wasserwirtschaftsamt die Gewässerauen der Würm und Isar sowie der Stadtbäche. Die Naturschutzverwaltung ihre Schutzgebiete. Die Bayerische Seen und Schlösserverwaltung die beiden historischen Parkanlagen Nymphenburg und Englischer Garten. Diese Einrichtungen bewirtschaften Flächen, die dem „planerischen Außenbereich im Innenbereich“ (§ 35 BauGB) zuzurechnen sind. Hier verfügt der kommunale Baumschutz über

keine Ermächtigungsgrundlage. Alle „im Zusammenhang bebauten Bereiche“ (§34 BauGB) nehmen am Baumschutz teil, unabhängig ob sie sich im privaten, städtischen, staatlichen, institutionellen, stiftungs- oder kirchlichen Eigentum befinden. Wenn z.B. die BahnAG Baugrundstücke im Innenbereich hat, gilt dort die Baumschutzverordnung. Eine Ungleichbehandlung findet nicht statt.

Bäume umpflanzen, statt zu fällen

Die Umpflanzung von Altbäumen ist von spezifischen, zeitlichen und fachlichen Voraussetzungen abhängig. Auch können nur Umpflanzungen akzeptiert werden, für deren Anwachserfolg jemand Garantie übernimmt. Die Rahmenbedingungen hierfür sind also so unterschiedlich, dass eine einheitliche Regelung untnlich erscheint. Gleichwohl würden wir ein konkretes Umpflanzungsangebot ergebnisoffen prüfen und ein Erfolgversprechendes auch als Substitut für eine Ersatzpflanzung akzeptieren.

Für jüngere Ersatzpflanzungen (diese stehen ja unter Baumschutz), die wenige Jahre nach der Pflanzung wieder an einen anderen Standort verbracht werden sollen, akzeptieren wir Umpflanzungen, weil dort am Baum selbst zeitlich keine vorbereitenden Maßnahmen erforderlich sind. Der Baum hat ja noch seinen kompakten und transportablen Wurzelballen aus der Baumschule.

Bei alten Bäumen mit natürlich ausgebildetem und weitstreichendem Wurzelwerk dagegen wären mehrjährige Vorarbeiten erforderlich (Abstechen Wurzelballen, Wundversorgung, zum verminderten Wurzelvolumen ausbalancierter Kronenrückschnitt), dass sich diese Vorarbeiten üblicherweise nicht in übliche Zeiträume eines Baugeschehens einplanen lassen. Für den Baum müsste zur Baugenehmigung auch ein neuer Standort verbindlich nachgewiesen werden. Zudem wäre eine mehrjährige Nachsorge am Baum notwendig und mit einer Sicherheitsleistung zu besichern, die die neuen Eigentümer nach dem Bauherrenwechsel übernehmen müssten. Das Projekt „Umpflanzen“ beschränkt sich also nicht auf die Dienstleistung des „Verpflanzens“ sondern auch auf die für den Erfolg erforderlichen langjährigen Vor- und Nacharbeiten. Großbaumverpfanzungen sind für Bäume wie große Operationen beim Menschen – häufig bleiben mehrjährige nachsorgende Rehabilitationsmaßnahmen nicht aus. Großverpflanzte Bäume bleiben langfristig auch unter Verkehrssicherheitsaspekten engmaschig zu überwachende Exemplare, weil deren Kronen wegen des Wurzelverlustes sehr stark zurückgeschnitten werden müssen. Die neu gebildeten Baumkronen (sog. Sekundärkronen) zeigen in den Astansätzen oft statische Schwächen. Es setzen meist zuviele Äste an einem Punkt am Stamm an. Dies erhöht später die Gefahr von Astausbrüchen, weil die Astansätze an diesen Punkten durch Gewitterstürme oder Naßschnee statisch leicht überfordert werden.

Wegen der vom Antragsteller verbindlich vorab zu regelnden Vorbereitung, der neuen Baumstandortsuche, der Kostenabsicherung und Nachsorge wollen wir diese Fälle nicht regeln. Freiwillig ist ein Angebot zur Umpflanzung - wie bisher - möglich.

Wir konzentrieren uns darauf, Altbäume an ihrem angestammten Standort möglichst zu erhalten. Das Baurecht kann hierfür in zumutbarer Weise lagemäßig so verändert werden, dass in vielen Fällen gute Kompromisslösungen möglich sind. Die Bereitschaft von Antragstellern zu Lösungen ist während der Genehmigungsphase zudem höher, als die vielfach höheren Kosten und Verpflichtungen für ein „Umpflanzungsprojekt“ zu tragen.

Dem Antrag 20-26 / A 05457 der ÖDP / München Liste kann daher in allen drei Punkten leider nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

5.22 Baumrecht vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02655 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 10.04.2025

Es wird unter I. beantragt, dass der Stadtrat beschließt, dass die Verwaltung Hitzetote vermeidet, indem sie von der BaumschutzV geschützte Bäume grundsätzlich stehen lässt und vor allem bei Baugenehmigungen den § 34 Abs 1 BauGB entsprechend dazu gesundheitsfreundlich auslegt („gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse wahren“ und „Rücksichtnahmegebot“ in den Worten „sich einfügen“).

Unter II. wird beantragt, dass die Auswirkungen des einzelnen Bauvorhabens nicht – wie jetzt - auf das Vorhaben auf dem Grundstück allein und die unmittelbare Umgebung beschränkt werden, sondern auch auf das nähere und weitere Viertel, den gesamten Stadtbezirk und die Stadt. Die Verwaltung müsse ihren Blick weiten und den Häufungseffekt von jährlich etwa 10.000 Baugenehmigungen in München berücksichtigen. Die Verwaltung müsse berücksichtigen, dass mit jedem Bauvorhaben eine künstliche Erhöhung der Temperatur einhergehe und dass sich allein durch den vorausgesagten Klimawandel die Temperaturen in München erhöhen, die Kühlleistung der Bäume aber mit der Fällung wegfallen. Die Pflicht zur Berücksichtigung des Klimawandels und der baubedingten Temperaturerhöhungs faktoren folgt vor allem aus dem Berücksichtigungsgebot nach § 8 Abs. 1 Klimaanpassungsgesetz.

Der Stadtrat solle die Umsetzung (so III.) jährlich ab Bekanntgabe des Beschlusses anhand von Berichten der Verwaltung, betroffener Bürger und des BA gemäß Art. 30 Abs. 3 GO kontrollieren.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt wie folgt Stellung:

Die Verwaltung teilt selbstverständlich Ihr Ziel, Hitzetote zu vermeiden. Wir teilen in diesem Zusammenhang zudem Ihre Einschätzung, dass Bäume einen erheblichen positiven Einfluss auf das Stadtklima leisten (vgl. hierzu vorne 2.2.2). Entsprechend wurde dieser Aspekt im Schutzzweck der novellierten Baumschutzverordnung neu mit aufgenommen. Das Ziel, das mit der neuen Baumschutzverordnung verfolgt wird, liegt gerade darin, den Schutz der Bäume in der Stadt zu erhöhen und damit u.a. auch ihrer besonderen Bedeutung für das Stadtklima gerecht zu werden. Die Stadtverwaltung schlägt dies vor dem Hintergrund eines „erweiterten Blicks auf die Stadt“ vor. Mit der Novellierung der Baumschutzverordnung trifft der Stadtrat genau die (eigentlich von Ihnen gewünschte) Entscheidung, von der BaumschutzV geschützte Bäume – neu schon ab 60 cm Stammumfang - grundsätzlich stehen zu lassen. Mit diesem grundsätzlichen Schutz kann Baugrundstücken allerdings nicht die Möglichkeit, bebaut zu werden, vollständig gentzogen werden.

Wenn Ihre Empfehlung jedoch in der Weise gemeint ist, dass der Stadtrat für die konkrete Anwendung der BaumschutzV beschließen möge, dass die von der BaumschutzV geschützten Bäume im Konfliktfall mit Baurecht unter dem Aspekt der „Wahrung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse“ grundsätzlich stehen gelassen werden müssen, so wäre ein solcher Beschluss rechtswidrig.

Ein solcher Beschluss wäre mit Art. 14 GG nicht vereinbar. Eigentümer*innen von Baugrundstücken haben nach Art. 14 GG grundsätzlich ein Recht, ihr Baugrundstück zu bebauen. Baumschutzverordnungen sind als sogenannte „Inhalts- und Schrankenbestimmungen“ des Eigentumsrechts nur zulässig, wenn und soweit sie diese eigentumsrechtliche Position eines Grundstückseigentümers nicht unverhältnismäßig beschränken (vgl. hierzu im Detail oben unter 5.10 „Baumrecht vor Baurecht“). Auch § 34 Abs. 1 S. 2 BauGB ist eine solche Inhalts- und Schrankenbestimmung. Das bedeutet, dass eine Baugenehmigung zugunsten des Erhalts eines Baumes nur dann abgelehnt werden darf, wenn eine Veränderung/Verschiebung des geplanten Baukörpers zugunsten des Erhalts eines „im Wege stehenden Baumes“ zumutbar ist. Gibt es keine zumutbare Alternativlösung, muss

die Verwaltung die Baugenehmigung erteilen.

Dass den Bauherren aber (vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels) im Konfliktfall zwischen Bau und Baum weitergehende Baukörperanpassungen zugunsten dem Erhalt eines Baumes zumutbar sein müssen als früher, davon ist die Stadtverwaltung überzeugt (vgl. hierzu 5.10).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02655 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 10.04.2025 kann daher nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

5.23 Allgemeine Gleichbehandlung städtischer und privater Vorhaben im Regelvollzug

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02752 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks Altstadt / Lehel 01 vom 21.05.2025

Der Antrag bemängelt „Doppelstandards“ und eine uneinheitliche Regelanwendung zwischen der Stadtverwaltung und Bürgern. Als Beispiel wird das zukünftige Verbot von privaten Baumfällungen ab 60 cm angeführt, während für das Tram-23-Projekt 707 Altbäume mit teils einem Stammumfang von 80 cm gefällt werden dürfen. Zusätzlich wird ergänzt: Private Gewerbetriebe müssen aufwendige Schallschutznachweise erbringen, während städtische Baustellen regelmäßig von Ausnahmegenehmigungen profitieren.

Es werden drei Forderungen erhoben:

1. Die Stadtverwaltung wird verpflichtet, bei allen eigenen Vorhaben dieselben rechtlichen und administrativen Hürden anzuwenden, die für vergleichbare Projekte gelten.
2. Ausnahmegenehmigungen für städtische Maßnahmen sind unter Angabe konkreter Rechtsparagraphen zu veröffentlichen und einer dreimonatigen Bürger-Anhörung zu unterziehen.
3. Schaffung eines Klagerechtes für Bürger bei vermuteter Ungleichbehandlung (§ 42 VwGO analog).

Begründet werden die Forderungen mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetztes in Art. 3 Abs 1. Mit einer Selbstverpflichtung soll München eine Vorreiterrolle in der Verwaltungstransparenz einnehmen.

Zum Antrag nehmen wir wie folgt Stellung:

Die antragsstellende Bürgerinitiative verkennt grundsätzliche Prinzipien des Staatsaufbaues. Die Beurteilung einer privaten Baumfällung und einem großen Schienen-Infrastrukturprojekt werden nach den gleichen Kriterien bewertet. Während der einzelne Fällwunsch des Bürgers auf seine Erforderlichkeit hin abgeprüft wird, werden dies auch alle 707 Fällungen in einem großen Projekt. Schienengebundene Infrastrukturvorhaben, wie Trambahn-, U-Bahn und Eisenbahnbau verursachen regelhaft hohe dreistellige (und höhere) Fällzahlen). In den Planfeststellungsverfahren werden unter der Federführung der Regierung von Oberbayern alle unvermeidbaren Fällungen durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen. Die Baumbilanz solcher Projekte ist meist in etwa ausgeglichen.

Da das Projekt per Beschluss des Stadtrates realisiert werden soll, lassen sich die Fällungen auch nicht vermeiden. Genauso verhält es sich bei einer erforderlichen Baumfällung

für einen Bürger. Auch dieser ersetzt den Baum durch eine Neupflanzung. Sollte sein Grundstück nach der Baumfällung noch gut begrünt sein, verzichtet die Behörde auf eine Ersatzpflanzungsforderung.

Schallschutznachweise von Gewerbebetrieben dienen gegenüber der angrenzenden Wohnnutzung als Nachweis, dass schädlicher Lärm nicht entstand. Lärmklagen können so besser abgewehrt werden. Es ist also im eigenen Interesse von Gewerbetreibenden, über ihre Emissionen verbindlich Auskunft geben zu können.

Ausnahmegenehmigungen, z.B. für Nachtbaustellen, genehmigt das KVR nur, wenn öffentliche Belange (schneller Bauabschluss) höher zu bewerten sind als private Belange (z.B. die Nachtruhe). Meist sind dies Verkehrsbauprojekte, wo Baumaßnahmen rasch abgeschlossen werden müssen, um die Zeitspanne von Staubildung zu Gunsten des Verkehrs UND der Anwohner zeitlich möglichst kurz zu halten. In einer eng bebauten Altstadt ist gegenseitige Rücksichtnahme, aber auch die Hinnahme unvermeidbarer und zeitlich befristeter Beeinträchtigungen leider erforderlich.

Doppelstandards und eine Ungleichbehandlung bestehen also nicht.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Zu 1.) Vergleichbare Projekte werden vergleichbar beurteilt. Die angebrachten Beispiele stellen weder im Umfang noch inhaltlich vergleichbare Projekte dar.

Zu 2.) Mit Verlaub: Die Einrichtung von „kontrollierenden Bürgerräten“ oder einer „allgemeinen Bürgeranhörung“ von Verwaltungsentscheidungen ist in der Staatsstruktur nicht vorgesehen. Das Verwaltungshandeln wird ausschließlich durch politisch gewählte Gremien beaufsichtigt und kontrolliert. Jeder Bürger kann sich in solche Gremien wählen lassen. Jedem betroffenen Bürger steht bei jeder Verwaltungsentscheidung der Rechtsweg offen.

Allgemeine „Bürgeranhörungen“ wären zudem räumlich und inhaltlich nicht abgegrenzt: Wer soll denn gehört werden? Betroffene oder alle Bürger zu allen Entscheidungen? Vertreten einzelne Bürger denn wirklich das Allgemeinwohl oder doch nicht auch Einzelinteressen? Wer ist bei Bürgerentscheidungen für mögliche Folgen (z. B. finanzieller Aufwand, zeitliche Verzögerung) verantwortlich?

Die aktuellen Beteiligungsverfahren geben heute ausreichend Gelegenheit, einzelne Interessen in Verwaltungsverfahren einzubringen. Ob und wie weit sie berücksichtigt und umgesetzt werden können, entscheidet – und verantwortet – die federführende Behörde, da nur sie das „Gemeinwohl“ mit allen seinen widerstreitenden Belangen interessensneutral nach außen vertreten kann. Aus diesem Grund wurden behördliche Genehmigungen eingeführt, um Entscheidungsvorgänge der Steuerung durch Einzelinteressen zu entreißen.

Zu 3.) Das Klagerecht für Bürger gegenüber Verwaltungsentscheidungen besteht in vollem Umfang. Ein Klagegrund ist genau zu begründen. Dies aus gutem Grund. Vermutungen genügen nicht, weil sie persönlich sehr unterschiedlich gesehen werden können.

Den drei Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02752 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks Altstadt / Lehel 01 vom 21.05.2025 kann daher nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise
-----------------------------	--	------------------------------------

5.24 Baumrecht gilt vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01842 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

Die Empfehlung erinnert im Prinzip an die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01842 (hier Nr. 5.7).

Auf die Ausführungen der gleichartigen BV-Empfehlungen 5.7/ 5.10 wird verwiesen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / E 01842 kann nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

5.25 Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01837 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

Die Beantwortung erfolgt unter der inhaltsgleichen Empfehlung Nr. 20-26 / E 01988 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied, die unter Punkt 5.17 aufgeführt ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01837 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024 kann nur teilweise gefolgt werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise

5.26 Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02201 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern am 08.10.2024

Die Empfehlung zielt darauf ab, die Verordnung nicht zu verschärfen da sie zu vorgezogenen Fällungen führt. Auf Rückfrage bei anderen Großstädten mit bereits novellierter Baumschutzverordnung wurden dort keine vorgezogenen Fällungen beobachtet.

Auf die Ausführungen zur Erfordernis einer Novellierung wird auf die BV-Empfehlungen 5.18 / 5.19 verwiesen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02201 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern kann damit leider nicht entsprochen werden.

Der Empfehlung einer Bürgerversammlung wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

##Ende der 26 Anträge und Empfehlungen ##

Der Korreferent des Referates für Stadtplanung und Bauordnung Paul Bickelbacher und die Verwaltungsbeirätin Veronika Mierlach haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Beschlussvorlage und die neue Verordnung wurden vorab mit dem Direktorium abgestimmt.

Mitzeichnungen

Die Referate Baureferat und das Referat für Klima und Umweltschutz wurden am 25.08.2025 um Mitzeichnung gebeten.

Mitzeichnung Referat für Klima und Umweltschutz

Das Referat für Klima und Umweltschutz hat am 05.09.2025 mitgezeichnet. (Anlage 6)

„Unsere Änderungsvorschläge in den Beteiligungsverfahren zur Novellierung der Baumschutzverordnung wurden weitestgehend übernommen. Wir bedauern allerdings, dass unserem Änderungsvorschlag, die umfassende Ausnahmeregelung in § 4 Ziffer 3 BaumSchV für Maßnahmen an regelmäßig durch Schnitt in Form gehaltene Hecken auf Form- und Pflegeschnitte zu beschränken, nicht entsprochen werden konnte.“.

Zu den Gründen wurde in Anlage 3 zum ersten Beteiligungsverfahren in Zeile 313 ausgeführt, dass regelmäßig geschnittene Schnitthecken - wie bisher auch - nicht von der Baumschutzverordnung umfasst werden sollen.

Regelmäßig gestutzte Schnitthecken sind – trotz erkannter Bedeutung für die heimische Vogelwelt – doch Elemente der persönlichen Gartengestaltung und sollen nicht Gegenstand von Auflagen zur Wiederherstellung in Bescheiden werden.

Mitzeichnung Baureferat

Das Baureferat (mit MSE) haben am 24.09.2025 mitgezeichnet. (Anlage 6)

Das Baureferat teilt mit:

„Mit dem als Anlage 1 zur Beschlussvorlage übermittelten Entwurf der Baumschutzverordnung besteht seitens des Baureferates Einverständnis, wenn der Wortlaut des § 4 Nr. 3 BaumschutzV a. F. unverändert in § 4 Nr. 6 BaumschutzV n. F. beibehalten wird. Es bestand bisher immer Einvernehmen, dass für Maßnahmen des Baureferates (denen in aller Regel entsprechende Stadtratsbeschlüsse zugrunde liegen) zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünanlagen oder Straßen keine förmlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 5 BaumschutzV erforderlich sind. Dies sollte auch in Zukunft zur Verwaltungsvereinfachung so beibehalten werden.“

Zwar wurde der Wortlaut des § 4 Nr. 3 BaumschutzV a.F. in § 4 Nr. 6 BaumschutzV n.F. im Hinblick auf Problemstellungen in der Behördenpraxis tatsächlich leicht angepasst. Der neue Wortlaut ist insofern weiter als die alte Formulierung, als dass er auch behördliche Maßnahmen an Gehölzen auf öffentlichen Flächen von den Verboten ausnimmt, die der Herstellung der Verkehrssicherheit auf angrenzenden privaten Grundstücken dienen (Näheres siehe Ziffer 2.2.4.5).

Diese Änderung führt aber – entgegen der in der Mitzeichnung des Baureferats formulierten Befürchtung - ausdrücklich nicht dazu, dass Maßnahmen des Baureferats zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünanlagen oder Straßen nunmehr einer Genehmigungspflicht unterliegen. Eine solche Folge ist weder dem neuen Wortlaut zu entnehmen noch wird sie von der Baumschutzbehörde gewünscht. Die neue Formulierung

des § 4 Nr. 6 BaumschutzV wurde vielmehr in einem intensiven Austausch mit den Kolleg*innen des Baureferats inhaltlich abgestimmt. Der Austausch zu diesem Thema erfolgte am 13. Mai 2025 anlässlich der von der Baumschutzbehörde erbetenen Mitzeichnung des Entwurfs zur BaumschutzV.

Wir gehen daher davon aus, dass sich der Einwand des Baureferats damit erledigt hat.

Das Baureferat hat zu Ziffer 2.3.3. eine erhebliche Textänderung in Bezug auf die zukünftige Kostenübernahmehöhe zukünftiger neuer Baumstandorte übermittelt. Der Originaltext lautete:

In aktuellen Planungen und Projekten aus München werden die tatsächlichen Gesamtkosten für einen neuen Baumstandort in zentraler Innenstadtlage mit einer Größenordnung von 18.000 bis zu 25.000 € beziffert. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen haben wir uns jedoch dagegen entschieden, die aktuellen Größenordnungen vom Bürger im Rahmen der Ausgleichszahlungen einzufordern. Somit beschränken wir uns auf die Kosten für die Herstellung eines neuen Baumstandortes in Höhe von 5.000 bis 5.100 € ohne die Kosten für vorgelagerte oder zusätzliche Maßnahmen (Leitungsumverlegungs-, Pflaster- und Tiefbauarbeiten). Umgekehrt erscheint es tunlich, diese Größenordnung anzusetzen, wenn für zusätzliche Bäume in Projekten anteilige Kosten übernommen werden. Damit wird für einen neuen Baumstandort eine 1-zu-1-Beziehung einer Ausgleichszahlung für einen nicht gepflanzten Baum erreicht.

Das Teure in einer Stadt ist nicht der Baum selbst, sondern sein Baumstandort.

Unter Ziffer 2.3.3 wird vom Baureferat korrigiert.

„In aktuellen Planungen und Projekten aus München liegen die tatsächlichen Gesamtkosten für einen neuen Baumstandort im öffentlichen Straßenraum mindestens im 5-stelligen Bereich. Die Höhe ist dabei abhängig von der örtlichen Situation und den damit verbundenen baulichen Anpassungen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen haben wir uns jedoch dagegen entschieden, die aktuellen Größenordnungen vom Bürger im Rahmen der Ausgleichszahlungen einzufordern. Stattdessen beschränken wir uns auf die Kosten für die Herstellung eines neuen Baumstandortes in Höhe von 5.000 bis 5.100 € ohne die Kosten für vorgelagerte oder zusätzliche Maßnahmen (Leitungsumverlegungs-, Pflaster- und Tiefbauarbeiten). Folglich kann damit keine 1-zu-1-Beziehung einer Ausgleichszahlung für einen gepflanzten Baum im öffentlichen Raum erreicht werden. Jedoch erscheint es im Sinne einer zielgerichteten Verwendung der Ausgleichszahlungen im Kontext des Klimawandels tunlich, wenn für zusätzliche Bäume im öffentlichen Raum auf bisher versiegelten Flächen die Gesamtkosten übernommen werden. Nur so ist sichergestellt, dass mit den Mitteln der Ausgleichszahlungen neue, mikroklimatisch wirksame Baumpflanzungen im öffentlichen Raum erfolgen können.“

Wir entscheiden so:

Aussagen zur Vorgehensweise bei der Förderung von Projekten aus Mitteln des Ausgleichszahlungstopfes sind nicht ursächlich mit der Novellierung der Baumschutzverordnung verbunden. Sie werden daher gestrichen. Die Korrekturen des Baureferates werden somit nur teilweise übernommen. +

Der neue Absatz lautet neu:

„In aktuellen Projekten aus München liegen die tatsächlichen Gesamtkosten für einen neuen Baumstandort im öffentlichen Straßenraum im fünfstelligen Bereich. Aktuelle Werte schwanken um 25.000 € pro Baum. Die Höhe ist dabei abhängig von der örtlichen Situation und den damit verbundenen baulichen Anpassungen. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen haben wir uns jedoch dagegen entschieden, die aktuellen Größenordnungen vom Bürger im Rahmen der Ausgleichszahlungen einzufordern.

Somit beschränken wir uns im Wesentlichen auf die Regelkosten für die Herstellung eines neuen Baumstandortes in Höhe von 5.000 bis 5.100 € ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen.“

Der Absatz beschränkt sich somit auf die Herleitung der Höhe der Ausgleichszahlung. Die Übernahme von baulichen Herstellungskosten für neue Baumstandorte im öffentlichen Raum aus dem Topf „Ausgleichszahlungen“ ist bezüglich des geförderten Anteils (z.B. für

vorlaufende Leitungsumverlegungen und Tiefbauaufwendungen) und des verbleibenden Projekt-Eigenanteils noch strittig. Eine Klärung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich und wird zeitnah mit dem Baureferat verhandelt werden.

Mitzeichnung MSE (über Baureferat) (Anlage 6)

Die beigefügte Stellungnahme der MSE (Münchener Stadtentwässerung) wurde in Anlage 3 in Zeile 268 leider etwas zu knapp beantwortet. Der Wunsch der MSE, für ihr Gewerk von Genehmigungen freigestellt zu werden, kann aus mehreren Gründen leider nicht erfolgen.

Die Baumschutzverordnung ist immer am konkreten Schutzobjekt Baum an seinem konkreten Standort mit den Wirkaspekten des konkreten Eingriffs / Maßnahme zu bewerten. Allgemeine und pauschale Vorgehensweisen – z.B. Freihalten oder Freiräumen von Leitungsschutzzonen - greifen hier regelmäßig fachlich zu kurz.

Auch andere Beteiligte, z.B. die staatlichen Bauämter oder große Immobilienbestandshalter trugen den Wunsch nach „Genehmigungs-Freistellung“ für ihre Objekte vor. Wir hielten den Kreis bewusst eng, weil mit jeder Aufweitung Bezugsfälle für eine weitere Öffnung entstehen würden. Viele Bürger monierten im Beteiligungsverfahren, dass sie Anträge stellen müssen, wogegen das Basureferat Gartenbau, oder Kleingartenvereine freigestellt sind. 19% der vorgebrachten Belange im ersten Beteiligungsverfahren thematisierten unter anderem auch ausgenommene Fachstellen oder bestimmte Flächennutzungen von der Baumschutzverordnung (vgl. Kap. 3.2.1.5).

An der bisherigen Regelung wird unverändert festgehalten. Mit der Novellierung der Baumschutzverordnung gibt es hier – auch für die MSE - keine Veränderung der bisherigen und bewährten Vorgehensweise. Die Planung, der Bau und der Betrieb von Entwässerungseinrichtungen wurden und werden durch die Genehmigungspflicht im Baumschutz nicht beeinträchtigt.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV) wird in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, unabhängig von einem erneuten Änderungsverfahren den Umgriff der Baumschutzverordnung zu gegebener Zeit wieder fortzuschreiben und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Antrag Nr. 20-26/ V 17557 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Desgleichen gilt für folgende 26 Anträge und Empfehlungen:

Schutz von Sträuchern, Gehölzen und Obstbäumen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00330 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021

Wie viele Bäume fällt die Stadt München? Offenlegung der Anzahl der für städtische Projekte gefällten Bäume

Antrag 20-26 / A 02362 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Andreas Babor vom 04.02.2022

Klimaschutz umsetzen – wer Klimaschutz sagt, muss Baumschutz betreiben!

Empfehlung Nr. 20-26 / E00541 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 04.05.2022

Erhöhung des Bußgeldes für unerlaubte Fällungen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00540 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 04.05.2022

Bestmögliche Begründung von Neubauten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00665 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 30.06.2022

Objektive Klärung der Baumsituation mittels KI

Antrag 20-26 / A 03632 der Fraktion ÖDP/ München Liste vom 13.02.2023

Baumrecht gilt vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01088 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

Fällverbot für 100-jährige Bäume

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01092 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023

Erhalt großer Bäume an der Grundstücksgrenze bei Neubauten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01141 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 25.04.2023

Baumrecht vor Baurecht

Antrag Nr. 20-26 / A 03828 der Fraktion ÖDP/ München Liste vom 09.05.2023

Maximale Begrünung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01371 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 Allach-Untermenzing am 29.06.2023

Erweiterter Schutz von Obstgehölzen sowie Hecken und Sträuchern

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01649 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023

Bäume auf Tiefgaragen

BA Antrag Nr. 20-26 / 05121 des BA 15 vom 16.02.2024 (5.3-2023-4124-5)

Schutz von Bäumen, die laut Baugenehmigung erhalten werden müssen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01778 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 29.02.2024

Alle Möglichkeiten nutzen, um Bäume beim Neubau zu erhalten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01780 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 29.02.2024

Erhalt von Bäumen und Grünflächen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01828 der Bürgerversammlung 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01988 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied am 13.06.2024

Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung in Privatgärten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02139 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024

Keine Änderung der Baumschutzverordnung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02140 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024

Begleitung angeordneter Baumschutzmaßnahmen durch Fachpersonal

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02242 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 17 – Obergiesing-Fasangarten am 15.10.2024

Baumschutzverordnung: Geltungsbereich ausweiten – Umpflanzungen ermöglichen

Antrag 20-26 / A 05457 der Fraktion ÖDP / München Liste vom 24.02.2025

Baumrecht vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02655 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 10.04.2025

Allgemeine Gleichbehandlung städt. und privater Vorhaben im Regelvollzug

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02752 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 01 Altstadt - Lehel vom 21.05.2025

Baumrecht gilt vor Baurecht

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01842 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

Begleitung jedes Bauverfahrens mit angeordneten Baumschutzmaßnahmen durch eine Fachkraft für Baumschutz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01837 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 19.03.2024

Keine Verschärfung der Baumschutzverordnung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02201 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 20 Hadern am 08.10.2024

III. Beschluss

Nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV Abdruck von I. mit III. z. K.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Direktorium – Rechtsabteilung (dreifach)
an das Revisionsamt

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung PLAN-HAIV-5

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Direktorium HAII – BA
2. An die Stadtkämmerei
3. An das Baureferat
4. An das Sozialamt
5. An das Kommunalreferat
6. An das Referat für Klima und Umweltschutz
7. An das Referat für Bildung und Sport
8. An die Bezirksausschüsse des 1.- 25. Stadtbezirks
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3, SG 2
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
- z. K.
14. Mit Vorgang zurück an das
Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV- 10 zum Vollzug des Beschlusses

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

Anlage 0 – Quellen –

Ermächtigungsgrundlage und vorlaufende Beschlüsse mit Bindewirkung:

Kurzbezeichnung: Langbezeichnung:

**Ermächtigungs-
grundlage**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des **Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 S. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a des **Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)** vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), die Baumschutzverordnung.

**Baumschutz-
beschluss 2019**

Stadtratsbeschluss 14-20 / V 16921

"Baumschutz in der Landeshauptstadt München" vom 18.12.2019.

Der Beschluss bündelt 8 Anträge. Er enthält Antworten zu grundsätzlichen Themen des Baumschutzes: Anwendung im Baugenehmigungsverfahren, Bezug zum Baurecht, Sicherheitsleistung, Anhebung Bußgeld, Illegale Baumfällungen und Anordnung von Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlung u. a.

**Baumschutz-
beschluss 2021**

Stadtratsbeschluss 20-26 / V 03093

"Baumschutz in der Landeshauptstadt München" vom 04.06.2021.

Der Beschluss bündelt 17 Anträge. Er enthält Antworten zu grundsätzlichen Themen des Baumschutzes: Bezug zum Baurecht, Sicherheitsleistung, Umweltbaubegleitung, Anhebung Bußgeld, Einsatz der Methode "Grünvolumen", 10-jährige Fallzahlen, Spielräume und Ansätze für mehr Baumschutz, Ersatzpfanzungskataster, Ersatzpflanzungsinitiative, Beratungspraxis und Überlegungen zur Änderung der Rechtslage, Baumschutzkampagne "Pro Baum" sowie Förderprogramme Grenzbaum, Extrabaum u. a.

**Personal-
beschluss 2022**

Stadtratsbeschluss 20-26 / V 07177

"Stärkung des Baumschutzes in München – Baumschutzbehörde PLAN IV/5 – Personal- und Sachmittelbedarf" vom 07.12.2022.

Der Beschluss enthält 2 Anträge, die erforderliche Ressourcen für mehr Baumschutz bereitzustellen und mehr Kontrollen auf den Baustellen durchzuführen. Er gibt Mittel für 5,5 Stellen (VZÄ) frei.

Der Beschluss enthält einen Ergänzungsantrag Nr. 20-26 / A 03352, der am, 21.12.2022 beschlossen wurde. Dieser gibt Mittel für weitere 3 Stellen (VZÄ) frei.

**Grundsatz-
beschluss 2023**

Stadtratsbeschluss 20-26 / V 09944;

"Novellierung der Baumschutzverordnung. Perspektiven zur weiteren Stärkung des Baumschutzes" vom 23.06.2023.

(1 weiterer Antrag) Der Beschluss enthält den Arbeitsauftrag und inhaltlich begründeten Umfang der zu novellierenden Sachverhalte für die Verwaltung: u. a. Stammumfang auf 60 cm vermindern, Obstbäume hineinnehmen, Klettergehölze an Wänden hineinnehmen, Ermittlung der Ersatzbäume und der Ausgleichszahlung mit größerer Bestimmtheit, Geltungsbereich an die Stadtentwicklung anpassen, Mehraufwandabschätzung sowie die Richtlinie für das Förderprogramm "Extrabaum".

**Satzungsbe-
schluss 2025**

Dieser Beschluss enthält die Begründung für die Novellierung, die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren sowie 26 Anträge und Empfehlungen.

Sonstige Beschlüsse:

**Klimaanpassungs-
konzept 2016
und 2022**

Stadtratsbeschlüsse vom 15.11.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06819 und vom 26.10.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07027

**Biodiversitäts-
strategie 2018**

Stadtratsbeschluss vom 19.12.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V13218